

Az.: 5 D 18/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinschaft (noch) unbekannter Erben nach
Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Nichtigkeit der Abwasserbeitragssatzung vom 22.06.2006

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald ohne mündliche Verhandlung

am 18. Dezember 2013

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen die vom Antragsgegner erlassene Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet P..... (Abwassersatzung) vom 22. Juni 2005 in der Fassung vom 9. Mai 2007, und zwar gegen die beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 20 bis 38 und gegen die gebührenrechtlichen Regelungen in §§ 40 bis 50.
- 2 A. Die inzwischen verstorbene ursprüngliche Antragstellerin war im Zeitpunkt der Erhebung des Normenkontrollantrags Alleineigentümerin des im Verbandsgebiet des Antragsgegners im Entsorgungsgebiet P..... liegenden Grundstücks H..... in H..... OT B....., Flurstück Nr. F1... Der vormalige Miteigentümer des Grundstücks, ihr Ehemann, war im Juni 2007 verstorben und wurde von der Antragstellerin allein beerbt.
- 3 Das Entsorgungsgebiet P..... umfasst das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbands P....., der im Jahr 2002 in den Antragsgegner eingegliedert wurde. Dieser betreibt seitdem zwei Entsorgungsgebiete, eines ist das Gebiet des ehemaligen AZV P....., das andere das Gebiet des ehemaligen AZV O.....
- 4 Der Antragsgegner erließ am 1. Juli 2002 eine Verbandssatzung.

- 5 Am 22. Juni 2005 erließ der Antragsgegner die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet P..... (Abwassersatzung, nachfolgend AbwS), die mit Änderungssatzung vom 9. Mai 2007 geändert wurde. In § 20 Abs. 2 AbwS wurde die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung auf 25.852.700,00 € festgesetzt. Der Beitragssatz beträgt nach § 34 AbwS 3,18 € je m² Nutzungsfläche. Die Grundgebühr liegt nach § 46 AbwS bei 4,09 € pro Einwohnergleichwert und Monat.
- 6 Neben der Beitrags- und Gebührenerhebung nach der Abwassersatzung werden im Entsorgungsgebiet K..... und im Entsorgungsgebiet P..... aufgrund separater Satzungen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Gebühren für die Entsorgung und Einleitung des Schmutzwassers und für die Niederschlagswasserableitung der betroffenen Grundstücke erhoben. Im Übrigen erfolgt eine Niederschlagswasserbeseitigung nur im Stadtgebiet P..... Der Antragsgegner erhebt Niederschlagswassergebühren auf der Grundlage einer Entsorgungssatzung für das Entsorgungsgebiet P.....
- 7 Mit Beitragsbescheid vom 8. November 2000 wurde der Ehemann der Antragstellerin von dem AZV P..... zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 12.595,50 DM herangezogen. Er legte gegen den Bescheid fristgerecht Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde. Seit dem Jahr 2005 erhebt der Antragsgegner für das Grundstück jährlich Abwassergebühren in Höhe von 700,- € bis 900,- €. Die Antragstellerin hat gegen den Gebührenbescheid für das Jahr 2005 Widerspruch eingelegt. Auch wird der Antragsgegner künftig Gebührenbescheide erlassen. In dem auf dem Grundstück stehenden Gebäude sind neun Bewohner gemeldet. Davon arbeiten einige in den alten Bundesländern und halten sich nur am Wochenende auf dem Grundstück auf.
- 8 B. Die ursprüngliche Antragstellerin hat am 1. Juli 2007 einen Normenkontrollantrag gestellt.
- 9 I. Sie macht geltend, die Gründung des Abwasserzweckverbandes „P.....“ sei nicht wirksam erfolgt.

- 10 In Bezug auf die Gründung im Jahr 1992 sei nicht ersichtlich, ob alle erforderlichen Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden wirksam gefasst worden seien und ob die Verbandssatzung alle notwendigen Regelungen wie etwa den Maßstab für Umlagen enthalte. Es werde gerügt, dass die Zustimmung der bei Gründung im Jahr 1992 existenten vier Mitgliedsgemeinden nur zu einem Satzungsentwurf und nicht zu einer bereits beschlossenen Satzung ergangen sei. Die Stadt P..... sei dem Zweckverband nicht wirksam beigetreten. Eine spätere wirksame Neugründung sei nicht erkennbar. Mangels wirksamer Gründung habe keine wirksame Eingliederung in den Antragsgegner erfolgen können.
- 11 II. Die Verbandssatzung vom 1. Juli 2002 sei nichtig.
- 12 1. Die Verbandssatzung sei nicht wirksam bekannt gemacht worden. Zum einen liege keine wirksame Regelung zur Bekanntmachung, vor allem zum Veröffentlichungsorgan und der Tafel vor. Zum anderen sei § 20 Abs. 1 Verbandssatzung zu unbestimmt, da unklar sei, ob die Veröffentlichung in der Ausgabe S.. oder oder in beiden Mitteilungsblättern erfolgen müsse. Bei zwei Bekanntmachungsblättern sei unklar, wann eine Veröffentlichung wirksam sei.
- 13 2. Die in die Versammlung entsandten Vertreter der Gemeinden seien nicht ordnungsgemäß bestellt gewesen. Die Verbandssatzung sei von den Mitgliedsgemeinden nicht wirksam beschlossen worden.
- 14 3. Der Umlagemaßstab in § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung sei nichtig, da er gegen § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG verstoße. Ländliche Gemeinden hätten höhere Umlagen zu leisten, weil sie über eine längere Kanalisation verfügten. Soweit hinsichtlich der Straßenentwässerungskostenanteile auf die anteilige Länge aller öffentlichen Sammler des jeweiligen Entsorgungsgebietes abgestellt werde, sei nicht erkennbar, zu welchem Stichtag die Länge der Sammler ermittelt werde und welche Sammler einbezogen würden (nur Schmutzwassersammler oder auch Niederschlagswassersammler). Zudem werde nicht berücksichtigt, dass die Sammler einen unterschiedlich großen Durchmesser hätten. Auch dies führe zu einer deutlichen Benachteiligung der ländlichen Gemeinden, in denen aufgrund der geringen Bebauungsdichte weniger Abwasser

anfälle als in städtisch geprägten Gebieten, wo die Sammler einen deutlich größeren Leitungsquerschnitt aufweisen müssten.

- 15 4. Die Regelungen in §§ 5 und 11 Abs. 2 der Verbandsatzung verstießen gegen das Demokratieprinzip in § 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 1 Abs. 1 SächsGemO. In § 5 der Verbandssatzung seien zwei getrennte Entsorgungsgebiete vorgesehen. Nach § 11 Abs. 2 werde mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Die Mitglieder des Entsorgungsgebiets P..... verfügten nur über 20 von 46 Stimmen und könnten daher immer von den Vertretern des anderen Entsorgungsgebiets überstimmt werden. Aus diesem Grund wären getrennte Stimmrechtsregelungen für jedes Entsorgungsgebiet notwendig gewesen. Die Verteilung der Stimmen verstoße gegen § 5 Abs. 4 SächsKomZG und § 14 Abs. 1 SächsGemO, wonach Satzungen mit einem Anschluss- und Benutzungszwang sich auf das Gebiet der Gemeinde beschränken müssten und daher ein Zweckverband nur für Grundstücke seines Gebiets bestimmen könne, sowie gegen § 6 Abs. 1 SächsKomZG, wonach Satzungen für das jeweilige Aufgabengebiet zu erlassen seien.
- 16 5. Die Stimmrechtsregelung sei nicht mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG vereinbar. Es sei nicht festgelegt, nach welchen Maßstäben die Anzahl der Vertreter für die Verbandsversammlung zu bestimmen sei. Damit sei nach § 47 Abs. 2 SächsKomZG auf den Maßstab des § 16 Abs. 4 SächsKomZG abzustellen. Die tatsächliche Stimmenverteilung entspreche diesem Maßstab nicht.
- 17 6. Die Verbandssatzung vom 1. Juli 2002 hätte nur von einer ausreichenden Anzahl von Vertretern aus den Gemeinderäten beschlossen werden können. Insbesondere werde gerügt, dass seitens der Stadt P..... nicht der Gemeinderat, sondern nur der Bürgermeister zugestimmt habe. Auch nach § 52 Abs. 1 SächsKomZG sei es nicht zulässig, nur noch einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Es höhle das Demokratiegebot des § 16 Abs. 3 SächsKomZG aus, wenn die Entscheidungsgewalt vollständig auf die Exekutive unter Ausschaltung der gewählten Vertreter im Gemeinderat verlagert werde und der Gemeinderat damit entrechtet werde.
- 18 III. Die Abwassersatzung vom 22. Juni 2005 in der Fassung vom 9. Mai 2007 sei in ihrem Beitragsteil (§§ 20 bis 38 AbwS) unwirksam.

- 19 1. Es liege kein wirksamer Beschluss zu der Satzung vom 22. Juni 2005 vor, da nicht sämtliche Verbandsmitglieder eingeladen worden seien, sondern nur die Bürgermeister. Die Bestimmung in § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 1. Juli 2002 verletze § 16 Abs. 1 und Abs. 4 SächsKomZG. Damit verstießen alle Beschlüsse der Verbandsversammlung gegen das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und seien unwirksam.
- 20 Ferner werde gerügt, dass den Mitgliedern der Verbandsversammlung keine ausreichenden Unterlagen zur Globalberechnung vorgelegen hätten. Diese datiere vom 10. Juni 2005, die Beschlussfassung sei bereits am 22. Juni 2005 erfolgt. Bei einer Versendung mit der Einladung am 14. Juni 2005 habe nicht einmal eine Woche Zeit zur Einarbeitung bestanden. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit handle es sich nicht um ein laufendes Geschäft des Bürgermeisters nach § 53 Abs. 2 SächsGemO, sodass die Bürgermeister - wenn die Regelung in § 8 Abs. 1 Verbandssatzung für wirksam erachtet werde - verpflichtet gewesen wären, die Globalberechnung für die Beitragsermittlung und die Gebührenermittlung den jeweiligen Gemeinderäten vorzulegen und eine Beschlussfassung der Gemeinderäte herbeizuführen. Dies sei nicht geschehen. Auch werde gerügt, dass es in den Mitgliedsgemeinden keine Beschlüsse gebe, dass nur die Bürgermeister die Mitgliedsgemeinde vertreten und völlig frei in der Verbandsversammlung entscheiden dürften.
- 21 Des Weiteren sei die Satzung nicht wirksam bekannt gemacht worden.
- 22 2. Die Abwassersatzung widerspreche der Verbandssatzung. § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 1. Juli 2002 sehe die Entsorgung des Abwassers vor, was nach der gesetzlichen Definition in § 62 Abs. 1 SächsWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482] - in der Folge: SächsWG a. F.) eine Vollentsorgung bedeute. Nach § 63 Abs. 1 und 2 SächsWG a. F. umfasse die Abwasserbeseitigungspflicht auch die Beseitigung des Niederschlagswassers, es sei denn, es könne auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickern oder verwertet werden (§ 63 Abs. 6 Nr. 2 SächsWG a. F.). Letzteres sei insbesondere im Stadtgebiet P..... weitgehend nicht möglich.

- 23 3. Die Abwassersatzung sei in ihrem Beitragsteil - unabhängig vom Vorliegen einer wirksamen Globalberechnung - aus mehreren Gründen nichtig.
- 24 a) Es seien keine Ermessenserwägungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KAG vorgenommen worden, ob überhaupt eine getrennte Beitragsbemessung der zwei Entsorgungsgebiete stattfinden solle und für welchen Zeitraum. Eine solche Abwägung wäre notwendig gewesen, da die getrennte Beitragsberechnung mit erheblichen Mehrkosten verbunden und nicht erkennbar sei, warum dann überhaupt eine Eingliederung sinnvoll sei.
- 25 Entgegen der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 4 AbwS könne keine getrennte öffentliche Einrichtung für die Entsorgung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und von Niederschlagswasser für die Entsorgungsgebiete P..... und K..... zusammen - neben je einer Einrichtung für die Entsorgung von Schmutzwasser im Entsorgungsgebiet P..... und K..... - betrieben werden. Dies verstoße gegen § 9 Abs. 2 SächsKAG. Es werde bestritten, dass diese Anlagen technisch voneinander unabhängig seien.
- 26 b) Es sei mit dem Vorteilsgrundsatz des § 17 SächsKAG nicht vereinbar, dass nach § 20 Abs. 1 Satz 2 AbwS Beiträge nur für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben würden, die Beseitigung des Niederschlagswassers hingegen ohne Erhebung von Beiträgen erfolge. Dies stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Grundstücke mit Niederschlagswasserentsorgung dar.
- 27 Zudem fehle eine Differenzierung nach Regenwasser- und Schmutzwasserbeseitigung in § 34 Abwassersatzung. Der Beitragsteil der Abwassersatzung sehe in § 34 einen einheitlichen Satz von 3,18 €/m² Nutzungsfläche vor, und zwar nur für die Schmutzwasserbeseitigung. Dies sei unzulässig, nachdem der Antragsgegner in P..... für 9.907 Einwohner ein Trennsystem und im übrigen Verbandsgebiet für 11.201 Einwohner nur eine Schmutzwasserentsorgung vorsehe und für die Beseitigung des Niederschlagswassers auch keine Gebühren erhebe. Diese einheitliche Behandlung unterscheide nicht hinreichend hinsichtlich des Vorteils i. S. d. § 17 Abs. 1 SächsKAG. Der Antragsgegner hätte zwei getrennte Globalberechnungen und Beitragsermittlungen und zwei getrennte Beitragssätze bilden müssen.

- 28 Zudem werde bestritten, dass der Antragsgegner Niederschlagswasser ausschließlich im Trennsystem entwässere und kein Mischwassersystem bestehe. In den Karten seien Linien enthalten, die als „öffentlicher Mischwasserkanal Lage vermessen“ bezeichnet würden. In einer im Dezember 1990 erstellten „Studie zur zukünftigen Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband P.....“ werde vorgeschlagen, dass in der Stadt P..... aus wirtschaftlicher Sicht das Mischsystem beibehalten werden solle. Auch werde in Anlage 4 Blatt 2 zur Globalberechnung ein Betrag von 15.761,- € unter „Kanalnetz MW“ ausgewiesen.
- 29 c) Die Regelung in § 31 Abs. 3, § 25 Abs. 1 AbwS sei unwirksam. Danach lägen nur dann Vollgeschosse vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausrage und die Geschosse über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m hätten. Diese Festlegung des Vollgeschosses führe dazu, dass Kellergeschosse auch dann unberücksichtigt blieben, wenn sie zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken genutzt würden oder eine solche Nutzung zulässig wäre; auch blieben Dachgeschossflächen unberücksichtigt, die zu 80 % oder 90 % ihrer Grundfläche als Wohnraum genutzt würden oder genutzt werden könnten. Dies widerspreche der Beitragsgerechtigkeit und dem Vorteilsgrundsatz des § 18 Abs. 1 SächsKAG.
- 30 d) Der Nutzungsfaktor für Kleingärten in § 29 Abs. 3 AbwS in Höhe von 0,2 sei unzulässig, da der Erschließungsvorteil nur ungenügend berücksichtigt werde. Eine solche Nutzung stelle eine Wohnnutzung dar, bei der mehr Abwasser als auf Garagen- oder Stellplatzgrundstücken anfalle, die mit dem Nutzungsfaktor 1,0 berücksichtigt würden.
- 31 e) Die Änderungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes durch Art. 39 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes aus 2004 seien verfassungswidrig. Daher müssten sie dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Der umfassende Gesetzentwurf mit den unterschiedlichsten Regelungen sei nicht mehr überschaubar und verletze das in Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 SächsVerf normierte Rechtsstaatsprinzip. Die Neuregelungen verwischten den Unterschied zwischen Grundstücken mit unterschiedlicher Erschließung und machten aus einem vorteilsbezogenen Beitrag eine Solidarkalkulation und letztlich aus einem Beitrag eine unzulässige Steuer. Die Regelung des § 17 Abs. 1

SächsKAG, wonach dezentral entsorgte Grundstücke von einer Beitragspflicht ausgenommen seien, verletze das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Die Regelungen in § 2 Abs. 2, § 39a SächsKAG verstießen gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Rückwirkungsverbot.

- 32 IV. Die frühere Antragstellerin machte weiter geltend, die Abwassersatzung sei wegen Mängeln der Globalberechnung aus dem Jahr 2005 nichtig.
- 33 1. Hinsichtlich der Flächenseite der Globalberechnung wird Folgendes gerügt:
- 34 a) Die der Berechnung zugrunde liegende Fläche sei nicht exakt ermittelt, sondern unzulässigerweise nur geschätzt worden. Es hätten die Flurstücke einzeln aufgelistet werden müssen mit Angabe der Katastergröße und der Nutzungsart, ebenso die innerhalb des Kalkulationszeitraums neu erschlossenen Grundstücke.
- 35 Eine Zusammenfassung von mehreren unbeplanten Innenbereichsgrundstücken zu Flächenblöcken sei unzulässig. Zu den einzelnen „Quartieren“, die deutlich mehr als 10.000 m² umfassten, fehle eine flurstücksbezogene Aufteilung und Zuordnung. Es sei nicht erkennbar, welche Grundstücke in welcher Größe bzw. mit welcher Fläche veranlagt worden seien. Bei einer Teilflächenabgrenzung sei nicht erkennbar, welche Flächen veranlagt und wo die Grenze zum Außenbereich gezogen worden sei. Auch werde nicht berücksichtigt, dass nach den einschlägigen Satzungsbestimmungen in § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 4 AbwS regelmäßig die tatsächlich nutzbare Geschossfläche zugrunde zu legen sei, wenn diese höher als die genehmigte oder die nach einem Bebauungsplan zulässige oder die nach § 30 Abs. 1 AbwS anzusetzende Geschossfläche sei. Dies werde durch die blockweise Zusammenfassung der Flächen vernachlässigt.
- 36 b) Es fehlten komplett alle öffentlichen Flächen (Gemeinbedarfsflächen) wie Straßenflächen, Grünanlagen, Sportplätze, Friedhöfe usw., obwohl sie tatsächlich angeschlossen seien und in weiten Teilen eine Straßenentwässerung erfolge. Sie seien nach § 29 Abs. 2 AbwS mit dem Faktor von 0,2 anzusetzen.

- 37 c) Bei künftigen Flächen werde der Straßenanteil auf 17,5 % bei Wohngebieten und 20 % bei Gewerbegebieten geschätzt. Diese Schätzung sei unzulässig. Da für etliche der Gebiete bei Aufstellung der Globalberechnung bereits eine konkrete Planung bzw. eine Bebauung vorgelegen habe, hätte der Anteil konkret ermittelt werden können.
- 38 d) Der Antragsgegner habe reihenweise Grundstücke überhaupt nicht oder nur teilweise berücksichtigt, obwohl diese Grundstücke vollständig oder mit einer größeren Fläche in die Globalberechnung hätten einbezogen werden müssen. Es würden die Angaben des Antragsgegners zur Grundstücksgröße bestritten. Es seien Grundstücke als Außenbereich veranlagt worden, die zum Innenbereich zählten. Bei etlichen Grundstücken seien die Voraussetzungen einer Teilflächenabgrenzung nicht erfüllt gewesen; es seien keine Grundstücksteile für Gebäudeumgriff, Hausgarten und Parkplätze dem baulich nutzbaren Bereich zugeordnet worden. Die nicht einbezogene Fläche betrage mehrere hunderttausend Quadratmeter, sodass der höchstzulässige Beitragssatz deutlich überschritten werde. Die tatsächlich einzubeziehenden Flächen seien deutlich größer. Zudem würden Außenbereichsgrundstücke ohne sachlichen Grund gegenüber Innenbereichsgrundstücken privilegiert, da z. B. eine hauswirtschaftlich oder als Garten genutzte Fläche bei Innenbereichsgrundstücken vollständig veranlagt werde, wenn sie an den Außenbereich grenze jedoch nur teilweise.
- 39 Die tatsächlich in die Globalberechnung einzubeziehenden Flächen der Flurstücke Gemarkung P....., Flurstück-Nrn. F2..., F3..., F4., F5..., F6..., F7..., Gemarkung O..., Flurstück-Nrn. F8..., F9..., Gemarkung O....., Flurstück-Nrn. F10, F11, F12, F13.. und Gemarkung S....., Flurstück-Nrn. F14., F15, F16., F17., F18., F19., F20.. seien größer. Die Flurstücke Gemarkung P....., Flurstück-Nrn. F21..., F22..., F23... lägen im Innenbereich. Auf den Gartengrundstücken befänden sich Wohngebäude in massiver Bauweise, sodass kein Kleingarten i. S. v. § 1 Abs. 1 BKleingG vorliege, sondern eine Bebauung nach § 12 SachenRBerG.
- 40 In der Globalberechnung seien auch Grundstücke mit einem zu geringen Nutzungsfaktor angesetzt worden. Der Dreiseitenhof T...../ P..... sei mit einem weiteren Geschoss zu berücksichtigen, weil die Dachgeschosse genutzt würden.

- 41 Es werde gerügt, dass Flächen im Gewerbegebiet „S.....“ OT P....., an der M.....
 Straße, an der Straße A..... in R....., im Baugebiet B..... in B..... und
 im Gewerbering in O.... nicht in die Flächenseite einbezogen worden seien. Die
 Grundstücke in der M..... Siedlung lägen innerhalb des Erschließungsgebiets und
 seien auch nicht aus dem Abwasserbeseitigungskonzept herausgenommen worden. Es
 werde bestritten, dass für die Grundstücke an der Straße A..... und an der D...straße
 keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Entsorgung bestehe.
- 42 e) In die Globalberechnung seien Nutzflächen von 360.687 m² eingestellt worden, die
 auf geplante Investitionen entfallen sollten. Diese Investitionen seien nicht ernsthaft
 geplant und nicht genehmigt worden. In der Globalberechnung für den Zeitraum 2009
 bis 2013 sei eine Gesamtfläche von 8.840.901 m² angegeben, in der nur 102.809 m²
 für Neuerschließungen enthalten seien. Ohne Neuerschließungen betrage die Nutzflä-
 che 8.738.093 m². Dies seien 608.313 m² mehr als in der Globalberechnung 2005, was
 anschaulich zeige, dass der Antragsgegner damals auf der Flächenseite offenkundig zu
 wenig Flächen eingestellt habe.
- 43 2. Das notwendige Betriebskapital sei zu hoch angesetzt worden. Zudem sei die Be-
 rechnung nicht nachvollziehbar.
- 44 a) Es würden die Aufteilung der Kostenanteile für Schmutzwasser- und Regenwasser-
 entsorgung, die Bestimmung des Straßenentwässerungskostenanteils und die Zuord-
 nung der Kostenpositionen beanstandet.
- 45 aa) Die unterschiedliche Entsorgung in den verschiedenen Gebieten sei nicht hinrei-
 chend berücksichtigt worden. Der Antragsgegner entsorge in der Stadt P..... auch das
 Niederschlagswasser. Es sei nicht ersichtlich, ob überhaupt und ggf. wie der spezifi-
 sche Kostenanteil Schmutzwasser im Mischwasser ermittelt worden sei. Da in einem
 Teilbereich, nämlich im Ort P....., eine Regenwasserentsorgung erfolge, hätte dieser
 Anteil ermittelt werden müssen. Auch die trotz Trennsystem gemeinsam genutzten
 Anlagen hätten berücksichtigt werden müssen.
- 46 Obwohl nach den Erläuterungen außerhalb von P..... nur eine Schmutzwasserentsor-
 gung stattfinde, sei in bestimmten Ortsteilen auch eine Regenwasser-ortskanalisation

vorgesehen, deren Kosten berücksichtigt worden seien. Dies sei widersprüchlich. Die Globalberechnung vom 10. Juni 2005 erwähne die „Voraussetzung, dass der Abwasserzweckverband überwiegend im Trennsystem entwässert“ (Blatt 10 Ziffer 3); also gebe es anscheinend Grundstücke, die im Mischsystem entwässert würden. Nach den Ausführungen auf Blatt 9 der Globalberechnung blieben Investitionen in Mischwasserkanäle in den Ortslagen P....., O.... und G..... außer Betracht. Es werde bestritten, dass diese Mischwasserkanäle nur der Entsorgung von Niederschlagswasser und von vorgereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen dienten; dann wären es Regenwasserkanäle und keine Mischwasserkanäle. In der Karte P..... Nr. 1 seien auch Mischwasserkanäle eingezeichnet. In der Anlage 1 Blatt 5 der Globalberechnung seien Kosten für die Herstellung von Mischwasserkanälen enthalten, und zwar aus dem Jahr 2001 für die F...straße i. H. v. 65.114 € und aus dem Jahr 1997 für die B..... Straße i. H. v. 143.468 €. Ferner werde bestritten, dass die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet P..... nur Kanäle betreffe, die nicht in die zentrale Kläranlage entwässert würden. Zudem seien diese Kanäle Teil der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“.

- 47 Der Antragsgegner rechne den Abfluss an Trockenwettertagen in die Jahresschmutzwassermenge um. Dies mache nur Sinn, wenn auch Niederschlagswasser entsorgt werde. Die ermittelte Jahresschmutzwassermenge betrage 726.197 m^3 , der gesamte behandelte Abwasserdurchfluss hingegen 824.845 m^3 . In der Globalberechnung gehe der Antragsgegner von einer Schmutzwasseranlieferung über Zentraleinleiter von 469.843 m^3 aus, also über 350.000 m^3 weniger als behandelt. Diese Differenz sei auf die Behandlung von Niederschlagswasser oder von Anlieferungen aus Kleinkläranlagen zurückzuführen.
- 48 bb) Der Antragsgegner habe die Kosten der Straßenentwässerung (Ortskanäle, Kläranlage usw.) nicht ermittelt, sondern nur überschlägig geschätzt. Es werde nicht berücksichtigt, dass eine Niederschlagswasserentsorgung nur im Stadtgebiet P..... stattfinde. Diese Kosten könnten auch exakt ermittelt werden. Der Straßenentwässerungsanteil dürfe nicht mit 0 % festgesetzt werden, da Niederschlagswasser von Straßen mit entsorgt werde.

- 49 cc) Es fehle eine Zuordnung der Kostenpositionen. Die Kosten der Einrichtungen seien nach ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit der kostenrelevanten Entsorgungsanlage entsprechend ihrer Lage im voll- oder teilentsorgten Bereich zuzurechnen. Dienten Entsorgungsanlagen zugleich beiden Einrichtungen, seien sie auf diese nach sachgerechten Kriterien aufzuteilen. Dies habe der Antragsgegner unterlassen. Die Zuordnung erfolge in der Globalberechnung nicht gebietsbezogen, sondern nach dem Verhältnis der Gesamtnutzungsflächen in beiden Entsorgungsgebieten. Dies sei unzulässig. Zudem sei es unzulässig, den Straßenentwässerungsanteil nur den Grundstücken mit Vollentsorgung zuzuordnen. Wenn nahezu die Hälfte des von der zentralen Kläranlage entsorgten Schmutzwassers Niederschlagswasser sei, müsste sowohl von den Kosten der Schmutzwasserkanäle als auch von den Kosten der zentralen Kläranlage ein angemessener Teil der Straßenentwässerung bzw. der Niederschlagswasserentsorgung zugeordnet werden.
- 50 Die Gesamtkosten für die Schmutzwasserentsorgung von 70.888.870 € (Anlage 4 Blatt 1) würden unzutreffend umgelegt. Es erfolge keine ausreichende Umlage/Zuordnung zu den Regenwasserkanälen, der Entsorgung von Kleinkläranlagen und von abflusslosen Sickergruben. Die Schmutzwasserentsorgung werde mit 89,6 %, die Entsorgung von Kleinkläranlagen mit 9,6 % und die Entsorgung abflussloser Sickergruben mit 0,8 % gewichtet. Die tatsächliche Zuordnung von Kosten müsse jedoch höher sein. Aus der Gebührenkalkulation (Anlage 12 Blatt 2) ergebe sich, dass im Jahr 2004 noch 3.620 Einwohner an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sickergrube angeschlossen gewesen seien; dies seien 21,17 % der Bewohner. Zudem könne eine Kläranlage ohne Schmutzwasserzuführung nicht arbeiten und funktionieren, sodass auch anteilige Kosten des vorgelagerten Schmutzwassernetzes der Kostenposition Kleinkläranlage und abflusslose Sickergrube hätten zugeordnet werden müssen. Dies sei nicht erfolgt.
- 51 Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Sachanlagen von 265.340 € nur der Schmutzwasserentsorgung zugeordnet würden. Auch sei die „Umlage allgemeine Kosten“, welche die Schmutzwasserentsorgung mit 73.096 € und mit 236.102 € belaste, nicht nachvollziehbar.

- 52 b) Der Globalberechnung könne die konkrete Festlegung eines Prognosezeitraums nicht entnommen werden. Dieser sei aber zwingender Bestandteil der Globalberechnung.
- 53 Es werde gerügt, dass die in der Globalberechnung vom 10. Juni 2005 angesetzten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Für vorhandene Anlagen und bis 1996 getätigte Investitionen seien anstelle der tatsächlichen Ausgaben die höheren Wiederbeschaffungskosten angesetzt worden. Der Ansatz der Altanlagen mit dem Wiederbeschaffungszeitwert sei unzulässig, da die Anlagen über den Planungszeitraum hinaus genutzt und nicht erneuert werden sollten. In dem Planungszeitraum seien keine Investitionen vorgesehen.
- 54 Der Antragsgegner stelle unzutreffend auf den bundesweiten Index im Baugewerbe ab (Blatt 7 der Globalberechnung). Maßgeblich sei jedoch der Index für Straßenbau und Ortskanäle, daneben der örtliche Index. Für Ortskanäle habe der Index in Sachsen im Jahr 1995 113,6 betragen und im Jahr 2005 98,9. Der Rückgang betrage 12,94 %. Der vom Antragsgegner angesetzte Wert von 70.888.870 € (Anlage 1 zur Globalberechnung Blatt 5) hätte mindestens um 7.000.000 € vermindert werden müssen.
- 55 Des Weiteren seien bei Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte zwingend die Abschreibungen seit Fertigstellung der Anlagen abzusetzen. Bereits aus dem Begriff des Wiederbeschaffungszeitwerts folge, dass Abschreibungen in Ansatz zu bringen seien; ohne Abschreibungen wäre dies der Wiederbeschaffungsneuwert. Es müssten die Abschreibungen für Betriebsgebäude, Behälter, Rohre, Schieber und Pumpen ermittelt und abgesetzt werden. Dies sei bislang nicht geschehen. Nach der Gebührenkalkulation rechne der Antragsgegner mit Abschreibungen von jährlich 700.000 €. Er habe nach Anlage 1 Blatt 5 jedoch bis 1994 über 42.000.000 € investiert und bis 1998 nochmals ca. 13.500.000 €. Für den Zeitraum bis 2005 könne daher mit Abschreibungen von 7.000.000 € gerechnet werden, die von dem ohnehin zu hohen Wiederbeschaffungszeitwert hätten abgesetzt werden müssen. Bei zutreffender Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwerts hätte der Antragsgegner mindestens 14.000.000 € absetzen müssen. Schon der überhöhte Wiederbeschaffungszeitwert führe zur Nichtigkeit der Satzung.

56 Aus der Globalberechnung seien Kosten von über 1.400.000 € herauszunehmen für provisorische Kläranlagen, die im Jahr 2004 bereits stillgelegt und nicht mehr vorhanden gewesen seien. Dies betreffe den Klärcontainer S....., die Ablösung der Kläranlage S....., den Klärcontainer F....., den Verbindungskanal F..... und den Klärcontainer R.....

57 c) Die Kosten der Globalberechnung seien überhöht.

58 aa) Die Kosten der Kläranlage (ZKA) R..... seien zu hoch angesetzt worden. Es hätten Kosten für die Entsorgung von Kleinkläranlagen in Höhe von 6,67 % sowie die Kosten der Straßenentwässerung in Höhe von 5 - 10 % herausgerechnet werden müssen.

59 Das in der Satzung 1998 angegebene Betriebskapital sowie der festgesetzte Beitragsatz seien erheblich niedriger als die jeweiligen Beträge nach dem Beschlussvorschlag in der damaligen Globalberechnung. Es sei nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Beschlussfassung damals erfolgt sei und ob die entsprechenden Grundlagen den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Einladung übermittelt worden seien. Dieser Fehler habe bei der Beschlussfassung über die Satzung vom 22. Juni 2005 fortbestanden. Auch liege das Betriebskapital um nahezu 8 Mio. DM über dem von 1998, obwohl die Niederschlagswasserbeseitigung herausgenommen worden sei und die Kosten für die Ortskanalisation gesunken seien (Preisrückgang um 13 %).

60 Vergleichbare Anlagen kosteten 8.000.000 bis 15.000.000 DM, wie aus der Finanzwirtschaftlichen Beurteilung des AZV P..... vom Februar 1997 hervorgehe. Der Antragsgegner habe 38.000.000 DM allein für die Kläranlage verursacht und sich offensichtlich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten. Eine Vorlage der Ausschreibungsunterlagen, des Leistungsverzeichnisses, der Zuschlagsunterlagen, der Bauüberwachungsprotokolle und der Schlussrechnungen mit Prüfvermerken und aller Zwischen- und Abschlagsrechnungen werde die völlige Überteuerung, die fehlende Erforderlichkeit und die Erkennbarkeit für den Antragsgegner belegen.

61

bb) Ferner werde gerügt, dass die Investitionskosten überhöht seien und gegen das Gebot sparsamer Haushaltsführung verstießen. Der Antragsgegner hätte grundsätzlich

alle Aufträge öffentlich ausschreiben müssen (§ 24 SächsKomZG, § 72 Abs. 2 Sächs-GemO). Er habe sich zu einem der größten Sanierungsfälle in Sachsen entwickelt. Folgende Beispiele belegten sein unwirtschaftliches Verhalten:

62 aaa) Der Anschluss des Anwesens „K.....“, einer Ausflugsgaststätte, mit einem Wiederbeschaffungszeitwert von 381.654 € (Anlage 1 Blatt 2) sei unwirtschaftlich und unsinnig gewesen. Dies habe eine Anschlussleitung über ca. 2 km für ein einziges Anwesen erfordert. Ein Anschluss hätte nicht erfolgen müssen. Die Aufwendungen für Entwässerung S 56 (Anlage 1 Blatt 2) von 48.743 €, für die Stützwand S..... von 213,678 € und für die Ablösung Kläranlage S..... von 222.944 € und für die Hauptstraße (Stützmauer) S..... von 39.889 € (alle Anlage 1 Blatt 4) seien nicht nachvollziehbar. Die Ermittlung des Pauschalansatzes für Hausanschlüsse von 1.000.000 € (Anlage 1 Blatt 4) sei nicht nachvollziehbar.

63 bbb) Durch unsinnige Leitungsführungen entgegen den Gesetzen der Schwerkraft und der örtlichen Topographien seien etliche Pumpwerke notwendig, nämlich drei Pumpwerke in O...., vier Pumpwerke in der ZKA R..... und ein weiteres Pumpwerk A.....

64 ccc) Die ZKA R..... sei nicht der Topographie entsprechend an der P....., sondern auf einem Hügel errichtet worden. Folge sei, dass das Abwasser nicht mit natürlichem Gefälle in die zentrale Kläranlage laufen könne, sondern kostenaufwendig in sie gepumpt werden müsse.

65 ddd) Für den Hausanschluss des Anwesens des Herrn H..... seien extra ein Pumpwerk und eine 200 m lange Anschlussleitung gebaut worden. Eine kostengünstigere Alternative oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang seien nicht geprüft worden.

66 eee) Das Gehalt des früheren Geschäftsführers sei völlig überhöht gewesen.

67

Aus alldem sowie den Vergleichsberechnungen des Instituts für Abwasserwirtschaft H..... ergebe sich, dass die Planung und Errichtung der Anlage völlig unwirtschaftlich erfolgt sei.

68 cc) Der Antragsgegner habe sich für eine Kostenermittlung auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten entschieden. Eine Überprüfung der Kostenzuordnung zu den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werde eine Minderung der Kosten um mindestens 10.000.000 € ergeben. Der Antragsgegner habe für die Schmutzwasserbeseitigung die gesamten Kosten für die A.....-Straße von 761.841 € und für das B..... von 402.417 € angesetzt und hierdurch massiv und in großem Umfang unzulässige Kostenbestandteile in die Globalberechnung aufgenommen. Der Antragsgegner hätte hierfür allenfalls 200.000 € in die Globalberechnung einstellen dürfen. Zudem sei die vom Antragsteller angesetzte Investitionssumme doppelt so hoch wie die in den Referenzlisten von dem Ingenieurbüro H..... GmbH und von der P.... Vermessungsgesellschaft angegebenen Investitionssummen, was auf eine beträchtliche Einrechnung unzulässiger Kostenbestandteile - z. B. für Straßensanierung und Regenwasserkanäle - hindeute.

69 Der Antragsgegner habe unwirtschaftlich gebaut und alle zulässigen Höchstwerte deutlich überschritten. Die Ausbaukosten lägen bei 4.100 €/AA und überschritten den in Ziffer 4.1.5 Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FRW) bestimmten Höchstbetrag von 3.000 €/AA in ländlichen Gebieten. Da etwa die Hälfte der Einwohner im Entsorgungsgebiet in P..... wohne, sei ein gemittelter Satz von 2.500 €/AA angemessen. Diese Kostenüberschreitung beruhe auf einer unterlassenen öffentlichen Ausschreibung der Aufträge sowie auf einer erkennbaren Überdimensionierung der Anlage. Bei einer unterlassenen öffentlichen Ausschreibung sei die Satzung rechtswidrig; in diesem Fall seien nur solche Kosten beitragsfähig, die als angemessen anzusehen seien.

70 In Nebenbestimmung 3.9 des Bescheids vom 12. Dezember 2001 werde die Vorlage eines Verwendungsnachweises für bisher ungeforderte abwassertechnische Anlagen mit einem Buchwert von mindestens 31.860.000 DM gefordert. Dies bedeute, dass etliche Anlagen zu Unrecht in die Globalberechnung einbezogen worden seien.

71 dd) Im Beteiligungsbericht der Stadt P..... 2004 würden für das Entsorgungsgebiet P..... Investitionen in Höhe von 954.463 € angegeben. Erläutert würden aber nur Investitionen von ca. 661.000 €. Es sei nicht erkennbar, wo die weiteren Investitionen von 290.000 € angefallen seien. Im Lagebericht zum Antragsgegner erwähne die Stadt P..... eine Zuwendung zum Erwerb der Anlagen des AZV P..... die zweckgebunden

zur Kredittilgung einzusetzen gewesen sei. Deutlicher könne ein Investitionszuschuss nicht umschrieben werden. In der Zuarbeit der E... K..... würden das Anlagevermögen für das Entsorgungsgebiet P..... mit 28.986.825,10 € und die empfangenen Ertragszuschüsse (Fördermittel) mit 39.687.121,51 € angegeben. Im Beteiligungsbericht 2005 seien Investitionen von 373.595,77 € im Entsorgungsgebiet P..... angegeben, von denen nur 107.000,00 € erläutert würden.

72 d) Ferner werde beanstandet, dass die in die Globalberechnung eingestellten Kosten für immaterielle Wirtschaftsgüter sowie die Verwaltungskosten zu hoch seien.

73 aa) Die Kosten für immaterielle Wirtschaftsgüter von 349.159 € betreffen i. d. R. Softwareprogramme für Abrechnungen und die Gebührenabrechnung für Abwasser und Niederschlagswasser; sie seien überhöht.

74 bb) Ferner seien unzutreffend Kosten der laufenden Verwaltung in die Globalberechnung eingestellt worden. In die Globalberechnung seien Verwaltungskosten aufgenommen worden, die nicht zu den Herstellungskosten der Schmutzwasseranlage zählten, sowie etliche „Luftnummern“. Hierbei handle es sich um Softwarekosten für die Zeit nach 2003, 49.360 € für das Projekt GIS, 40.000 € für einen Generalentwässerungsplan SW/RW, 77.724 € für ein Abwasserbeseitigungskonzept, 15.000 € für ein Indirekteinleiterkataster, 152.892 € für die Erstellung der Globalberechnung, 113.583 € für die Digitalisierung von Bestandsplänen, 101.632 € für Gestattungsverträge, 269.896 € für sonstige technische Anlagen und Maschinen, 23.356 € für die Betriebs- und Geschäftsausstattung R....., 56.386 € für die B..... H....., 1.000.000 € für Hausanschlüsse, 146.800 € für den Mischwasserkanal B..... Straße in 1997 und 67.877 € für den Mischwasserkanal F...straße in 1996/2001. Es sei ferner die Anschaffung einer Ausrüstung für das Becken 3 der zentralen Kläranlage R..... für 849.000 € vorgesehen gewesen; tatsächlich sei nichts angeschafft worden.

75 e) Es sei nicht erkennbar, in welchem Umfang Erschließungsvereinbarungen für die Gemeinde H..... OT R..... und OT B..... berücksichtigt worden seien und welche Kosten der Hauptsammler und der zentralen Kläranlage auf diese Vereinbarungen umgelegt worden seien. Nach der Zuarbeit der E... K..... vom 27. Oktober 2005 sei ein Sonderposten für Erschließungsvereinbarungen von 298.708,64 € gebildet worden.

Diese Einnahme und die dazugehörigen Aufwendungen tauchten in der Globalberechnung nicht auf, obwohl Einnahmen aufgrund von Sondervereinbarungen die Ausgaben minderten und damit zu einer Reduzierung des Betriebskapitals führten. Auch sei zu berücksichtigen, dass das Gewerbegebiet O....- B..... tatsächlich über einen Schmutzwassersammler in die zentrale Kläranlage entsorgt werde.

76 Ferner habe beachtet werden müssen, dass der Antragsgegner auch Fäkalien aus fremden Gebieten entsorge. Im Jahr 2003 seien 1.094 m³ Fäkalien aus fremden Gebieten entsorgt worden. Die anteiligen Kosten hierfür seien auszuklammern, was bislang nicht erfolgt sei. Es sei nicht zulässig, dass die Nutzer der zentralen Entsorgung die Kosten der Entsorgung fremder Fäkalien trügen.

77 Aus den Beteiligungsberichten 2004 und 2005 ergebe sich zudem, dass neben dem entsorgten Schmutzwasser in großem Umfang weiteres Schmutzwasser angeliefert werde. Hierbei handle es sich um Niederschlagswasser von anderen Grundstücken und von der Straßenentwässerung. Hierfür hätte ein Anteil aus den Kosten der Kläranlage und der Schmutzwasserleitungen herausgerechnet werden müssen, was nicht geschehen sei. Es sei unzulässig, die schmutzwasserentsorgten Grundstücke mit der Entsorgung dieser Abwassermenge, die nicht aus einer Schmutzwassereinleitung stamme, zu belasten.

78 f) Die Antragstellerin rügt, dass Zuweisungen und Zuschüsse Dritter in zu geringem Umfang gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG vom Wiederbeschaffungzeitwert in Abzug gebracht worden seien.

79 aa) Es bestehe Klärungsbedarf in Bezug auf die Einstellung von Fördermitteln in die Globalberechnung: Nach Anlage 2 würden 33.331.709 € Fördermittel gewährt, von denen nur 594.723 € auf die Regenwasserentwässerung entfallen sollten. Auf Blatt 17 der Globalberechnung würden Fördermittel von 31.791.882 € abgesetzt, sodass eine Differenz verbleibe. Im Beteiligungsbericht der Stadt P..... 2004 seien empfangene Ertragszuschüsse/Fördermittel von 41.609.945,11 € ausgewiesen; auf Seite 17 der Globalberechnung würden die Ertragszuschüsse mit 31.516.153 € angegeben.

- 80 Auch seien dem Antragsgegner nach einer Antwort des Staatsministeriums des Innern auf eine Kleine Anfrage vom 24. Juli 2002 Nachförderungsmittel zur Schuldentilgung von insgesamt 16.275.223,48 € gewährt und am 8./9. Januar 2002 ausbezahlt worden. In der Anlage 2 zur Globalberechnung würden für 2002 aber nur Ertragszuschüsse von insgesamt 9.531.963 € ausgewiesen. Es stelle sich die Frage, ob der Antragsgegner diese Fördermittel erfasst und berücksichtigt habe. Auch habe der Antragsgegner aus dem Bescheid vom 12. Dezember 2001 nur einen Betrag von 8.808.322 € als Erwerbsförderung in die Globalberechnung eingestellt, obwohl die Zuschüsse vollständig hätten einbezogen werden müssen.
- 81 bb) Alle gewährten Zuschüsse hätten vollständig die an die zentrale Entsorgung angeschlossenen Grundstücke entlasten müssen. Die Zuschüsse von insgesamt 1.815.556 € seien entsprechend der Förderpolitik des Freistaats Sachsen für die Errichtung einer zentralen Abwasserbeseitigung bestimmt gewesen und hätten in voller Höhe der Schmutzwasserentsorgung zugeordnet werden müssen; die Aufteilung von 713.808 € für die Regenwasserkanalisation, 15.761 € für dezentrale Entsorgung, 1.003.855 € für Kleinkläranlagen und 82.132 € für abflusslose Sickergruben (Anlage 4 Blatt 2) sei unzutreffend. Der Freistaat Sachsen habe bis weit nach 2000 nur die zentrale Entsorgung fördern wollen; die entsprechenden Förderrichtlinien hätten ausschließlich eine Förderung der zentralen Entsorgung vorgesehen. Dies gelte insbesondere für den Bescheid vom 30. Dezember 1991 über 7.339.535 € sowie für die nachfolgenden Bescheide von 1992 und 1993 über 3.351.519 €. Daher sei es fehlerhaft, dass in Anlage 4 Blatt 2 zur Globalberechnung von den Zuschüssen für die zentrale Kläranlage R..... 1.003.855 € Kleinkläranlagen und 82.132 € häuslichen Abwässern aus abflusslosen Sickergruben zugeordnet worden seien.
- 82 cc) Es sei unzulässig, dass der Antragsgegner die empfangenen Fördermittel im geänderten Jahresabschluss als Ertragszuschüsse über die Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmen wolle. Der Ausweis der Zuschüsse als Ertragszuschüsse nach § 12 Abs. 3 SächsEigBVO sei zudem ein krasser Gesetzesverstoß. Nach dieser Vorschrift könnten nur Zuweisungen der Gemeinde für die laufende Betriebsführung als Ertrag behandelt werden. Ansonsten seien Zuwendungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 Abs. 1 SächsEigBVO in die Kapitalrücklage einzustellen. Zuschüsse für die Erwerbs-

förderung, also Investitionszuschüsse, seien nach § 12 Abs. 2 SächsEigBVO als Sonderposten auf der Passivseite einzustellen.

83 dd) Nach Blatt 17 der Globalberechnung seien Kapitalzuschüsse i. H. v. 275.729 € gewährt worden. Es fehlten jedoch die Sondertilgungen/Ablösungen der Mitgliedsgemeinden aus Kreditübernahmen. Die Mitgliedsgemeinden hätten - wie sich aus dem Änderungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden Nr. 1300/2/2005 ergebe - Kreditverbindlichkeiten von 7.531.229,71 € übernommen. Diese Kreditübernahme sei wie ein Kapitalzuschuss zu berücksichtigen und hätte in die Globalberechnung eingestellt werden müssen. Auch habe der Antragsgegner es unterlassen, den mit den ursprünglichen Bescheiden bewilligten Betrag von 16.286.676,76 DM in die Globalberechnung einzustellen, obwohl in der Nebenbestimmung 3.7 des Zuwendungsbescheids vom 12. Dezember 2001 Nr. 1300/2001 die Übernahme von Kreditverbindlichkeiten von 14.729.805 DM angeordnet worden sei. Aus Nebenbestimmung 3.3 zum Zuwendungsbescheid vom 12. Dezember 2001 ergebe sich die Verpflichtung des Antragsgegners, ein Entschuldungskonzept einzureichen, das weitere Kreditübernahmen vorgesehen habe. Auch dieses hätte in die Globalberechnung eingestellt werden müssen. Nach Nebenbestimmung 3.5 des Zuwendungsbescheids vom 12. Dezember 2001 habe der Antragsgegner eine testierte Eröffnungsbilanz vorzulegen. Aus dieser Bilanz ergebe sich, dass das Sachanlagevermögen deutlich weniger wert sei als es in der Globalberechnung angegeben werde. Ferner sei dem Antragsgegner in Ziffer 3.9 des Bescheids vom 12. Dezember 2001 die Vorlage eines Verwendungsnachweises für ungefördernte abwassertechnische Anlagen im Wert von 31.860.000 DM auferlegt worden. Hieraus ergebe sich, dass etliche Anlagen zu Unrecht in die Globalberechnung eingestellt worden seien, da nicht förderfähige Anlagen auch nicht notwendig seien und eine Verwendung zu Abwasserbeseitigungszwecken nicht gegeben sei.

84 Ferner sei nach Ziffer 3.3 des Zuwendungsbescheids vom 12. Dezember 2001 die Zuwendung ausschließlich zur Tilgung von Krediten aufgrund investiver Bautätigkeit bestimmt gewesen. Aufgrund dieser Zweckbindung hätte der gesamte Erwerbszuschuss von 16.200.000 € in die Globalberechnung eingestellt werden müssen, nicht nur i. H. v. 8.808.322 €. Zudem sei ein Betrag von 25.000.000 DM abzusetzen, der ein Darlehen betreffe, das durch Gebühreneinnahmen hätte refinanziert werden sollen (Seite 7 des Bescheids vom 12. Dezember 2001). Der Antragsgegner habe verbindlich

beschlossen, den Betrag von 25.000.000 DM durch Gebühren zu finanzieren; dies sei auch rechtsaufsichtlich durch das Landratsamt K..... und das Regierungspräsidium Dresden vorgegeben worden.

85 Des Weiteren ergebe sich aus Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid vom 12. Dezember 2001, dass bei zuwendungsfähigen Investitionen von 58.800.000 DM immerhin 42.388.600 DM durch Zuwendungen finanziert worden seien und nur ein Eigenanteil von 16.398.909,50 DM verblieben sei. Die Schmutzwasserkanäle in P....., O....., S..... und O..... hätten sogar zu 100 % gefördert werden sollen. Die dort aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben lägen deutlich unter den Beträgen, die in die Globalberechnung eingestellt worden seien.

86 ee) Nach der interministeriellen Ausschusssitzung vom 10. Dezember 1997 sei für die Jahre 1998 bis 2000 eine Förderung von 90 % zugesagt worden. Dies sei in der Globalberechnung nicht berücksichtigt. Um vortragen zu können, welche Fördermittel konkret gewährt worden und im Prognosezeitraum überhaupt noch vorhanden gewesen seien, bedürfe es einer Darlegung des Antragsgegners, welche Fördermittel überhaupt seit 1990 gewährt worden seien und eines Hinweises des Gerichts, wie es sich das „Vorhandensein“ von Fördermitteln vorstelle (Anlage als Festgeld, Bargeld im Tresor, Forderung gegen den Freistaat Sachsen).

87 g) Der Anteil der Fremdwasserbeseitigungskosten müsse aus der Globalberechnung herausgerechnet werden. Durch die Fremdwasserbeseitigung entstehe für die Grundstücke kein Vorteil. Nach den vom Antragsgegner eingereichten Unterlagen betrage der Fremdwasseranteil ca. 40 % der gesamten Abwassermenge, die in der Kläranlage R..... eintreffe. Daher müsse der Leitungsquerschnitt deutlich höher angesetzt werden, wodurch höhere Investitionskosten entstünden, die die Beitragspflichtigen mit bezahlten. Dies verstoße gegen § 18 Abs. 1 SächsKAG, der nur grundstücksbezogene Vorteile vorsehe.

88

Auch bei technischer Notwendigkeit einer Fremdwasserentsorgung sei der Ansatz eines Zuschlages von 100 % weit überhöht. Überhöhte Anteile bzw. Zuschläge für Fremdwasser seien nicht angemessen i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG. Der Antragsgegner habe einen Sicherheitszuschlag von 100 % vorgenommen, obwohl nur

50 % der hierdurch entstandenen Mehrkosten ansatzfähig seien. Eine Rückstausicherung verursache keine nennenswerten Kosten und rechtfertige daher keine Überdimensionierung von Abwasserrohren um 100 %. Der hohe Fremdwasseranteil (im Jahr 2007 34,85 % bei einem Bundesdurchschnitt von 21 %) spreche dagegen, dass der Antragsgegner alle zumutbaren Anstrengungen zur Reduzierung des Fremdwasseranteils unternommen habe.

89 Es fehle auch eine Aussage, inwieweit Entwässerungseinrichtungen dazu dienten, Wasser aus einer Tiefendrainage zur Sicherung einer ausreichenden Abflussgeschwindigkeit aufzunehmen. Diese Kosten wären ebenfalls herauszurechnen.

90 Der Fremdwasseranteil betrage durchschnittlich 40 %; dieser Kostenanteil könne nicht durch Beiträge finanziert werden, sondern allenfalls durch Gebühren als notwendige Kosten des Betriebs der Anlage. Die Entsorgung des Fremdwassers erfolge im öffentlichen Interesse und sei daher von allen Bürgern zu tragen, nicht nur von den Grundstückseigentümern. Dass es sich dabei um Stoßwasser handle, werde bestritten. Es seien zumindest 50 % der angefallenen Kosten abzusetzen. Fremdwasser sei kein Abwasser, das auf dem Grundstück des Beitragspflichtigen anfalle. Die insoweit entstehenden Kosten seien durch die Benutzung verursacht, sodass nur eine Gebührenerhebung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG möglich sei. Es müsse geprüft werden, aus welchen Gründen nicht grundstücksbezogene Aufwendungen für die Beseitigung von Fremdwasser nur den Grundstückseigentümern - und nicht den Gebührenschuldern - auferlegt würden und ob es zu einer Doppelfinanzierung durch Gebühren und Beiträge komme.

91 Zudem sei der Antragsgegner verpflichtet, für den sog. Gemeindeanteil einen Abzug von 50 % in Ansatz zu bringen, soweit eine Abwasserbeseitigung im Trennsystem erfolge (VG Potsdam, Urt. v. 18. September 2008 - 9 K 1128/05 -).

92

3. Der Antragsgegner habe sein Ermessen bei der Festlegung des Beitragssatzes fehlerhaft ausgeübt.

93

a) Das Ermessen des Antragsgegners sei durch die Vorauszahlungsbescheide aus dem Jahr 1996 eingeschränkt gewesen. Es hätte berücksichtigt werden müssen, ob und in

welcher Höhe die jetzt angesetzten Beiträge die im Jahr 1996 angekündigten Beiträge überschritten. Im Falle der Antragstellerin sei mehr als der dreifache Betrag festgesetzt worden. Es hätte geprüft werden müssen, ob nicht eine Finanzierung über laufende Gebühren angemessener gewesen wäre. Hierdurch werde das in § 24 SächsKomZG, § 73 Abs. 3 SächsGemO enthaltene Rücksichtnahmegebot sowie der Vertrauensschutz als Teil des Rechtsstaatsgebots verletzt.

94 b) Auch sei die Siedlungsstruktur im Verbandsgebiet nicht bei der Ermessensentscheidung beachtet worden. Durch die zahlreiche Erschließung neuer Wohngebiete und den Wegzug der Leute bestehe kaum eine Nachfrage nach Baugrundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften, weshalb das Bauland wertlos werde und die Beitragserhebung keine Vorteilsabgeltung mehr darstellen könne.

95 c) Der Antragsgegner habe bei der Überlegung, ob und in welchem Umfang die Finanzierung über Beiträge oder Gebühren erfolge, die Zielsetzungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG (umwelt- und rohstoffschonende Lenkungsziele) und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf (Gebot der sparsamen Wassernutzung) nicht berücksichtigt. Diese führten zu einem Vorrang der Gebührenfinanzierung vor einer Beitragsfinanzierung, da die lenkungspolitischen Ziele nur über die Höhe der Gebühren zu steuern seien. Darüber hinaus ergebe sich der Vorrang einer Gebührenfinanzierung vor der Beitrags-erhebung aus den Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nr. 17.1.2.3 AnwHiSächsKAG 1994, Nr. 17.1.2. AnwHinwSächsKAG 2004). Der Beitragsteil der Abwassersatzung sei auch wegen des vollständigen Ermessensausfalls bei der Abwägung zwischen Gebühren- und Beitragsfinanzierung nichtig.

96 4. Die Antragstellerin rügt, dass ein wirksamer Beschluss über die Globalberechnung fehle.

97 5. Ferner machte die ursprüngliche Antragstellerin geltend, dass gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 17 Abs. 3 SächsKAG verstoßen werde. In der Beitragserhebung liege eine Doppelfinanzierung (Kostenüberdeckung), nachdem die in die Gebührenkalkulation eingestellten Abschreibungen nahezu den gesamten Finanzbedarf abdeckten. Aus den Abschreibungsbeträgen gehe hervor, dass man einen ungeschmälernten Teil zugrunde gelegt habe. Die Auffangbeiträge seien zu hoch. Es bestehe kein

ungedeckter Finanzbedarf. Der Antragsgegner habe in die Gebührenkalkulation vom 6. Mai 2005, Anlage 7, Abschreibungen von durchschnittlich ca. 1,5 Mio. € eingestellt, die entsprechend den Erläuterungen auf Blatt 11 der Kalkulation ermittelt worden seien. Hieraus ergebe sich eine Bemessungsgrundlage von ca. 70 Mio. €, d. h. der Antragsgegner habe die gesamten Kosten der Einrichtung in die Ermittlung einbezogen (70.888.870 € nach Anlage 4 Blatt 1 und Anlage 1 Blatt 5). Gleichzeitig habe er Ertragszuschüsse von ca. 800.000 € aufgelöst, also i. H. v. ca. 50 % der Abschreibungsbeträge. Damit berücksichtige er eine Finanzierung durch Ertragszuschüsse von ca. 50 %. Daraus ergebe sich, dass er die Einrichtung, soweit die Kosten nicht durch Ertragszuschüsse gedeckt seien, vollständig über Gebühren finanzieren wolle. Zugleich wolle er nach der Globalberechnung vom 10. Juni 2005 das ermittelte höchstzulässige Betriebskapital von 30.983,710 € nach § 20 Abs. 2 der AbwS i. H. v. 25.852,700 €, also i. H. v. 80 %, durch Beiträge decken. Es seien jedoch bereits 100 % der Abschreibungen über Gebühren finanziert worden, sodass ein Anteil von 0 % für eine Beitragsfinanzierung verbleibe. Damit liege eine offenkundige Doppelfinanzierung über Gebühren und Beiträge vor. Ein bereits durch Gebühren gedeckter Finanzbedarf könne für die Beitragsbemessung nicht angesetzt werden.

98 Auch soweit der Antragsgegner bei der Gebührenkalkulation ungekürzte Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte angesetzt habe, bringe er bewusst zum Ausdruck, dass er in diesem Umfang keine Beitragsfinanzierung vornehmen wolle.

99 Gerügt werde in diesem Zusammenhang auch, dass der Verbandsversammlung und den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden nicht die Auswirkungen der in die Gebührenfinanzierung eingestellten Abschreibungen auf die Höhe der zu beschließenden Beiträge erläutert worden sei und der Verbandsversammlung die Unterlagen hierzu vorenthalten worden seien.

100

Aufgrund der Wechselwirkung zwischen Gebühren- und Beitragsfinanzierung hätte der Antragsgegner die Gebührenfinanzierung auf Grundlage des wirksamen Gebührenteils der früheren Satzungen berücksichtigen und absetzen müssen.

- 101 V. Die verstorbene Antragstellerin hat sich ebenso gegen den Gebührenteil der Abwassersatzung in §§ 40 bis 50 AbwS gewandt.
- 102 1. Auch in Bezug auf den Gebührenteil rügt sie, dass es an einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung und wirksamen Bekanntgabe fehle und die Abwassersatzung nicht mit der Verbandssatzung vereinbar sei.
- 103 2. Durch die Schmutzwassergebühr würden die zulässigen Kosten überschritten.
- 104 a) Selbst wenn es zulässig sein sollte, für die in P..... stattfindende Niederschlagswasserentsorgung keine Beiträge nach nach § 17 Abs. 4 SächsKAG zu erheben, verstoße es gegen § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG und das Gebot der Abgabengerechtigkeit, dass für die Niederschlagsentwässerung auch keine Gebühren erhoben würden. Die Kosten würden versteckt an die beitragszahlenden Grundstückseigentümer weiter gegeben, deren Gebühren aus diesem Grund überhöht seien.
- 105 b) Die Bestimmung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung sei nicht kontrollierbar; von dem Antragsgegner würden auch keine entsprechenden Mengen in Ansatz gebracht.
- 106 c) Die Abschreibungen auf die Anlagen beruhten auf überhöhten Sätzen und seien daher nicht angemessen i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG. Es seien 55.000.000 € als Investitionsgrundlage für Abschreibungen zugrunde gelegt worden. Der ungedeckte Rest aus der Globalberechnung betrage 6.000.000 €.
- 107 d) Der Ansatz einer jährlichen Inflation von 3 % (Blatt 7, 22 der Gebührenkalkulation) sei zu hoch. Im Vorjahr sei die Inflationsrate deutlich niedriger gewesen.
- 108 e) Für die Geschäftsbesorgung durch die E... K..... würden überhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Diese seien doppelt so hoch wie bei einer Aufgabenwahrnehmung durch eigenes Personal. Dies zeige bereits der Kostenvergleich der Jahre vor und nach der Übertragung der Geschäftsbesorgung, zumal nach Abschluss der Investitionstätigkeit deutlich weniger Personal benötigt werde. Zudem könne das gesamte Geschäftsbesorgungsentgelt schon deshalb nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, weil die Aufgabenübertragung auf die E... K..... unzulässig sei. Der Antragsgegner lasse seine gesamte Geschäftstätigkeit durch die E... K..... erledigen, verfüge über kein ei-

genes Personal und stelle nur noch den Briefkopf zur Verfügung. Eine Übertragung auf den Geschäftsbesorger bedürfe jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die es in Sachsen nicht gebe.

- 109 f) Es müssten Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt werden. Kapitalzuschüsse in Form von Beiträgen seien nach den kalkulierten Beiträgen und nicht nur nach den tatsächlich realisierten Beiträgen zu berücksichtigen (Blatt 14 der Gebührenkalkulation).
- 110 g) Auch bei der Gebührenkalkulation seien die Fremdwasserkosten nicht abgezogen worden.
- 111 3. Gegen die Festlegung der Grundgebühr bestünden erhebliche Bedenken.
- 112 a) Nach dem Sächsischen Wassergesetz bestehe eine Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Wasser. Dem stehe es entgegen, die fixen Vorhaltekosten durch Grundgebühren zu finanzieren.
- 113 Es werde gerügt, dass mit der Grundgebühr die fixen Vorhaltekosten überschritten würden. Der fixe Anteil an Grundgebühren mache ca. 50 % des gesamten Gebührenanfalls aus. Dies sei zu hoch.
- 114 Die Berechnung der Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW) sei nicht mehr angemessen zur Deckung der Vorhaltekosten und verstoße daher gegen § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG. Da die Leistungsinanspruchnahme durch Wasserzähler problemlos festgestellt werden könne, verletze eine massive Grundgebühr den Grundsatz der Leistungsproportionalität. Die Erwägungen des Sächsischen Obergerichts zur Zulässigkeit einer Festgebühr bei der Abfallbeseitigung ließen sich nicht auf die Abwasserbeseitigung übertragen. Ein personenbezogener Maßstab sei hier grundsätzlich ungeeignet für eine Wahrscheinlichkeitsprognose. Unbeachtet bleibe insbesondere, dass das Maß der Inanspruchnahme nicht höher sein könne als bei einem Wohnhaus mit einem Bewohner, weil die Wasserleitung einen identischen Querschnitt habe.
- 115 Ferner seien die in der Anlage 1 zur Abwassersatzung genannten EGW für einzelne Gruppen deutlich zu niedrig oder gar nicht angesetzt, wodurch die anderen Gebühren-

schuldner übermäßig belastet würden. Zu niedrig sei der Ansatz für die Schulen (1 EGW je 15 Schüler ohne Lehrer und zudem Doppelerfassung der Schüler), Gaststätten mit Küchenbetrieb (0,15 EGW je Platz, ohne Beschäftigte), Hotels (0,3 EGW je Bett) und Krankenhäuser (4,0 EGW pro Bett, ohne Beschäftigte). Hingegen fehlten sonstige Gaststätten, Turnhallen, Sportplätze, Friedhöfe, Kirchen, Gemeindeverwaltung, Museen, Kindergärten und Kinderhorte. Es gebe auch keinen Zuschlag für Starkverschmutzer wie Kliniken und Krankenhäuser, obwohl sich mehrere im Entsorgungsgebiet befänden.

- 116 Die Eigentümer der Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben würden mit deutlich zu niedrigen Kosten belastet. Dies betreffe alle Kostenpositionen der Gebührenermittlung. Eine Verteilung nach Einwohnerzahlen sei sachgerecht, nachdem ca. 21,17 % der Bevölkerung in diese Gruppe fielen. Zudem werde diese Gruppe nur zu 7,89 % mit den angefallenen Zinsen belastet, obwohl auf sie Investitionen i. H. v. 9,6 % entfielen.
- 117 b) Darüber hinaus sei das Abstellen auf die mit Hauptwohnsitz angemeldeten Personen kein geeignetes Kriterium, weil die Anmeldung bzw. ihre Richtigkeit nicht überprüft werden könne und der Hauptwohnsitz nichts über den jeweiligen Anfall von Abwasser durch eine Person aussage. Der Antragsgegner müsse sicherstellen, dass alle auf dem Grundstück tatsächlich wohnenden Personen erfasst würden. Der EGW-Maßstab laufe auch den in § 58 SächsWG a. F., Art. 10 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf festgelegten Zielen eines möglichst sparsamen Wasserverbrauchs zuwider. Der Maßstab verletze auch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 22 Abs. 1 und 2 SächsVerf, da er besonders familienfeindlich sei.
- 118 c) Der Frischwasserverbrauch von 27,5 m³/EGW im Jahr sei zu niedrig. Nach Anlage 12 Blatt 2 werde von einer Schmutzwassermenge von 447.049 m³ in 2004 und von 475.888 m³ in 2008 ausgegangen. Nach der Auskunft an das Statistische Landesamt habe die gemessene Schmutzwassermenge in 2004 bis 2007 jedoch 730.518 m³ ansteigend auf 824.845 m³ betragen. Bei einer Verdopplung der Schmutzwassermenge halbierten sich die Gebühren, sodass die hohe Grundgebühr nicht notwendig sei.

119 Ein jährlicher Rückgang der Abwassermenge um 1 % aufgrund der demographischen
Entwicklung sei nicht möglich.

120 Die Antragstellerin beantragt,

die Regelungen in §§ 20 bis 38 und in §§ 40 bis 50 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet P..... vom 22. Juni 2005 (Abwassersatzung) in der Fassung vom 9. Mai 2007 für unwirksam zu erklären.

121 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

122 C. Er trägt vor:

123 I. Auf die wirksame Gründung des AZV P..... komme es nicht an. Die Wirksamkeit der Eingliederung ergebe sich aus den über §§ 70 und 66 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG auch bei der Eingliederung von Zweckverbänden anzuwendenden Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 SächsKomZG. Im Übrigen hätten alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bei der Eingliederung die neue Verbandssatzung unterzeichnet, nachdem vorab alle Mitgliedsgemeinden der Verbandssatzung durch Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss zugestimmt hätten.

124 II. Die Verbandssatzung vom 1. Juli 2002 sei nicht richtig.

125 1. Die öffentliche Bekanntmachung sei in § 20 wirksam geregelt. Eine Veröffentlichung an Anschlagtafeln sei nicht vorgesehen. Es werde eine Bekanntmachung in beiden Mitteilungsblättern vorgeschrieben. Die Anforderungen aus § 5 Nr. 5 KomBekVO seien erfüllt.

126 2. Die in die Versammlung entsandten Vertreter der Mitgliedsgemeinden seien ordnungsgemäß bestellt gewesen. Nach § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung bestehe die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Vertreter des Verbandsmitglieds sei dessen Bürgermeister, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Bürgermeister müssten nicht bestellt werden (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 1

i. V. m. Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG). Im Übrigen werde auf § 13 SächsKomZG verwiesen.

- 127 3. Der Umlagemaßstab in § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung sei wirksam. Das Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden sei ein zulässiger Umlagemaßstab. Die Satzung enthalte auch einen Stichtag. Die Bestimmung der Straßenentwässerungskostenanteile ergebe sich aus § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung. Der Einführung einer Stichtagsregelung für die öffentlichen Sammler habe es nicht bedurft, weil ein Neubau oder Abriss von Straßen selten sei.
- 128 4. Es liege kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vor. Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit fordere nicht, dass das Stimmrecht der Verbandsmitglieder auf ihr Entsorgungsgebiet beschränkt sei. Ein Zweckverband sei eine Solidargemeinschaft. Es liege in der Natur der Sache, dass Satzungen, die nicht für alle Einwohner innerhalb eines Verbandes gelten, dennoch von allen Verbandsmitgliedern beschlossen würden. In § 52 SächsKomZG sei ein Minderheitenschutz vorgesehen. Ein Verbandsmitglied könne nach § 19 Abs. 3 SächsKomZG gegen Beschlüsse vorgehen.
- 129 5. Die Regelung des § 16 Abs. 4 SächsKomZG komme nur zur Anwendung, wenn mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt würden, was hier nicht der Fall sei.
- 130 6. Die Verbandsversammlung des Antragsgegners sei rechtmäßig zusammengesetzt.
- 131 III. Der Beitragsteil der Abwassersatzung vom 22. Juni 2005 in der Fassung vom 9. Mai 2007 sei rechtmäßig.
- 132 1. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung entspreche § 52 SächsKomZG. § 16 SächsKomZG sei nicht anwendbar. Für die maßgeblichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung habe eine ausreichende Vorbereitungszeit bestanden. Ungeachtet dessen seien ihnen die Ergebnisse der Globalberechnung und der Gebührenkalkulation bereits im nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung am 25. März 2005 vorgestellt worden. Des Weiteren seien sie im nichtöffentli-

chen Teil der Verbandsversammlung am 13. April 2005 erörtert worden. Im nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung am 11. Mai 2005 habe eine weitere Beratung zur Globalberechnung und zur Gebührenkalkulation stattgefunden.

- 133 Die Satzung sei wirksam bekannt gemacht worden im M.....blatt Woche..... vom 2005, Ausgabe K....., S. 6 - 13, und im M.....blatt Woche.... vom 2005, Ausgabe K..... S., S. 6 - 13.
- 134 2. Ein Widerspruch zwischen Verbandssatzung und Beitragssatzung sei nicht erkennbar. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 SächsWG a. F. sei keine ausnahmslose Vollentsorgung, wie sich aus § 63 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 SächsWG a. F. ergebe. Im Übrigen erhebe der Antragsgegner Niederschlagswassergebühren auf der Grundlage seiner Entsorgungssatzung für das Entsorgungsgebiet P.....
- 135 3. Die beitragsrechtlichen Regelungen in der Abwassersatzung seien rechtmäßig.
- 136 a) Die getrennte Beitragserhebung nach den jeweiligen Entsorgungsgebieten sei nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG zulässig. Daneben ergäben sich die Erwägungen des Antragsgegners zur Trennung der Entsorgungsgebiete aus der Präambel der Abwassersatzung. Die Anlagen seien technisch getrennt und würden als getrennte Entsorgungsgebiete betrieben.
- 137 b) Nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz sei es zulässig, nur Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung zu erheben (§ 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG). Für die Leistung der Niederschlagsentwässerung erhebe der Antragsgegner Gebühren.
- 138 Der Antragsgegner führe die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet P..... im Trennsystem durch. Die Schmutzwasserkanäle sammeln und transportierten das zu reinigende Wasser aus Haushalten und Gewerbe zur zentralen Kläranlage R....., Nach der Reinigung werde das Schmutzwasser in die P..... abgeleitet. Die Niederschlagswasserkanäle sammeln und transportierten das Niederschlagswasser zum nächsten Vorfluter. Es erfolge keine Behandlung. Nach Herstellung des Schmutzwasserkanals und des Trennsystems würden ehemalige Mischwasserkanäle als Niederschlagswasserkanäle verwendet.

- 139 c) Die Regelung in § 31 Abs. 3, § 25 Abs. 1 AbwS sei rechtmäßig.
- 140 d) Der Nutzungsfaktor für Kleingärten sei im Rahmen des Einschätzungsspielraums des Antragsgegners zulässig. Eine solche Nutzung sei gegenüber der regulären baulichen oder gewerblichen Nutzung atypisch. Die Nutzung einer Dusche u. Ä. sei gerade nicht typisch für Kleingärten.
- 141 e) Die Neuregelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes aus dem Jahr 2004 seien nicht verfassungswidrig. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sei nicht gegeben. Das Gesetzgebungsverfahren habe den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen und das Gesetz sei aufgrund seiner Untergliederung in Artikel mit entsprechenden Überschriften nicht unüberschaubar. Die Bildung eines einheitlichen Einrichtungsbegriffs habe dem bisherigen gesetzgeberischen Willen entsprochen. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen vermittelten Vorteilen finde durch die Verpflichtung zur Einführung von Teilleistungen statt. Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liege nicht vor, da keine Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten erfolge. Die Vorteilsvermittlung bei dezentral entsorgten Grundstücken werde nach dem gesetzgeberischen Willen in § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG durch eine entsprechende Gebührenerhebung abgegolten. Im Übrigen bestehe ein sachlicher Unterschied zwischen dezentraler und zentraler Entsorgung. Der Gesetzgeber habe hier einen weiten Regelungsspielraum. Die Regelung des § 2 Abs. 2 i. V. m. § 39a SächsKAG entfalte keine Rückwirkung. Die Vorschrift entspreche der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ergebniskontrolle. Sie berühre allein nicht abgeschlossene Sachverhalte und stelle zudem eine Klarstellung des bisherigen gesetzgeberischen Willens dar.
- 142 IV. Eine Nichtigkeit der Satzung ergebe sich nicht aufgrund der Globalberechnung.
- 143 1. Die Flächenseite der Globalberechnung weise keine Mängel auf.
- 144 a) Die zugrunde gelegte Fläche sei nicht geschätzt worden. Sowohl die aktuelle Rechtslage als auch die Fortentwicklung des Antragsgegners seien berücksichtigt worden. Die blockweise Zusammenfassung der Flurstücke sei zulässig.

- 145 b) Es hätten keine weiteren öffentlichen Flächen in die Globalberechnung eingestellt werden müssen.
- 146 c) Die Festlegung des Straßenanteils sei nicht zu beanstanden.
- 147 d) In Bezug auf die von der Antragstellerin genannten Grundstücke hätte für die in der Anlage näher bezeichneten Grundstücke mehr Nutzungsfläche in die Globalberechnung eingestellt werden können; dabei seien etwaige Erhöhungen der Kostenseite der Globalberechnung durch die zusätzliche Einbeziehung oder zu viel eingestellte Flächen an anderer Stelle nicht berücksichtigt.
- 148 Die Flurstücke F24 (ein Flurstück F14. gebe es nicht), F15 und F16. seien mit ihrer gesamten Fläche in der Globalberechnung enthalten. Für das Flurstück Nr. F17.. bestehe keine Anschlussmöglichkeit; das Flurstück Nr. F18.. sei in S..... nicht gefunden worden. Die Flurstücke Nrn. F21..., F22... und F23... seien Außenbereichsgrundstücke. Eine Bebaubarkeit wäre nur möglich, wenn diese Grundstücke mit einem Bebauungsplan überplant würden. Bei den Grundstücken Flurstücks-Nrn. F25..., F26..., F27..., F28..., F29..., F30..., F31..., F32..., F33... und F34... handle es sich um Gartengrundstücke, die keine Anschlussmöglichkeit an die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung hätten.
- 149 Der Dreiseitenhof A..... in F..... sei in der Globalberechnung zutreffend mit einem Nutzungsfaktor von 1,5 erfasst, weil das Grundstück tatsächlich zweigeschossig bebaut sei.
- 150 Die Grundstücke der M..... Siedlung in P..... MS lägen im Außenbereich und verfügten über keine Anschlussmöglichkeit an die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die Grundstücke in der Splitter- und Außenbereichssiedlung A..... in R..... und ab der D...straße bis zum Ortsende von H..... hätten keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung; sie würden dezentral entsorgt
- 151 e) Die Investitionspläne (Auszüge aus den Wirtschaftsplänen) enthielten mittelfristige Investitionsplanungen.

2. Die Kostenseite der Globalberechnung sei nicht zu beanstanden.

152

153 a) Die Aufteilung der Kostenanteile, die Bestimmung des Straßenentwässerungskostenanteils und die Zuordnung der Kostenpositionen seien rechtmäßig.

154

aa) Das Niederschlagswasser im Entsorgungsgebiet P..... werde nicht über ein zentrales Klärwerk beseitigt, sondern über Kanäle, welche das Niederschlagswasser der Vorflut zuführten. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolge entweder über ein Trennsystem (Schmutzwasserbeseitigung über eine zentrale Kläranlage, Niederschlagswasserbeseitigung über eine Einleitstelle zum Vorfluter), über Teilortskanalisationen oder über die Straßenentwässerungskanalisation. Es bestehe keine technische Verbindung der Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Schmutzwassersystem. Auf der Grundlage der streitgegenständlichen Satzung würden keine Niederschlagswassergebühren erhoben. Auf Blatt 17 der Globalberechnung seien keine Regenwasser-Ortskanalisation und keine Mischwasser-Ortskanalisation eingestellt worden. Die Kläranlage sei auf die Beseitigung von Schmutzwasser ausgerichtet. In die Berechnung sei ein zweimaliger Trockenwetterabfluss für Wasser aus Gullydeckeln einbezogen worden. Dies sei Fremdwasser. Die Kapazität der Kläranlage vergrößere sich hierdurch. Es bleibe jedoch bei dem Trennsystem. Die Differenz zwischen der Jahreschmutzwassermenge von 726.197 m^3 , dem gesamten behandelten Abwasserdurchfluss von 824.845 m^3 und der in der Globalberechnung genannten Schmutzwasseranlieferung über Zentraleinleiter von 469.843 m^3 sei auf Oberflächenwasser zurückzuführen; sie sei abhängig von Regenspende und Regenhäufigkeit.

155

Die Bezeichnung „Entwässerung S 56“ bedeute nicht, dass eine Regenwasserkanalisation gebaut worden sei; es gehe um eine Anlage der Schmutzwasserortskanalisation (Anlage 1 Blatt 2). Bei „Stützwand S.....“ handle es sich um eine Arbeitsbezeichnung für die Schmutzwasserkanalverlegung hinter der Stützwand (Anlage 1 Blatt 4). Die „Ablösung Kläranlage S.....“ sei eine Maßnahme im Rahmen der Schmutzwasserortskanalisation. Es gehe daher für die Schmutzwasserentsorgung nicht um Gesamtkosten von 70.888.870 €.

156

bb) Der Straßenentwässerungskostenanteil sei korrekt festgesetzt worden.

- 157 cc) Die Ausführungen der Antragstellerin zur Zuordnung der Kostenpositionen bezögen sich auf Anlagen, die zugleich beiden Einrichtungen (Vollentsorgung und Teilentsorgung) dienten. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Anlagen seien getrennt. Die Sachanlagen i. H. v. 265.340 € seien deshalb der Schmutzwasserentsorgung zugeordnet, da sie nur der Schmutzwasserentsorgung dienten (Globalberechnung Blatt 17). In R..... erfolgten Investitionen nur in die Schmutzwasserbeseitigung. Die allgemeinen Kosten seien die Kosten für immaterielle Güter sowie die von der Antragstellerin erwähnten Kosten für das Softwareprogramm etc. Die Position von 1.000.000 € für Hausanschlüsse betreffe Investitionen für Hausanschlüsse im fünfjährigen Prognosezeitraum, heruntergerechnet gehe es um jährlich 50 Hausanschlüsse. Die Schmutzwassermengen aus den Kleinkläranlagen seien berechnet worden, indem man aus Belastung und Menge das arithmetische Mittel und dann die Prozente festgesetzt habe. In die Globalberechnung seien nur die Kosten der zentralen Schmutzwasserentsorgung aufgenommen worden.
- 158 b) Der Prognosezeitraum der Globalberechnung ergebe sich aus deren Deckblatt. In der Globalberechnung seien zutreffend die Wiederbeschaffungszeitwerte angesetzt worden, nicht die tatsächlichen Kosten. Es habe der Herstellungsneuwert als Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden dürfen.
- 159 Das Abstellen auf einen bundesweiten Index sei zulässig. Welcher Index verwendet werde, stehe grundsätzlich im Ermessen des Aufstellers der Globalberechnung. Die Indexierung für das Jahr 2005 hätte nicht in die Globalberechnung einfließen können, weil sie erst nach dem Jahr 2005 festgestanden habe.
- 160 Der Antragsgegner habe nicht auf den Zeit- oder Restwert abstellen müssen. Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 SächKAG seien maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Dies sei der zum Zeitpunkt der Globalberechnung aktuelle Wiederbeschaffungszeitwert der gesamten Einrichtung. Nicht maßgebend seien die nominellen Ausgaben aus der Vergangenheit bzw. die voraussichtlichen nominellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Zukunft. Der Wiederbeschaffungszeitwert früherer Investitionen (Investitionen vor Aufstellung der Globalkalkulation) sei nach dem Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Globalberechnung zu bestimmen. Bei den Wiederbeschaffungskosten unterscheide

man zwischen dem Wiederbeschaffungsneuwert und dem Wiederbeschaffungszeitwert. Der Wiederbeschaffungszeitwert sei ein Wert eines möglichst gut vergleichbaren Gegenstands, der gebraucht verkauft werde. Er sei direkt mit dem Wertansatz des gebrauchten Gegenstandes vergleichbar. Der Wiederbeschaffungsneuwert stelle die Größe dar, die aufzubringen wäre, um den Gegenstand neu zu kaufen. Zu unterscheiden sei der Wiederbeschaffungszeitwert vom Zeitwert, der die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und ggf. zuzüglich Werterhöhungen bezeichne. Da es bei Abwasseranlagen um die Kosten für die Herstellung von Vermögenswerten gehe und nicht um Anschaffungskosten durch den Erwerb von Gütern, spreche alles dafür, dass unter Wiederbeschaffungszeitwert i. S. v. § 17 Abs. 3 SächsKAG der Herstellungswert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung gemeint sei, zumal es einen Markt für gebrauchte Kläranlagen und -kanäle nicht gebe. Zudem habe der Antragsgegner beim Ansatz der Wiederbeschaffungszeitwerte zutreffend eine Abzinsung vorgenommen (jeweils letzte Spalte in Anlage 1 auf Blättern 1 bis 5, Erläuterungen auf Blatt 7 und Blatt 8).

- 161 Der Klärcontainer S..... sei bis zum 27. März 2009 abgeschrieben und mit seiner Abschreibungsbasis in die Globalberechnung aufgenommen worden. Der Klärcontainer R..... und der Klärcontainer F..... seien nicht Gegenstand der Globalberechnung. Die Abwasserkanäle, die früher zum Klärcontainer F..... geführt hätten, liefen nun zur zentralen Kläranlage R.....
- 162 Die in die Globalberechnung eingestellten Kosten seien nicht überhöht.
- 163 aa) Die Kosten für die Kläranlage R..... seien nicht überhöht.
- 164 bb) Der Vortrag zur angeblichen Verschwendung des Antragsgegners sei zu unschlüssig, um eine Ausnahme von dem Kostendeckungsgrundsatz des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zu rechtfertigen. So seien bei der Gaststätte zwar nur wenige Toiletten angebracht worden, diese würden jedoch stark frequentiert und die Existenz des Gewerbes erst ermöglichen; die Anschlusskosten „K.....“ hielten sich im Übrigen im durchschnittlichen Rahmen und seien seit 1999 abgeschlossen. Auch die Ausführungen aus einer allgemeinen Broschüre seien nicht geeignet, die Unangemessenheit konkreter Kosten plausibel darzustellen. Die letztlich begehrte pfenniggenaue Abrechnung

sei dem Kanalbeitragsrecht fremd. Der Bau einer zentralen Kläranlage R..... direkt an der P..... hätte gegen die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstoßen.

- 165 cc) Die von der Antragstellerin genannten Kosten für die A.....-Straße und das B..... seien unzutreffend hoch. Der Betrag von 761.841 € umfasse die Gesamtkosten für das Bauvorhaben W..... im ersten und zweiten Bauabschnitt. In der Globalberechnung Anlage 1 sei für die A.....-Straße eine Summe von 314.938 € in 2003 und für das B..... eine Summe von 402.716 € in 2002 ausgewiesen. Bestandteil der in der Globalberechnung ausgewiesenen Kosten seien nicht nur Baukosten der D..... und Wohnungsbaugesellschaft mbH; für diese seien zudem nur die Daten für 2002 und 2003 relevant. Das Bauvorhaben „Ortssammler P.....: A.....-Straße, B....., S....straße“ sei auf der Grundlage der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FRW) 1997 mit einem Fördersatz von 85 % bezuschusst worden.
- 166 dd) Die Abzugsposten in der Globalberechnung seien nicht zu niedrig berechnet worden. In der Zuarbeit der E... K.... zum Beteiligungsbericht 2004 sei unter der Bezeichnung „empfangene Ertragszuschüsse (Fördermittel)“ für das Entsorgungsgebiet P..... die Gesamtsumme von 39.687.121,51 € angegeben, nicht nur die Summe der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse. Letztere hätten 21.439.230,38 € betragen. Hinzuzurechnen seien Fördermittel von 17.695.689 € und Sonderposten für Erschließungsvertragsgebiete von 298.709 €. Unterschiede der Zahlen im Beteiligungsbericht einerseits und in der Globalberechnung andererseits seien kein Beleg für die Unrichtigkeit der Globalberechnung. In der Globalberechnung 2003 seien die empfangenen Ertragszuschüsse ohne jährliche Auflösung dargestellt, im Beteiligungsbericht 2004 hingegen die Restbuchwerte abzüglich der jährlichen Auflösung sowie keine Plan-, sondern Ist-Werte. Mit Zuweisungen und Zuschüssen Dritter seien staatliche Zuweisungen und Zuschüsse gemeint. Der Grund für ihre Abzüge sei darin zu sehen, dass kein Finanzierungsbedarf über Beiträge mehr bestehen könne, wenn ein anderweitiger Geldzufluss erfolge. Die Deckung oder Tilgung von Verlustvorträgen als Erwerbsförderung sei hingegen nicht als Abzugskapital in die Globalberechnung aufzunehmen, weil sie nicht der Bildung von Betriebskapital i. S. v. §§ 17, 18 SächsKAG diene. Die Einrichtung werde insoweit nicht mit Betriebskapital ausgestattet, sondern es werde abgeflossenes Kapital ausgeglichen.

- d) Die Globalberechnung enthalte keine unzulässigen Kostenbestandteile.
- 167
- 168 aa) Die Kosten für immaterielle Güter betrügen nicht 349.159 €; in die Ermittlung des Betriebskapitals seien immaterielle Vermögensgegenstände für die Schmutzwasserentsorgung i. H. v. 309.198 € (Globalberechnung Blatt 17) eingestellt worden.
- 169 bb) Die Verwaltungskosten seien rechtmäßig in die Globalberechnung eingestellt worden. Die Software sei zum Betrieb der Kläranlage erforderlich.
- 170 Das System GIS diene der Ermittlung der Flächen der beitragspflichtigen Grundstücke. Mit dem GIS würden raumbezogene Daten digital erfasst, redigiert, gespeichert, reorganisiert, modalisiert, analysiert sowie alphanumerisch und graphisch präsentiert. Besondere Ausprägung eines Geoinformationssystems sei ein Netzinformationssystem. Diese Systeme dienten insbesondere der Erfassung des Anlagenbestands, des Grundstücksbestands sowie von Flächenabgrenzungen. In die Globalberechnung eingestellt seien nicht die Betriebskosten dieser Systeme, sondern die Investitionskosten. Zur vollständigen Ausstattung der Abwassereinrichtung mit Betriebskapital gehörten die Investitionen in diese Systeme. Ansonsten sei die Einrichtung technisch nicht angemessen ausgestattet und insoweit nicht betriebsfähig.
- 171 Die prognostizierten Kosten für einen Generalentwässerungsplan von 40.000 € seien als immaterielles Wirtschaftsgut in der Anlagenbuchhaltung aktiviert und bis 2009 abgeschrieben worden. Im Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung sei diese Leistung in die Investitionsplanung aufgenommen worden. Ebenso seien die prognostizierten Kosten eines Abwasserbeseitigungskonzepts von 77.724 € Bestandteil der Investitionsplanung, weil das Abwasserbeseitigungskonzept Grundlage der behördlichen Genehmigungen für den Bau von Anlagen und Grundlage von Zuwendungsbescheiden sei.
- 172 Die Leistungen für die Erstellung eines Indirekteinleiterkatasters für 15.000 € seien ebenfalls in die Investitionsplanung eingestellt. Es gehe um ein Kataster potentiell gefährlicher Verschmutzer. Für die angemessene Ausstattung der Einrichtung seien diese Daten nötig. Es seien nicht die Betriebskosten des Katasters angegeben, sondern die prognostizierten Investitions-/Erstellungskosten für das Anlagenkataster.

- 173 Die Kosten der Erstellung der Globalberechnung von 152.892 € seien keine Betriebskosten, sondern Nebenkosten, die zur Ausstattung einer Einrichtung mit Betriebskapital gehörten.
- 174 Auch seien die Kosten für die Digitalisierung der Bestandspläne von 113.583 € für die Erstellung der Globalberechnung angefallen. Es handle sich um Investitionskosten. Es seien nicht alle Daten zu den Anlagen in digitaler Form vorhanden (gewesen), sondern nur auf analogen Papier- oder Folienplänen dokumentiert. Diese hätten in geeigneter Weise erfasst werden müssen. Die Digitalisierung sei im Vergleich zur Neuvermessung eine zügigere und kostengünstigere Maßnahme. Insoweit sei unerheblich, dass die digitalisierten Bestandspläne später wieder verwendet werden könnten.
- 175 Die Kosten von 101.632 € für Gestattungsverträge beinhalteten Entschädigungen von Privateigentümern, in deren Grundstücken private Kanäle verlegt würden mit entsprechender dinglicher Sicherung. Auch diese Investitionen dienten der Ausstattung der Einrichtung mit Betriebskapital.
- 176 Bei den Kosten für sonstige technische Anlagen und Maschinen handle es sich um Anschaffungskosten für die Kläranlage R..... Gleiches gelte für die Betriebs- und Geschäftsausstattung R..... mit 23.356 €.
- 177 In der Planung 2005 sei vorgesehen gewesen, im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau der B..... in H..... zwischen S... und N..... Straße die Schmutzwasserkanalisation zu errichten. Hierfür seien 56.396 € eingestellt worden. Entgegen dem Prognosestand 2005 sei aus Kostengründen kein Schmutzwasserkanal errichtet worden; die B..... sei zur dezentralen Entsorgung vorgesehen.
- 178 Bei den Positionen zu den Hausanschlüssen von 1.000.000 € handle es sich um Investitionen für ca. jährlich fünfzig Hausanschlüsse. Die Investitionssumme in der Globalberechnung sei eher niedrig gewählt.
- 179 Die von der Antragstellerin genannten Kosten von 849.000 € für die Kläranlage R..... beträfen nicht das Becken 3, sondern die Ausrüstung des Beckens 4. Aufgrund gesunkener Investitionstätigkeit und der damit verbundenen Verringerung des

Abwasseranfalls sei nach Aufstellung der Globalberechnung entschieden worden, das Becken 4 endgültig nicht mehr auszurüsten/herzustellen, sondern die dafür vorgesehenen Investitionsmittel für Schmutzwasserkanäle zu verwenden.

180 e) In der Gemeinde H..... gebe es die Erschließungsvertragsgebiete „A.....“ in R....., „L.....“ in B..... und „..... Mustersiedlung“ in G..... Diese seien in der Globalberechnung enthalten. Die Grundstückseigentümer hätten in ihren Kaufverträgen erschlossene Grundstücke erworben. Der Antragsgegner habe, um die Festsetzungsfrist zu wahren, im Jahr 2002 Abwasserbeiträge für die Grundstücke aus den Erschließungsvertragsgebieten festgesetzt. In allen Fällen seien die erschließenden Bau- firmen in Insolvenz gegangen. Die Kosten für die Erschließung seien durch Ingenieur- büros ermittelt worden. Der Antragsgegner habe in den Jahren 2007 und 2009 durch Beschluss der Verbandsversammlung die Anlagen in sein Anlagevermögen übernom- men. Die abwasserseitigen Erschließungskosten seien in Änderungsbescheiden auf den jeweiligen Beitrag für die in den Erschließungsgebieten liegenden Grundstücke angerechnet worden. Bereits erhobene Beiträge seien in die Globalberechnung nicht aufzunehmen, weil sie nicht zu den Abzugskapitalien gehörten.

181 Für die Gemeinde O.... sei nur der investive Teil für die Schmutzwasserbeseitigung in die Investitionskosten eingeflossen.

182 f) Die in die Globalberechnung eingestellten Zuschüsse seien nicht zu niedrig.

183

aa) Die Ausführungen der Antragstellerin zu den Zuschüssen seien unzutreffend: Auf Blatt 17 der Globalberechnung seien unter Ziffer 2.2 bei der Schmutzwasserentsor- gung Ertragszuschüsse von 31.516.153 € abgezogen. Diese Ertragszuschüsse ergäben sich zutreffend aus Anlage 4 Blatt 2 bei den Positionen „Zentral SW Kläranlage“ (9.373.100 €) und „Zentral SW Kanalnetz“ (22.143.053 €).

184 In der Anlage 2 zur Globalberechnung seien die Zuschüsse in 2002, 2003 und nach 2003 dargestellt, in der Anlage 3 die erwarteten Zuschüsse von 2004 bis 2008. Die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter seien nach den unter Ziffer II.1 Investitionskosten genannten Kostenstellen direkt entsprechend den in den Zuwendungsbescheiden ge- förderten Maßnahmen und die Erwerbsförderung 2002 sei nach dem Anteil der Kos-

tenstellen am fremdkapitalfinanzierten Anlagevermögen aufgeteilt worden (Blatt 9 Ziffer 25 der Globalberechnung, Anlage 4 Blatt 2 der Globalberechnung).

- 185 Im Beteiligungsbericht 2004 seien für das Entsorgungsgebiet P..... 39.687.121,51 € empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen (Beteiligungsbericht 2004 Anlage 1 Ziffer 2.2 fünfter Spiegelstrich). Für den Beteiligungsbericht 2003 seien 41.609.945,11 € gemeldet worden. Diese Werte seien noch ungeprüft gewesen und vor dem Abschlussgespräch mit dem Wirtschaftsprüfer an die Stadt P..... versandt worden. Die Abweichung ergebe sich daraus, dass diese ungeprüften Werte nicht den Werten entsprochen hätten, die der Globalberechnung im Jahr 2005 hätten zugrunde gelegt werden können. In der Globalberechnung seien ca. 31.500.000 € als Ertragszuschüsse ausgewiesen. Es ergebe sich die Differenz zwischen der Globalberechnung 2005 und dem Jahresabschluss 2003, in dem die Höhe der Zuschüsse mit 41.466.460,81 € angegeben sei. Erhaltene Abwasserbeiträge, die - unabhängig von ihrer Stellung als Kapitalzuschüsse - keine Zuweisungen und Zuschüsse Dritter darstellten, seien abgezogen worden.
- 186 In Anlage 2 der Globalberechnung seien Fördermittel aus der Übernahme von Erschließungsgebieten in Höhe von 276.007 € aufgeführt. Dieser Betrag beziehe sich auf die vollständig abgerechneten Erschließungsgebiete. In der Zuarbeit der E... K..... vom 27. Oktober 2005 zum Beteiligungsbericht 2004 finde sich hingegen ein Sonderposten für Erschließungsvereinbarungen in Höhe von 298.708,64 €. Diese Zahl umfasse auch die noch nicht oder erst teilweise abgerechneten Erschließungsgebiete, die noch nicht mit Beiträgen gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG hätten verrechnet werden können. Daraus ergebe sich die Differenz zur Globalberechnung von 29.120 €.
- 187 Die in Anlage 3 der Globalberechnung geplanten Bauvorhaben seien nicht vollständig im Prognosezeitraum realisiert worden. Dies habe auf die Prognoseentscheidung der Globalberechnung jedoch keine Auswirkungen. Die Maßnahmen seien teilweise später realisiert worden. Insgesamt entspreche der Ist-Stand der Ertragszuschüsse zwischen 2004 und 2010 in etwa den prognostizierten Ertragszuschüssen 2004 bis 2008.
- 188 Die Antworten auf die Kleinen Anfragen betreffen Investitionen und Kredite des Rechtsvorgängers des Antragsgegners für die Schmutzwasserentsorgung sowie Beträ-

ge, die nicht nur die Bestimmung des Betriebskapitals, sondern auch den Betrieb der Einrichtung, die Straßenentwässerung und dezentrale Entsorgungsanteile erfassten. Diese Beträge könnten nicht unbesehen als Beträge für die Schmutzwasserentsorgung in der Globalberechnung übernommen werden. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 24. Juli 2002 genannten 15.900.000 € seien eine Erwerbsförderung an den Antragsgegner gewesen, die mit der Auflage ergangen sei, die überhöhten Kreditverbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes P..... zu tilgen.

189 Die Bescheide zur Verlustumlage von 7.500.000 € seien nicht in die Globalberechnung einbezogen worden, weil dies unzulässig gewesen wäre. Bei ihnen handle es sich weder um Kapitalzuschüsse noch um Eigenkapital, das der Einrichtung zur Verfügung gestellt worden sei. Der Betrag habe der Deckung des Verlustvortrags aus Straßenentwässerungskostenanteilen gedient sowie dem Ausgleich von Vorfälligkeitsentschädigungen für Kredite, welche nicht die Grundstücksentwässerung betroffen hätten.

190 Der Zuwendungsbetrag aus dem Bescheid vom 12. Dezember 2001 habe 31.853.971 DM, also 16.286.676 € betragen. Aus Seite 6 des Bescheids gehe hervor, dass die Erwerbsförderung der Ablösung von Kreditverbindlichkeiten gedient habe. Davon seien 7.200.000 € nicht in die Globalberechnung eingestellt worden. Grund hierfür sei, dass im geänderten Jahresabschluss 2002 die ertragswirksame Verbuchung der Erwerbsförderung begrenzt worden sei auf die bis zum 31. Dezember 2001 kumulierten Verlustvorträge abzüglich der im Geschäftsjahr 2001 von den Verbandsmitgliedern des ehemaligen AZV P..... gezahlten Sanierungsbeiträge von 7.531.000 € und der Auflösung der Abwasserbeiträge von 3.182.000 €. Demzufolge seien ein Anteil der Erwerbsförderung von 7.477.000 € unter den außerordentlichen Erträgen und der verbleibende Betrag von 8.633.000 € (8.809.000 € abzüglich der Auflösung für das Geschäftsjahr 2002 von 176.000 €) unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen worden (Erläuterungen im Jahresabschluss, Anlage 3/1 des Anhanges für 2002, Abschlussprüfer E..... AG). Dies entspreche § 12 Abs. 3 SächsEigBVO. Die 7.477.000 € seien eine Aufwandsbuchung zum Verlustausgleich. Die Tilgung von Verlustvorträgen sei nicht betriebskapitalwirksam, weil die Einrichtung hierdurch nicht mit Betriebskapital ausgestattet werde; vielmehr werde abgeflossenes Kapital ausgeglichen. Die Deckung von Verlustvorträgen sei in diesem Sinne weder eine Zuweisung noch eine Erwerbsförderung.

- 191 bb) Die Einstellung der Ertragszuschüsse entspreche der Aufteilung der Investitionskosten nach Kostenstellen für die Kläranlage zentral SW und das Kanalnetz zentral SW. Der Antragsgegner habe die Kosten für die dezentrale Entsorgung und die Regenwasserbeseitigung nicht bei der Bestimmung des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung angesetzt. „RW-Ortskanalisation“ und „MW-Ortskanalisation“ seien zutreffend auf Blatt 17 der Globalberechnung außen vor gelassen. Die zugrunde liegenden Fördermittelbescheide seien projekt- und bauvorhabenbezogen für konkrete Maßnahmen ergangen.
- 192 cc) Es seien 16.000.000 € für die Erwerbsförderung zugrunde gelegt worden, 8.800.000 € Ertragszuschüsse und 7.500.000 € Kapitalzuschüsse. Dies entspreche § 12 Abs. 3 SächsEigBVO.
- 193 dd) Die Mitgliedsgemeinden hätten im Rahmen der Erwerbsförderung zur Tilgung von Darlehen eine Zahlung von 7.500.000 € bei der Eingliederung des AZV P..... an den Antragsgegner geleistet.
- 194 Der im Bescheid vom 12. Dezember 2001 auf Seite 6 genannte Betrag von 25.000.000 DM sei ein Darlehen, das über Gebühreneinnahmen aus dem Tarifgebiet P..... refinanziert werde. Dieses sei in die Gebührenkalkulation eingestellt.
- 195 Die Unterschiede zwischen den Beträgen in der Globalberechnung und den Beträgen in Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid vom 12. Dezember 2001 ergäben sich daraus, dass in der Globalberechnung die Anschaffungs- und Herstellungskosten benannt seien und diese nicht den zuwendungsfähigen Ausgaben im Zuwendungsbescheid gleichgesetzt werden könnten. Bei den festgestellten Zuwendungen gebe es dagegen im Ergebnis keine Unterschiede.
- 196 g) Die Bemessungsgrundlage der zentralen Kläranlage R..... sei der zweifache Trockenwetterabfluss plus 30 % Fremdwasser. Bei Kläranlagen, deren Einzugsgebiet aus einem Trennsystem bestehe, sei bei der Berechnung und Größenauslegung das Niederschlags- und Fremdwasser zu berücksichtigen. Eintretendes Oberflächenwasser sei Niederschlagswasser (Regen- und Schmelzwasser). Niederschlagswasser gelange durch sämtliche Schachtbauwerke in die Schmutzwasserkanäle. Die Abdeckungen der

Schächte hätten Lüftungsöffnungen, durch die Niederschlagswasser eindringe. Gleiches gelte für die Deckelspalten. Je länger das Schmutzwasserkanalnetz, desto mehr Schächte existierten und desto mehr Niederschlagswasser gelange in die Schmutzwasserkanalisation und in die Kläranlage. Ein weiterer Faktor sei die Regenergiebigkeit. Je mehr Regengroßereignisse aufträten, desto mehr Wasser komme in der Kläranlage an. Dies sei bei allen Abwasserbehandlungsanlagen der Fall, weil es nicht zu verhindern sei, dass Oberflächenwasser in die Schmutzwasserkanalisation gelange.

- 197 Abwasserkanäle seien so auszulegen, dass das Stoßwasser aufgenommen werden könne. Deshalb sei ein Fremdwasserzuschlag von 100 % erfolgt. Dies sei eine allgemein anerkannte planungsrechtliche Anforderung. Fremdwasseranfall sei unvermeidbar und beruhe nicht auf Versäumnissen des Antragsgegners. Vielmehr sei in der Anlagenplanung das Fremdwasser zu berücksichtigen. Ohne Berücksichtigung des Fremdwassers wären die Abwasseranlagen fehlerhaft konzipiert, insbesondere ohne Rückstausicherung; es fehlte dann an einer gesicherten Erschließung der zur Entsorgung vorgesehenen oder entsorgten Grundstücke. Die Ableitung des Fremdwassers diene insbesondere den Interessen der privaten Grundstückseigentümer, da ansonsten die Bebaubarkeit ihrer Grundstücke nicht mehr gesichert sei.
- 198 Die Ausführungen der Antragstellerin zum Fremdwasseranteil berücksichtigten nicht, dass diese Belastung alle Beitragspflichtigen tangiere. Das Fremdwasser sei nur für den Betrieb der Anlage, nicht für die Vermittlung der Vorteilsmöglichkeit entscheidend. Hauptsächlich werde es bei Investitionen für Schmutzwasserkanäle mit einem Zuschlag von 100 % berücksichtigt. Es sei systembedingt und treffe alle Anschlussnehmer ähnlich wie sonstige Randbedingungen. Das Fremdwasser führe zu einer höheren hydraulischen Auslegung der Kanäle, nicht jedoch ohne weiteres zu höheren Kosten, da die Kanäle nicht mengengenau verlegt würden. Zudem sei die Verringerung des Fremdwasseranteils teurer als die Akzeptanz desselben.
- 199 Bei einem Anstieg des Fremdwasseranteils von 33 % auf 200 % stiegen die Betriebsaufwendungen um 32 %, nicht die Investitionen. Der Fremdwasseranteil sei für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung relevant, nicht für deren Ausstattung mit Betriebskapital und die Investitionen. Er sei nur für Schmutzwasserkanäle und deren Anlage von Bedeutung. Bei größerer Abwassermenge stiegen die Kosten auch nicht line-

ar an. Die Steigerung schlage sich auch nicht eins zu eins in der Globalberechnung nieder, da diese die Investitionskosten abbilde. In der Regel gehe es um geringfügige Steigerungen im unteren einstelligen Prozentbereich. Der Einfluss des Fremdwasseranteils auf die Investitionskosten sei daher zu vernachlässigen. Nichts anderes ergebe sich aus den von der Antragstellerin zitierten Regelwerken und Literaturnachweisen.

200 An das Schmutzwassernetz des Entsorgungsgebiets P..... seien keine Straßenentwässerungen angeschlossen.

201 3. Die Festlegung des Beitragssatzes sei ermessensfehlerfrei.

202 a) Die Ausführungen der Antragstellerin zu der erforderlichen Berücksichtigung der Vorauszahlungsbescheide aus dem Jahr 1996 finde in § 23 SächsKAG keine Stütze. Ein Vertrauensschutztatbestand werde dadurch gerade nicht geschaffen; dies liefe auch dem Kostendeckungsgrundsatz zuwider.

203 b) Auch die geforderte Berücksichtigung der Siedlungsstruktur sei vom Sächsischen Kommunalabgabengesetz nicht vorgesehen. Zudem handle es sich bei einem Beitrag um eine einmalige Abgabe. Die Situation könne sich auch ändern.

204 c) Hinsichtlich der umwelt- und rohstoffschonenden Lenkungsziele sehe § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nur vor, dass diese berücksichtigt werden könnten, nicht aber berücksichtigt werden müssten oder sollten. Darüber hinaus ergebe sich aus dem Vortrag der Antragstellerin auch nicht, inwieweit die derzeitige Verbrauchsgebührenhöhe hiergegen verstoße. Der geforderte Vorrang einer Gebührenerhebung ergebe sich weder aus § 17 SächsKAG noch aus den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern hierzu. Ob Beiträge erhoben würden und welches Belastungsverhältnis zwischen Beitrags- und Gebührenzahlern bestehen müsse, richte sich nach § 73 Abs. 2 und 3 SächsGemO. Dass hiergegen verstoßen worden sei, trage die Antragstellerin nicht vor.

205 4. Die Globalberechnung selbst sei nicht beschlussfähig. Es genüge, wenn sie im Beschluss über die Satzung „mit beschlossen“ werde. Dies sei hier geschehen.

- 206 5. Eine Doppelfinanzierung liege nicht vor, weil die mit den Beiträgen abgedeckten Kosten nicht in die Gebührenfinanzierung einfließen und auch nicht in sie eingeflossen seien. Die Abschreibungen beruhten auf § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 SächsKAG. Sie dürften in der Gebührenkalkulation angesetzt werden. Die Beiträge seien bei der Gebührenkalkulation nach § 12 Abs. 1 SächsKAG von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen und nach § 13 Abs. 2 SächsKAG bei den Abschreibungen als Kapitalzuschüsse zu behandeln. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG seien ausdrücklich angemessene Abschreibungen als Kosten vorgesehen.
- 207 Bei der Globalberechnung komme es auf die zutreffend angesetzten Wiederbeschaffungszeitwerte an. Der von der Antragstellerin vorgelegte Preisindex sei nicht geeignet, eine fehlerhafte Festsetzung des Betriebskapitals schlüssig darzulegen.
- 208 V. Die Gebührenregelungen in §§ 40 bis 50 AbwS seien rechtmäßig.
- 209 1. Die Abwassersatzung sei ordnungsgemäß beschlossen und wirksam bekannt gemacht worden. Sie sei mit der Verbandssatzung vereinbar.
- 210 2. Eine Kostenüberschreitung liege nicht vor. Der Antragsgegner erhebe Niederschlagswassergebühren auf der Grundlage seiner Entsorgungssatzung für das Entsorgungsgebiet P..... Die Ausführungen zur Geschäftsbesorgung seien nicht hinreichend substantiiert.
- 211 3. Die Höhe der Grundgebühren sei nicht zu beanstanden.
- 212 a) Der Personenmaßstab sei allgemein anerkannt. Auch die Kapazität von Kläranlagen und Abwasserreinigungs- und Beseitigungsanlagen werde regelmäßig nach Einwohner(gleich)werten bemessen. Für die Bemessung der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr seien die Grundsätze für eine mengenabhängige Gebühr, d. h. eine Bestimmung nach dem Wasserzähler, nicht zwingend. Eine solche Berechnung sei weniger geeignet, da sie nicht die fixen Vorhaltekosten berücksichtige, sondern nur die verbrauchte Frischwassermenge.
- 213 Die in der Anlage 1 zur Satzung festgesetzten Einwohnergleichwerte seien nicht zu beanstanden. Ihre Festsetzung halte sich in der Einschätzungsprärogative der Ver-

bandsversammlung. Rechtsfehler seien diesbezüglich nicht erkennbar. Vielmehr seien die Ausführungen der Antragstellerin hierzu unschlüssig. Schüler würden nicht doppelt erfasst, weil der Gebührenschuldner für die Schule der Schulträger sei und ansonsten deren Eltern. Der für Gaststätten angesetzte Einwohnergleichwert sei gerechtfertigt, da nicht jeder Platz immer besetzt sei. Auch Hotels seien bekanntlich im Schnitt lediglich zu 50 %, in schwächeren Regionen nur zu 30 % belegt, so dass der EGW von 0,3 je Bett korrekt sei. Unsubstantiiert sei auch die Rüge, es werde kein Zuschlag für Starkverschmutzer angesetzt. Bei einer Verdopplung der Schmutzwassermenge halbierten sich nicht die Gebühren; die Antragstellerin lasse den Kostenanstieg bei einer Mengenerhöhung unberücksichtigt.

214 Es sei nicht zweckmäßig, bei der Kostenbelastung durch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf den Anteil an der Bevölkerung abzustellen. Der Schlüssel für die Kostenbelastung durch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben bestimme sich wahrscheinlichkeitsmaßstabsgetreu und wirklichkeitsnäher nach der anteiligen Menge und den anteiligen Kosten für die zentrale Kläranlage (Schlammbehandlung). Dementsprechend sei auch die Zinsbelastung nach den Gesamtkosten/Abschreibungen der Kläranlage ermittelt worden.

215

b) Die Heranziehung des Allein- und Hauptwohnsitzes sei ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Jeder Einwohner wisse, was damit gemeint sei und habe sich schon einmal anmelden müssen. Die Definition ergebe sich aus dem Sächsischen Meldegesetz. Damit sei der Maßstab allgemein verständlich und eine verbindliche Auskunft, dass die betreffende Person an diesem Ort Leistungen der Abwasserbeseitigung in Anspruch nehme.

216 Die Ausführungen der Antragstellerin zum Auseinanderfallen von Verbrauchsanfall und Hauptwohnsitz dauerhaft oder nur tagsüber beträfen gerade nicht die verbrauchsunabhängige Grundgebühr. Unschlüssig sei auch der Vortrag, die Grundgebühr sei familienfeindlich.

217 c) Der Frischwasserverbrauch von 27,5 m³/EGW und Jahr entspreche den Ist-Werten. Würde der Antragsgegner eine höhere Schmutzwassermenge ansetzen, führte dies zu einer Kostenunterdeckung. Zudem habe die Antragstellerin den planerisch bedingten

Fremdwasseranteil nicht berücksichtigt. Es sei wahrscheinlichkeitsgetreu und kostenverteilungsgerecht, die Gebührenkalkulation nach den berechneten Schmutzwassermengen vorzunehmen, da die Gebühren nach dem anerkannten Frischwassermaßstab bestimmt würden.

- 218 D. Das Gericht hat am 3. August 2011 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.
- 219 Die Antragstellerin ist am 28. April 2013 verstorben. Ihr Prozessbevollmächtigter hat trotz mehrfacher Anfrage des Gerichts nicht mitgeteilt, wer ihre Rechtsnachfolger sind.
- 220 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 221 Das Gericht kann nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierauf verzichtet haben.

222

Das Verfahren ist trotz des Todes der Antragstellerin nicht unterbrochen, weil diese anwaltlich vertreten ist und weder ihr Prozessbevollmächtigter noch der Prozessbevollmächtigte des Antragsgegners einen Aussetzungsantrag gestellt haben (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 246 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO). In einem solchen Fall wird das Verfahren mit Wirkung für und gegen die - noch unbekannten - Erben fortgeführt (BVerwG, Beschl. v. 24. September 2009 - 20 F 6.09 -, juris Rn. 1 m. w. N.). Das Rubrum ist von Amts wegen entsprechend zu berichtigen (vgl. BGH, Urt. v. 19. Februar 2002, NJW 2002, 1430, 1431; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Aufl. 2013, § 246 Rn. 6).

- 223 A. Der Antrag ist zulässig.

- 224 1. Er wurde fristgerecht gestellt. Die ursprüngliche Antragstellerin hat mit ihrem Normenkontrollantrag die zum damaligen Zeitpunkt nach § 195 Abs. 7 VwGO maßgebli-

che Zwei-Jahres-Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO a. F. gewahrt. Sie hat den Antrag auf Überprüfung der Gültigkeit der am 2005 bekannt gemachten Abwassersatzung am 1. Juli 2007 gestellt.

225 2. Die Erben der ursprünglichen Antragstellerin sind auch antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Antrag jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Dafür genügt die Darlegung, durch die angegriffene Rechtsvorschrift in einem bestimmten Aspekt rechtlich betroffen zu sein (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 2005, NVwZ 2005, 695, 696 m. w. N.). Das ist hier erfolgt. Die Antragstellerin wendet sich gegen den beitragsrechtlichen und den gebührenrechtlichen Teil der Abwassersatzung des Antragsgegners. Da Beitragsschuldner bzw. Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer ist (vgl. § 22 und § 41 AbwS), sind die Erben entweder abgabepflichtig oder sie haben bei rechtswidrig erhobenen Abgaben einen Erstattungsanspruch. Sie sind nach dem Tod der Antragstellerin und ihres Ehemannes Eigentümer eines Grundstückes, das im Satzungsgebiet des Antragsgegners liegt und hinsichtlich des Schmutzwassers zentral entsorgt wird.

226 3. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist ebenfalls gegeben.

227

a) Die Antragstellerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des - später nicht mehr geänderten - beitragsrechtlichen Teils der Abwassersatzung vom 22. Juni 2005. Sie ist Eigentümerin eines Grundstückes im Satzungsgebiet des Antragsgegners. Für dieses Grundstück ist gegenüber dem Ehemann der verstorbenen Antragstellerin ein Beitragsbescheid erlassen worden, der aufgrund des noch laufenden Widerspruchsverfahrens bisher nicht bestandskräftig wurde. Die maßgeblichen Regelungen sind von den nachfolgenden, nicht in das Verfahren mit einbezogenen Satzungsänderungen vom 4. November 2008 und 25. März 2009 nicht betroffen.

228 b) In Bezug auf den gebührenrechtlichen Teil der Abwassersatzung ist ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, weil auf seiner Grundlage ein Gebührenbescheid ergangen ist, der noch nicht bestandskräftig ist, und künftig Gebührenbescheide erlassen werden.

B. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

229

230 I. Ob eine wirksame Gründung des AZV P..... erfolgt ist, kann dahinstehen, weil der Antragsgegner unabhängig hiervon entstanden ist.

231 Die Eingliederung eines Verbands in einen anderen setzt nach § 70, § 65 Abs. 1 und 2 sowie § 66 Abs. 1 SächsKomZG voraus, dass die Verbandsversammlungen der betroffenen Zweckverbände übereinstimmende Beschlüsse fassen, die Beteiligten eine neue Verbandssatzung mit dem Mindestinhalt nach § 11 Abs. 1 und 2 SächsKomZG vereinbaren und diese von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wird. Gemäß § 66 Abs. 2 SächsKomZG ist die Regelung des § 13 SächsKomZG entsprechend anwendbar. Nach dessen Absatz 2 entsteht der Verband durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung. Beides liegt hier vor.

232 Fehler bei der Bildung eines Zweckverbands haben keine Auswirkungen auf das Entstehen dieses oder eines nachfolgend durch Eingliederung oder Vereinigung gebildeten neuen Zweckverbandes. Es wird auf das Urteil des Senats vom 30. August 2013 - 5 A 357/13 - verwiesen:

"Seit der am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Neufassung des § 13 SächsKomZG hat die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung konstitutive Wirkung, d. h. mit deren ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung entsteht der Zweckverband als handlungsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), unabhängig davon, ob die Verbandsgründung, insbesondere die Verbandssatzung einschließlich der zwingenden Satzungsregelungen gemäß § 48 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SächsKomZG, an formellen oder materiellen Fehlern leidet.

Dies geht unzweifelhaft bereits aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 SächsKomZG n. F. („entsteht durch die öffentliche Bekanntmachung ... am Tage nach dieser Bekanntmachung“) hervor und wird durch die nur für die Zukunft mögliche, auf ein Jahr befristete Geltendmachung von Rechtsmängeln bei der Verbandsbildung in § 13 Abs. 3 SächsKomZG n. F. sowie die Heilungsmöglichkeit von Mängeln selbst bei den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 SächsKomZG durch bloße Verbandssatzungsänderung gemäß § 26 SächsKomZG bestätigt.

Auch die Gesetzesbegründung ist insofern unmissverständlich. Sie führt zu § 13 Abs. 2 SächsKomZG n. F. aus (LT-Drs. 3/3903 S. 20 unten):

„Die öffentliche Bekanntmachung hat konstitutive Wirkung. Der Verband entsteht damit als Rechtsperson unabhängig davon, ob bis zum Abschluss des Gründungsverfahrens irgendwelche Rechtsverstöße vorgekommen sind.“

und zu § 13 Abs. 3 SächsKomZG n. F. (LT-Drs. 3/3903 S. 21):

„Die Erstreckung der Vorschrift auf sämtliche, auch materielle Gründungsfehler ist geboten, weil andernfalls der konstitutive Charakter des rechtsaufsichtlichen Bekanntmachungsaktes nach § 13 Abs. 2 SächsKomZG in Frage gestellt wird und die Bestimmung vielfach funktionslos würde. Dies ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar. Auf Grund des durch § 13 Abs. 2 SächsKomZG geschaffenen Rechts Scheins besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an eindeutigen und klaren Rechts- und Organisationsverhältnissen. Daher dürfen auch schwerwiegende Gründungsmängel, insbesondere bei fehlerhafter Vereinbarung der Verbandssatzung, die Entstehung des Verbandes nicht hindern. Auch etwaige materielle Fehler führen nicht zur rückwirkenden Nichtigkeit der Gründung, sondern nur zur Vernichtbarkeit ex nunc. Damit wird weder den Verbandsmitgliedern noch sonstigen Dritten die Geltendmachung ihrer Rechte abgeschnitten.“

sowie zu § 13 Abs. 4 SächsKomZG n. F. (LT-Drs. 3/3903 S. 22 unten):

„Ein Verband entsteht allein durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung (siehe oben Begründung zu § 13 Abs. 2 SächsKomZG). Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung nicht vollständig den in § 11 Abs. 2 normierten Erfordernissen entspricht. Das SächsKomZG hat bislang keine ausdrückliche Regelung getroffen, wie unter den Beteiligten in einem solchen Falle zu verfahren ist. Der neu eingefügte Absatz 4 eröffnet dem Verband die Möglichkeit, diesen Mangel im Wege der Selbstheilung zu beseitigen. Hierzu wird auf die Vorschriften über die Änderung der Verbandssatzung verwiesen. Die Änderung oder Ergänzung der Verbandssatzung erfolgt also durch die Verbandsversammlung, nicht durch die Mitgliedsgemeinden. Auf diese Weise wird unterstrichen, dass trotz des Satzungsmangels weiterhin von der Existenz des Verbandes auszugehen ist und die Beseitigung des Mangels Aufgabe des Verbandes selbst ist. Zudem ist die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung einfacher herbeizuführen als eine abgestimmte Beschlussfassung durch die Mitglieder.“

...

- 233 II. Die Verbandssatzung vom 1. Juli 2002 (- VS -) ist wirksam.
- 234 1. Die Verbandssatzung wurde den gesetzlichen Anforderungen aus § 47 Abs. 2, § 13 Abs. 2 SächsKomZG entsprechend im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.
- 235 Die Bekanntmachungsregelung in § 20 VS ist hinreichend bestimmt. Nach ihrem Absatz 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im wöchentlich erscheinenden M.....blatt des Landkreises K....., Ausgabe S.. und Ausgabe Damit ist eindeutig festgelegt, dass eine Veröffentlichung in beiden Ausgaben zu erfolgen hat. Der Anschlag an eine Bekanntmachungstafel ist danach nicht erforderlich. Wer die Bekanntmachung zu veranlassen hat, bedarf keiner Normierung, da sich dies aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Nach § 56 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und 3 Satz 1 SächsKomZG ist der Verbandsvorsitzende hierfür zuständig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

236 2. Auf eine ordnungsgemäße Bestellung der in die Verbandsversammlung entsandten
Vertreter kommt es nicht an.

237 Einer Bestellung hätte es nicht bedurft. Nach § 52 Abs. 1 SächsKomZG besteht die
Verbandsversammlung mindestens aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmit-
glieds. Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, wird nach
§ 52 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG jede Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten,
welcher nicht bestellt werden muss. Eine Mehrfachvertretung ist nicht vorgesehen.

238 Darüber hinaus ist selbst dann, wenn ein solcher Fehler vorliegen sollte, dieser nach
§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKomZG unbeachtlich. Danach kann bei einer ord-
nungsgemäßen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung nach
Absatz 1 die Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Bildung des Zweckverbandes
nur mit Wirkung für die Zukunft und nur binnen eines Jahres nach der Bekanntma-
chung erfolgen. Diese Frist war abgelaufen.

239 3. Es kann dahinstehen, ob der Umlagemaßstab in § 15 Abs. 4 Satz 2 VS rechtmäßig
ist. Dieser hat keinen Einfluss auf die Befugnis des Zweckverbandes, eine Abwasser-
satzung zu erlassen.

240 Im Übrigen hätte eine Fehlerhaftigkeit des Umlagemaßstabes keine Auswirkungen auf
die Beitragserhebung. Die Höhe der Beiträge hängt nicht von der Umlageerhebung ab.
Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VS soll dann durch Umlagen der Finanzbedarf des Antrags-
gegners gedeckt werden, wenn seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Er-
hebung von Gebühren und Beiträgen, nicht ausreichen. Die Umlagen dienen lediglich
der Finanzierung des Restbedarfs. Insoweit wird auf das Urteil des Senats vom 30.
August 2013 - 5 A 357/13 - Rn. 41 verwiesen:

"Die Umlageregelung des § 11 VerbS 2003 betrifft nur das Innenverhältnis der Verbands-
mitglieder untereinander und zum Beklagten und regelt, inwieweit die Verbandsmitglieder
zu dem nicht anderweitig gedeckten, d. h. insbesondere nicht durch Gebühren und Beiträge
gedeckten Finanzbedarf des Beklagten beizutragen haben. Umlagen werden mithin nach-
rangig, d. h. subsidiär gegenüber den anderen öffentlichen Abgaben, insbesondere auch
nachrangig gegenüber den hier streitigen Schmutzwasserbeiträgen erhoben. Die Beitragser-
hebung erfolgt deshalb dem Grunde und der Höhe nach unabhängig davon, wie der im An-
schluss an die Erhebung der Beiträge (und der übrigen Einnahmen des Beklagten) noch
verbleibende Finanzbedarf des Beklagten mittels Umlagen gedeckt und auf die Verbands-
mitglieder verteilt wird (vgl. ThürOVG, Urt. v. 8. Oktober 2007 - 4 KO 649/05 - juris

Rn. 81 = KStZ 2008, 115 ff.). Die Rechtswidrigkeit allein der Umlageregelung in § 11 VerbS 2003 ist deshalb nicht geeignet, hier subjektive Rechte der Klägerin zu verletzen."

- 241 4. Die in § 11 Abs. 2 VS enthaltene Regelung, dass für Beschlüsse grundsätzlich die einfache Mehrheit ausreicht, verstößt nicht gegen Rechtsgrundsätze wie das im Rahmen des Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch auf kommunaler Ebene geltende Demokratieprinzip, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder das Willkürverbot.
- 242 Die Verbandssatzung sieht in § 5 VS zwei getrennte Entsorgungsgebiete vor. Nach der Stimmrechtsverteilungsregelung in § 8 Abs. 2 VS haben die Vertreter des Entsorgungsgebietes K..... mit 26 Stimmen stets die Mehrheit gegenüber den Vertretern des Entsorgungsgebietes P..... mit 20 Stimmen. Diese Festlegungen sind nach § 52 Abs. 1 SächsKomZG rechtlich unbedenklich. Den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit lässt sich nicht entnehmen, dass die von einem Zweckverband beschlossenen Regelungen immer alle Verbandsmitglieder gleichermaßen betreffen müssen oder dass ein Stimmrecht nur den wenigstens potentiell betroffenen Verbandsmitgliedern zukommen darf. Auch die Einführung eines Mehrfachstimmrechts nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder ist ein rechtlich nicht zu beanstandender Maßstab für eine Stimmrechtsverteilung.
- 243 Durch die nach § 70 SächsKomZG zur Anwendung gelangenden Anforderungen aus § 65 Abs. 2 und § 66 SächsKomZG ist gewährleistet, dass die betroffenen Verbände auf eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen Einfluss nehmen und eine angemessene Stimmrechtsverteilung und Beschlussregelung erreichen können. Danach bedarf die Eingliederung eines Verbandes in einen anderen übereinstimmender Beschlüsse der Beteiligten, also der jeweiligen Verbände. Dies erfordert übereinstimmende Beschlüsse der beiden Verbandsversammlungen der betroffenen Verbände, die jeweils mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ergehen müssen. Ferner muss von den Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart werden. Dem Demokratieprinzip wird durch diese gesetzlichen Anforderungen hinreichend Rechnung getragen (so auch OVG LSA, Urt. v. 30. September 2008 - 4 K 62/06 - zu entsprechenden Bestimmungen des dortigen Landesrechts).
- 244 Ein Verstoß der Stimmrechtsregelung gegen § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 4 SächsKomZG, § 14 Abs. 1 SächsGemO liegt nicht vor. Danach müssen sich Satzungen mit

einem Anschluss- und Benutzungszwang auf Grundstücke innerhalb des Gebiets der Gemeinde beschränken. Hieraus folgt lediglich die Verpflichtung, dass sich die Satzungen des Zweckverbandes allein auf das Verbandsgebiet erstrecken, nicht aber das Gebot, Beschlüsse der Verbandsversammlung nach dem Willen derjenigen Verbandsmitglieder auszurichten, deren Gemeindegebiet konkret betroffen ist. Dies wäre mit der in § 44 Abs. 1 SächsKomZG festgelegten Funktion des Zweckverbandes, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen, nicht vereinbar. Eine Verletzung von § 6 Abs. 1 SächsKomZG ist nicht ersichtlich, weil sich die Abwassersatzung nur auf das Verbandsgebiet bezieht.

245 5. Ein Verstoß der Stimmrechtsregelung gegen § 16 Abs. 2 i. V. m. § 4 SächsKomZG ist nicht gegeben. Die Vorschrift gelangt nach § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG nicht zur Anwendung. Die Bestimmungen in § 52 Abs. 1 und 2 SächsKomZG stellen hinsichtlich der Zusammensetzung der Verbandsversammlung Spezialregelungen für Zweckverbände dar, die auch dann gelten, wenn ein Zweckverband durch Eingliederung oder Vereinigung entstanden ist.

246 6. Die Vorschrift des § 16 SächsKomZG wird durch die für Zweckverbände geltende Regelung des § 52 Abs. 1 SächsKomZG verdrängt. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG reicht es aus, dass die Verbandsversammlung aus einem Vertreter jedes Verbandsmitglieds besteht. Dies kann der - gewählte - Bürgermeister sein.

247 III. Der Beitragsteil der Abwassersatzung vom 22. Juni 2005 in der Fassung vom 9. Mai 2007 ist rechtmäßig.

248 1. Der Beschluss der Abwassersatzung ist nicht deshalb unwirksam, weil er durch die Bürgermeister der Verbandsmitglieder gefasst wurde. Die Beschlussfassung entspricht § 52 Abs. 1 SächsKomZG. Aus dem Demokratieprinzip folgt nicht, dass die Vertreter durch die einzelnen Gemeinderäte bestimmt werden. Den Belangen der Gemeinderäte wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass in § 8 Abs. 1 Satz 2 VS geregelt ist, dass die Verbandsmitglieder ihren Vertretern Weisungen erteilen können. Zudem ist der Zusammenschluss zu einem Zweckverband auf entsprechende Beschlüsse der einzelnen Gemeinderäte zurückzuführen.

- 249 Auch ist der Beschluss der Abwassersatzung nicht deshalb unwirksam, weil den Bürgermeistern nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, Abwassersatzung, Globalberechnung und Gebührenkalkulation zur Kenntnis zu nehmen. Nachdem diese bereits im Vorfeld mehrfach in der Verbandsversammlung erörtert worden waren, war eine Frist von einer Woche im konkreten Fall angemessen, sich über die „Endfassungen“ zu informieren. Zudem ist die Wochenfrist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 VS gewahrt. Es war den Bürgermeistern auch möglich, die Gemeinderäte vorab zu unterrichten und innerhalb der Woche - etwa durch Einberufen einer Sondersitzung - zu beteiligen. Hierauf hätten die Gemeinderäte hinwirken können durch entsprechende Weisungserteilungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 VS.
- 250 Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass diese Einwände innerhalb der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO, § 47 Abs. 2 SächsKomZG, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG geltend gemacht wurden.
- 251 Es bestehen keine Bedenken gegen eine wirksame Bekanntmachung der Abwassersatzung vom 22. Juni 2005. Die Satzung wurde nach § 20 VS im K..... M.....blatt Ausgabe und ... bekannt gemacht. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin muss ein Veröffentlichungsorgan nicht bestimmt werden. Die Veröffentlichung obliegt nach den gesetzlichen Vorschriften dem Verbandsvorsitzenden (§ 56 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 47 Abs. 2 Satz 1, §§ 6, 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG, § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO). Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Satz 2 DVOSächsGemO ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil diese Vorschrift zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Kraft war (aufgehoben durch § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 19. Dezember 1997 [SächsGVBl. 1998 S. 19] mit Wirkung ab 1. Februar 1998).
- 252 2. Der Beitragsteil der Abwassersatzung verstößt nicht deshalb gegen § 4 Abs. 1 VS, weil in § 20 Abs. 1 Satz 2 AbwS nur eine Beitragserhebung für die Beseitigung des Schmutzwassers vorgesehen ist. In § 4 Abs. 1 VS ist lediglich die Entsorgung geregelt, nicht aber die Deckung der Abwasserbeseitigungskosten durch Beiträge und/oder Gebühren.

253 3. Die Abwasserbeitragssatzung vom 22. Juni 2005 in der Fassung vom 9. Mai 2007
verstößt - unabhängig von der Globalberechnung - nicht gegen höherrangiges Recht.

254 a) Eine getrennte Beitragsbemessung für die beiden Entsorgungsgebiete P..... und
K..... ist zulässig.

255 Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 27. Oktober 2010 - 5 A 420/10 - ausgeführt hat, verfügt der Aufgabenträger bei seiner Entscheidung, ob er in Abweichung von § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG eine anlagenbezogene Einrichtung bildet, über ein weites Organisationsermessen, das nicht dadurch eingeschränkt ist, dass die aufgabenbezogene Einrichtung den Regelfall bilden sollte:

„ (...) Dem können die Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, die aufgabenbezogene Einrichtung i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG sei der Regelfall, von dem § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eine Ausnahme zulasse, die einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Ein damit im Ergebnis behauptetes, vom Gesetzgeber gewolltes Vorrangverhältnis der aufgabenbezogenen gegenüber der anlagenbezogenen Einrichtung folgt weder aus dem Wortlaut der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen noch ist ein entsprechender Wille des Gesetzgebers zu erkennen.

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG steht es im Ermessen des Aufgabenträgers, ob er in seiner maßgeblichen Satzung mehrere selbständige Anlagen entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG als eine einheitliche Einrichtung definiert, oder ob er mehrere jeweils von einander unabhängige Einrichtungen bildet. Im Gegensatz zu Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. z. B. Art. 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. F. d. Bek. vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796)) verpflichtet § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKAG den Aufgabenträger nicht, über die Zusammenfassung mehrerer selbständiger, der Erfüllung einer Aufgabe dienenden, Anlagen zu einer - aufgabenbezogenen - Einrichtung zu entscheiden. Diese Entscheidung hat ihm der sächsische Gesetzgeber aus der Hand genommen, indem er in § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG bestimmt hat, dass vorbehaltlich einer anderen satzungsrechtlichen Entscheidung mehrere technisch von einander unabhängige Anlagen, die der Erfüllung einer Aufgabe dienen, eine einheitliche - aufgabenbezogene - Einrichtung bilden. Dies gilt auch dann, wenn die Aufgabe auf unterschiedliche Weise oder gegenüber einem Teil der Benutzer nur teilweise erfüllt wird.

In das Ermessen der Aufgabenträger ist dagegen die Entscheidung gestellt, ob die kraft Gesetzes erfolgte Zusammenfassung mehrerer technisch voneinander getrennter Anlagen zu einer einheitlichen Einrichtung aufgelöst wird. Dies führt im Ergebnis aber dazu, dass der Aufgabenträger im Ermessenswege darüber entscheiden kann, ob er durch Satzung es bei der aufgabenbezogenen Einrichtung belassen oder anlagenbezogene Einrichtungen bilden will. Dies ist eine Frage der Organisation der Aufgabenerledigung im Hinblick auf die Abgabenerhebung mit der Folge, dass hier zu Recht von einem Organisationsermessen auszugehen ist. Da § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG keine besonderen rechtlichen Anforderungen an diese Ermessensentscheidung stellt, ist von einem weiten Organisationsermessen auszugehen.

...

Die Entscheidung eines Aufgabenträgers, anlagenbezogene Einrichtungen zu bilden, darf wegen des weiten Organisationsermessens durch die Verwaltungsgerichte nur darauf hin überprüft werden, ob das Ergebnis des Normsetzungsverfahrens den anzulegenden rechtlichen Maßstäben entspricht und damit weder unvertretbar noch unverhältnismäßig ist.

Zu diesen rechtlichen Maßstäben gehören neben der in § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG geregelten Voraussetzung der technischen Selbständigkeit der Anlagen der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG berührt in der Regel den Gleichheitsgrundsatz und damit den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Die Bildung mehrerer anlagenbezogener Einrichtungen führt zu unterschiedlichen Abgabensätzen im Gebiet des Aufgabenträgers. Das zur Bildung anlagenbezogener Einrichtungen führende Normsetzungsverfahren entspricht deshalb nur dann den anzulegenden rechtlichen Maßstäben, wenn der Satzungsgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von Willkür leiten ließ, keinen Rechtsirrtümern unterlegen und auch nicht von sachfremden Erwägungen ausgegangen ist (vgl. BayVGh, Beschl. v. 1.6.2005 - 23 ZB 05.554 - juris Rn 5; NdsOVG, Urt. v. 24.1.1990 - 9 L 92/89 - juris Rn 21). Abwägungs- oder Ermessenskriterien, die neben diesen rechtlichen Grenzen bei der Ausübung des Organisationsermessens zu beachten sind, enthält die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht.“

256 Gleiches gilt (erst recht) für die Beibehaltung technisch voneinander unabhängiger Anlagen als getrennte Einrichtungen im Fall der Eingliederung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG.

257

Die hier getroffene Entscheidung des Antragsgegners genügt den genannten rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entscheidung i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG. Anhaltspunkte dafür, dass sie die oben aufgezeigten äußersten rechtlichen Grenzen der Satzungsbefugnis überschreitet, sind nicht ersichtlich. Der Antragsgegner ist bei seiner Entscheidung weder von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen noch hat er sich durch sachfremde Erwägungen leiten lassen. Die Entscheidung verstößt auch nicht aus sonstigen Gründen gegen das Willkürverbot.

258

Ebenso ist es zulässig, dass der Antragsgegner in beiden Entsorgungsgebieten noch je eine weitere anlagenbezogene öffentliche Einrichtung betreibt zur Entsorgung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Entsorgungseinrichtung). Auch die dezentralen Entsorgungseinrichtungen sind von den zentralen Schmutzwassereinrichtungen technisch unabhängig i. S. v. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG. Eine technische Abhängigkeit liegt nicht schon darin, dass sowohl die Reinigung des Schmutzwassers aus der zentralen Schmutzwasserkanalisation als auch die Reinigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammel-

gruben in der Zentralkläranlage R..... erfolgen. In der Globalberechnung sind die Investitionskosten der Kläranlage R....., die der dezentralen Einrichtung (Fäkal-schlamm und häusliches Abwasser) zuzurechnen sind, unberücksichtigt geblieben, ebenso die Investitionen in Regenwasser- und Mischwasserkanäle in den Ortslagen P....., O.... und G....., die der Beseitigung von auf Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser sowie dem vorgereinigten Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen dienen (Blatt 9). In der Gebührenkalkulation werden die Gebühren für die zentrale und die dezentrale Entsorgung getrennt ermittelt. Dabei wurden die Kosten der Kläranlage anhand der gewichteten Mengen aufgeteilt (Blatt 20 Anlage 8) und die Schmutzwassermengen für die zentral (Anlage 9) und die dezentral entsorgten Grundstücke (Anlage 10) getrennt voneinander hochgerechnet (Blatt 22). Es erfolgte eine Zuordnung auf die Kostenstellen Kläranlage, Kanalnetz Schmutzwasser, Kanalnetz Regenwasser und Kanalnetz Dezentral.

- 259 b) Die Abwasserbeitragssatzung ist nicht deshalb unwirksam, weil sie in §§ 20, 34 AbwS nur die Erhebung eines Schmutzwasserbeitrags mit einem einheitlichen Beitragssatz von 3,18 € vorsieht, obwohl in P..... auch eine Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt.

260

Die Regelungen in §§ 20, 34 AbwS verstoßen nicht gegen § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wonach Grundstücke nur nach Maßgabe des durch eine öffentliche Einrichtung vermittelten Vorteils zu einem Beitrag herangezogen werden können. Wenn eine öffentliche Einrichtung den an sie angeschlossenen und anschließbaren Grundstücken unterschiedliche Vorteile vermittelt, kann nach § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG die Beitragserhebung auf den Vorteil beschränkt werden, der allen Grundstücken gleichermaßen geboten wird. Der Entsorgungsträger darf, wenn für einzelne Grundstücke nur eine Teilleistung angeboten wird, von diesen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG auch nur Beiträge für diese Teilleistung erheben. Dementsprechend hat der Antragsgegner nur für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung einen einheitlichen Beitrag festgesetzt und die für die Beseitigung des Niederschlagswassers anfallenden Kosten nicht in seine Globalberechnung eingestellt.

- 261 Aus § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG folgt keine Verpflichtung des Antragsgegners, für die Teilleistung Regenwasserbeseitigung in P..... Beiträge zu erheben. Es liegt in sei-

nem Ermessen, ob er die Kosten der Niederschlagsentwässerung durch Beiträge oder Gebühren finanziert. Soweit eine dezentrale Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt, ist eine Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG ausgeschlossen.

262 Für die Entsorgung des Niederschlagswassers in P..... erhebt der Antragsgegner Abwassergebühren aufgrund einer gesonderten Satzung. Die Abwasserentsorgung in P..... erfolgt im Trennsystem. Dies geht aus dem Vortrag des Antragsgegners sowie der Globalberechnung hervor. Auf Blatt 4 der Globalberechnung wird ausgeführt, dass entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept die Entwässerung in den Ortslagen des Verbandsgebiets ausschließlich im Trennsystem erfolgt. Insoweit ist es unbeachtlich, dass in der Globalberechnung einzelne Kanäle als MW-Kanäle bezeichnet werden. Bei diesen Kanälen handelt es sich um frühere Mischwasserkanäle, die nunmehr als Regenwasserkanäle genutzt werden, nachdem für das Schmutzwasser ein gesonderter Kanal errichtet wurde. Der Beiziehung aller einschlägigen Unterlagen zur Nutzung und zum Umbau der betreffenden MW-Kanäle bedurfte es angesichts des nachvollziehbaren Vortrags des Antragsgegners und der Angaben in der Globalberechnung nicht. Empfehlungen einer „Studie zur zukünftigen Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband P.....“ aus dem Jahr 1990 vermögen diesen Befund nicht zu entkräften, zumal diese unter dem Vorbehalt abgegeben wurden, dass eine verbindliche Aussage erst nach Aufnahme des Kanalnetzes getroffen werden kann. Auch lässt die Empfehlung, dass in der Stadt P..... aus wirtschaftlicher Sicht das Mischsystem beibehalten werden soll, um die vorhandenen Kanäle nach Begutachtung und evtl. notwendiger Sanierung zu nutzen, nicht darauf schließen, dass die im Jahr 2005 erfolgte Einführung des Trennsystems für das Entsorgungsgebiet P..... wirtschaftlich unvertretbar gewesen wäre.

263 Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob nach den Beteiligungsberichten weiteres Schmutzwasser entsorgt wird. Maßgeblich für die Festsetzung des Beitrags ist die Globalberechnung. Es ist nicht erkennbar, dass in diese Kosten für fremdes Schmutzwasser eingestellt wurden.

264 c) Die Regelung in § 31 Abs. 3, § 25 Abs. 1 AbwS ist rechtmäßig. Der Senat hat vergleichbare Satzungsbestimmungen bislang nicht beanstandet, sondern ist davon aus-

gegangen, dass Kellergeschoss und Dachgeschoss regelmäßig nicht als Vollgeschoss ausgestaltet werden (SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05 -, juris Rn. 49). Es ist vom Ermessen des Satzungsgebers gedeckt, dass bestimmte Wohnflächen - insbesondere Keller- und Dachgeschossflächen - nicht zu einer Erhöhung der Vollgeschosszahl und damit des Nutzungsfaktors führen. Der Satzungsgeber hat sich daran orientiert, dass Räume, die weniger als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen oder weniger als 2,30 m hoch sind, einen deutlich geringeren Wohnwert aufweisen. Weil derartige Räume nicht in beachtlichem Umfang zu einer Wertsteigerung des Grundstücks führen, ist es nicht willkürlich, sie nicht in die Berechnung der Nutzungsfläche einzubeziehen. Der Satzungsgeber muss nicht den gerechtesten Maßstab wählen, sondern lediglich einen sachgerechten. Dabei darf er typisieren (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, SächsVBl. 2012, 58, 66 f.).

- 265 d) Nicht erkennbar ist ferner, dass der für Kleingärten herangezogene Nutzungsfaktor von 0,2 unzulässig ist. Der Nutzungsflächenmaßstab ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Satzungsgeber kann dabei bestimmten Grundstücksflächen besondere (niedrigere) Nutzungsfaktoren zuordnen, wenn diese Grundstücke nicht oder nur untergeordnet baulich genutzt werden können. Eine Gleichbehandlung von Kleingartengrundstücken mit bebaubaren Grundstücken ist aufgrund ihrer besonderen Nutzung und der nur eingeschränkten Bebaubarkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG gerade nicht geboten. Kleingärten dürfen nicht dauerhaft bewohnt werden. Nach § 3 Abs. 2 BKleingG dürfen Kleingartengrundstücke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes nur mit einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz bebaut werden, die zudem nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein darf. Auch nicht dem Bundeskleingartengesetz unterfallende Gartengrundstücke dienen nicht der Dauerwohnnutzung. Das quantitativ und qualitativ geringe Maß der baulichen Nutzbarkeit dieser Grundstücke rechtfertigt einen gegenüber einer Wohnbebauung geringeren Nutzungsfaktor (zu einem Nutzungsfaktor von 0,5: SächsOVG, Beschl. v. 2. November 2011 - 5 A 24/09 -, juris Rn. 15). Die Festlegung eines höheren Nutzungsfaktors ist nicht geboten wegen des in § 29 Abs. 1 AbwS vorgesehenen Nutzungsfaktors von 1,0 für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck auf Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können; insofern handelt es sich um unterschiedliche Sachverhalte.

266 e) Es bestehen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes. Eine Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ist daher nicht angezeigt. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, welche konkreten Bestimmungen der Abwassersatzung auf den als verfassungswidrig gerügten Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes beruhen. Soweit sie eine Ungleichbehandlung zentral und dezentral entsorgter Grundstücke geltend macht, wie sie in § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG vorgeschrieben ist, liegt in der unterschiedlichen Art der Entsorgungen ein sachlicher Grund für die Differenzierung. Wenn Mängel bei der Ermittlung des Betriebskapitals oder des Beitrags- oder Gebührensatzes nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Beitrags- oder Gebührensatzes gemäß § 2 Abs. 2, § 39a SächsKAG führen, liegt darin keine Verletzung des Rückwirkungsverbots; die Beschränkung der Überprüfung der Satzungen auf eine Ergebniskontrolle stellt keinen Eingriff in einen abgeschlossenen Sachverhalt dar und verstößt auch nicht gegen das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, SächsVBl. 2012, 58, 64).

267 IV. Der Abwassersatzung liegt eine rechtmäßige Globalberechnung zugrunde.

268

1. Die Flächenberechnung enthält keine wesentlichen Fehler, die sich zu Lasten der Beitragspflichtigen auswirken.

269 a) Eine unzulässige Schätzung, wie die Antragstellerin rügt, ist nicht erkennbar. Hier wurden ausweislich Blatt 11 Nr. 30 bis 33 der Globalberechnung Grundstücksfläche, Abzug nach § 19 Abs. 1 SächsKAG, Flächenart, Gebäudeart, Nutzungsfaktor, überbaubare Fläche, Geschossfläche und Nutzungsfläche sowohl der bereits angeschlossenen oder anschließbaren als auch der zukünftig zum Anschluss vorgesehenen Grundstücke genau berechnet.

270 Dass mehrere unbeplante Innenbereichsgrundstücke zu Flächenblöcken zusammengefasst wurden, begegnet keinen Bedenken. Aus den einzelnen Karten der Flächenermittlung zur Globalberechnung geht hervor, welche Flurstücksnummern in einem Abschnitt zusammengefasst sind. Anhand der Karten kann die Größe der Flurstücke berechnet werden. In den Zusammenfassungen zu den Erfassungen der Flächen ist die

Größe der Fläche genannt sowie der Nutzungsfaktor angegeben. Ebenso sind dort Flächenreduzierungen aufgeführt, sodass Teilflächenabgrenzungen erkennbar sind; die Gründe für eine Teilflächenabgrenzung müssen in der Globalberechnung nicht genannt sein. Da der Antragsgegner - wie aus der Erfassung der Flächen zur Globalberechnung hervorgeht - jedes Grundstück gesondert bewertet hat, ist davon auszugehen, dass er die zulässige Nutzung zugrunde gelegt hat, wie dies in § 24 AbwS vorgesehen ist. Es kommt nicht darauf an, ob die vom Antragsgegner vorgelegten Luftbilddaufnahmen aktuell sind, weil maßgeblicher Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung ist.

271 b) Die Antragstellerin hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass öffentliche Flächen (Straßenflächen, Grünanlagen, Sportplätze, Friedhöfe etc.) zu Unrecht nicht in die Berechnung mit eingestellt worden seien und mit dem Nutzungsfaktor 0,2 hätten berücksichtigt werden müssen.

272 Für eine Berücksichtigung der öffentlichen Flächen spricht, dass sie auf Blatt 13 Nr. 37 der Globalberechnung bei den Nutzungsfaktoren ausdrücklich aufgeführt werden. Zudem waren sie nur insoweit in die Globalberechnung einzustellen, wie sie durch die Abwasserbeseitigung bevorteilt werden, also an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder, wenn sie bebaut sind, angeschlossen werden können. Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen bei nicht in die Globalberechnung einbezogenen Grundstücken vorlagen, sind weder von der Antragstellerin vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Umstand, dass Flächen an einer Straßenentwässerung teilnehmen, genügt nicht, um eine Pflicht zu ihrer Berücksichtigung zu begründen. Die Straßenentwässerung beschränkt sich auf die Entsorgung des Niederschlagswassers und vermittelt für sich genommen nicht die Bebaubarkeit oder bauliche Nutzbarkeit einer Fläche. Für die hier vorliegenden Schmutzwasserbeiträge ist sie nicht relevant.

273 c) Die Festlegung des Straßenanteils an künftigen Neubauflächen ist zulässig. Nach Blatt 11 Nr. 33 der Globalberechnung wurden bei zukünftigen Neubaugebieten, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist, in Wohngebieten 17,5 % und in Gewerbegebieten 20 % als Straßenfläche in Abzug gebracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Schätzung, sondern um eine an den konkreten Verhältnissen ausgerichtete Prognose, die zudem nur dann erfolgt ist, wenn der Umfang der Straßenflächen mangels beste-

hender Planung nicht erkennbar war. Prognosefehler (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2009, SächsVBl. 2010, 69, 71) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 274 d) Die frühere Antragstellerin hat zahlreiche Grundstücke benannt, die in die Globalberechnung hätten eingestellt werden müssen. Des von der früheren Antragstellerin angeregten richterlichen Augenscheins hierzu bedarf es nicht. Der Antragsgegner hat zu den einzelnen Grundstücken Stellung genommen und seine Ausführungen noch um Angaben zu Größe, Nutzungsfaktor und Nutzungsfläche jedes Grundstücks ergänzt. Zu einem Teil der Grundstücke hat er Lichtbilder (Luftaufnahmen) vorgelegt, auf denen die einzelnen Flurstücke markiert sind. Anhand dieser Lichtbilder und des Kartenmaterials zur Globalberechnung kann man erkennen, ob die Flurstücke bebaut sind und ob sie im Innen- oder Außenbereich liegen. Auch können die vom Antragsgegner vorgenommenen Teilflächenabgrenzungen nachvollzogen werden, weil er die Größe des beitragspflichtigen Grundstücksteils bezeichnet hat.
- 275 aa) Der Antragsgegner hat bei der Einordnung der Außenbereichsgrundstücke zutreffende Maßstäbe angewandt. Nach der Rechtsprechung des Senats sind nicht alle bebauten Grundstücke des Außenbereichs in die Flächenseite der Globalberechnung aufzunehmen, sondern nur diejenigen, die angeschlossen oder anschließbar sind. Der Außenbereich endet grundsätzlich hinter der letzten Hauswand, allerdings können Abstandsflächen, Terrassen oder Nebengebäude einbezogen werden (SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, SächsVBl. 2012, 58, 69). Der Antragsgegner hat den bebauten Teil der Außenbereichsgrundstücke in die Flächenseite der Globalberechnung eingestellt. Dabei hat er - wie aus § 24 Abs. 1 Nr. 4 AbwS hervorgeht - die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebenden Fläche zugrunde gelegt. Aus den Karten zur Globalberechnung ist erkennbar, dass auch Nebenflächen des bebauten Grundstücksteils der Beitragspflicht unterzogen wurden; auch diese sind schraffiert. Der Vorwurf der Antragstellerin, bei Außenbereichsgrundstücken werde nur die bebaute Fläche herangezogen und nicht wohnnutzungsakzessorische Nebenflächen, was gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoße, geht damit ins Leere. Im Übrigen kann dahinstehen, ob es zulässig ist, bei Außenbereichsgrundstücken in die beitragspflichtige Fläche auch „Gebäudeumgriffe“, Hausgärten und Parkplätze einzubeziehen. Ein etwaiger Fehler wäre nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich. Durch die Einbeziehung der

Nebenflächen bei bebauten Außenbereichsgrundstücken erhöht sich die Nutzungsfläche, sodass der Beitragssatz niedriger ausfällt.

- 276 Nach Auswertung der Karten sind folgende Flurstücke zutreffend als Außenbereichsflächen veranlagt worden: Karte P..... Fl.-Nr. F35., Karte P..... Fl.-Nrn. F36., F37., F38., F39., F40..., Karte P..... Fl.-Nr. F41., Karte O..... Fl.-Nr. F42, Karte H..... Fl.-Nrn. F43., F44.. (die Flurstücksgrenzen sind aus der Karte erkennbar), F45.. (auf den Zeitpunkt des Bauantrages kommt es nicht an), Karte H..... Fl.-Nrn. F46., F47., Karte S..... Fl.-Nr. F48.. (das Flurstück nimmt nicht am Bebauungszusammenhang teil), Karte S..... Fl.-Nr. F49.
- 277 Nach den vom Antragsgegner vorgelegten Luftbildaufnahmen sind folgende Flurstücke zutreffend als Außenbereichsflächen behandelt worden: Karte P....., Fl.-Nr. F50 (die Umrandung des Flurstücks ist auf dem Luftbild erkennbar), Karte P..... Fl.-Nrn. F51.... (es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass bei einer landwirtschaftlichen Nutzung sich auf dem Flurstück anschlusspflichtige Sozialgebäude befinden). F52., F53..., Karte P..... Fl.-Nrn. F54., F55., F56..., Karte P..... Fl.-Nr. F57 (grenzt nicht an die G..... Straße, es liegen noch Flurstücke dazwischen), Karte O..... Fl.-Nr. F58..., Karte O..... Fl.-Nr. F59., Karte H..... Fl.-Nrn. F60., F61., F62., Karte H..... Fl.-Nrn. F63., F64., Karte S..... Fl.-Nrn. F65. (auch bei wirtschaftlicher Einheit wäre das Grundstück nicht bebaubar, weil es im Außenbereich liegt), F66.. (auch bei wirtschaftlicher Einheit wäre das Grundstück nicht bebaubar, weil es im Außenbereich liegt).
- 278 bb) Die vom Antragsgegner vorgenommenen Teilflächenabgrenzungen sind zutreffend. Er hat auch insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 AbwS auf die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche abgestellt. Dies bedeutet, dass er wohnnutzungsakzessorische Nebenflächen - wie die von der Antragstellerin genannten „Gebäudeumgriffe“, Hausgärten und Parkplätze - dem beitragspflichtigen Grundstücksteil hinzugezählt hat. Wie bereits dargelegt, kann offen bleiben, ob bei Außenbereichsgrundstücken derartige Nebenflächen beitragspflichtig sind. Einer Teilflächenabgrenzung steht im Übrigen nicht entgegen, dass nur ein geringer Teil der Fläche der Abgrenzung unterliegt.

- 279 Nach Auswertung der Karten zur Globalberechnung sind folgende von der Antragstellerin gerügte Flurstücke zutreffend teilweise dem Innenbereich und teilweise dem Außenbereich zugeschlagen worden; die Teilflächenabgrenzung wurde dabei richtig vorgenommen: Karte O..... Fl.-Nrn. 434/3, 434/6, Karte O..... Fl.-Nrn. F66, F67..., F68., F69., Karte O..... Fl.-Nrn. F70., F72., F73, F74, Karte O..... Fl.-Nrn. F75., F76., F77., F78., F79..., F80. (der Schlosspark ist nicht dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen), F81.. bis F82..., Karte O..... Fl.-Nr. F83., Karte H..... Fl.-Nrn. F84., F85., Karte H..... Fl.-Nrn. F86., F87, F88., F89., F90., F91, F16., F10, Karte H..... Fl.-Nrn. F92., F93... (auf eine spätere Teilung des Flurstücks kommt es nicht an), F94., F95., F96., F97., Karte H..... Fl.-Nrn. F98., F99., Karte S..... Fl.-Nr. F100., Karte S..... Fl.-Nr. F101, Karte S..... Fl.-Nrn. F101., F102., F103, F104., Karte S..... Fl.-Nrn. F105 (auf eine später erteilte Baugenehmigung kommt es nicht an), F106, F107.
- 280 Nach einer Überprüfung anhand der Lichtbilder hat der Antragsgegner folgende von der Antragstellerin genannte Flurstücke richtig zum Teil dem Innenbereich und teilweise dem Außenbereich zugeordnet und die Teilflächen korrekt abgegrenzt: Karte O..... Fl.-Nr. F108, Karte O..... Fl.-Nrn. F109 (Teilfläche von 737 m² nachvollziehbar abgegrenzt, weil dieser Grundstücksteil zum Außenbereich gehört), F110, Karte O..... Fl.-Nrn. F111/F112 (Schlosspark liegt nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs), F113, F114 bis F115, Karte H..... Fl.-Nrn. F116, F117, Karte H..... Fl.-Nrn. F118, F119, Karte H..... Fl.-Nrn. F120 (Teilfläche an der Straße A. wurde in die Globalberechnung eingestellt), F15 (Teilfläche an der Straße A..... gehört schon zum Außenbereich), F121, F122, F123, F124, F125, F16., F10, Karte H..... Fl.-Nrn. F126, F127 bis F128, F129, F130, F131 bis F132, F133, F134, F135, F136 bis F137, F138, Karte H..... Fl.-Nr. F139, Karte S..... Fl.-Nrn. F140, F141, F142, F143, F144, F145, Karte S..... Fl.-Nrn. F146 (Teilflächenabgrenzung ist richtig, da der Weg zum Außenbereich gehört), F147, F148, F149, F150, F151, Karte S..... Fl.-Nrn. F152, F153, F154, F155, F156.
- 281 cc) Folgende von der Antragstellerin genannte Flurstücke wurden vollumfänglich in die Globalberechnung aufgenommen, wie aus den Karten hervorgeht: Gemarkung S..... Fl.-Nrn. F24, F15, F16., F19., F20., Karte F..... Fl.-Nr. F157, Karte P..... Fl.-Nrn. F158, F159, Karte O..... Fl.-Nr. F160, Karte O..... Fl.-Nr. F161, Karte

H..... Fl.-Nr. 162. Die Rüge der Antragstellerin betreffend das Grundstück Karte H..... Fl.-Nr. F163 ist nicht hinreichend substantiiert. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beitragsteils der Abwassersatzung ist die Globalberechnung mit dem dazugehörigen Kartenmaterial. In diesen Karten ist das Grundstück nicht aufgeführt. Es bedarf nicht der Anforderung einer gesonderten Karte.

282 dd) Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner weitere Flurstücke in die Flächen-
seite der Globalberechnung hätte einstellen müssen. Bei den von der ehemaligen An-
tragstellerin genannten Flurstücken Gemarkung P..... Fl.-Nrn. F21..., F22... und F23...
handelt es sich nach den Luftbildern um Außenbereichsgrundstücke, die nicht bebaut
sind. Die Flächen am S..... waren nicht in die Globalberechnung einzubeziehen,
weil ausweislich des Kartenmaterials ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsor-
gung weder derzeit besteht noch im Prognosezeitraum vorgesehen ist. Das Grundstück
Gemarkung S..... Fl.-Nr. F164 ist nicht in der Globalberechnung enthalten, weil es
nicht angeschlossen ist. Gleiches gilt für die Grundstücke der Karte H..... . Soweit
einzelne Flächen angeschlossen sein sollten, geht dies aus der Globalberechnung her-
vor. Auch sind die Hinterliegergrundstücke Karte O.... Fl.-Nr. F165 und Karte O....
Fl.-Nr. F166 nicht angeschlossen. Ob ihr Anschluss sinnvoll und nach § 19 SächsNRG
durchsetzbar wäre, hat der Entsorgungsträger zu beurteilen. Auch waren die von der
Antragstellerin genannten Kleingartengrundstücke nicht in die Flächenseite aufzu-
nehmen, weil sie weder an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind
noch ihr Anschluss im Prognosezeitraum beabsichtigt war und sie als Außenbereichs-
grundstücke zu qualifizieren sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, Sächs-
VBl. 2012, 58, 69). Das Gewerbegebiet B.....- O.... (Gewerbering) ist ausweislich
der Karten nicht an die Abwasserentsorgungseinrichtung des Antragsgegners ange-
schlossen.

283 ee) Ebenso kann dahinstehen, ob für die Flurstücke Karte P..... Fl.-Nrn. F167, F168
und Karte H..... Fl.-Nr. F169 zuviel Fläche in die Globalberechnung eingestellt
wurde. Dies wäre nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich, weil es nicht zu ei-
ner Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze des Beitragssatzes führen könnte. Bei
einer Verringerung der beitragspflichtigen Nutzungsfläche könnte sich der höchstzu-
lässige Beitragssatz vielmehr allenfalls erhöhen.

- 284 ff) Der Antragsgegner hat eingeräumt, für folgende von der Antragstellerin gerügte Grundstücke zu geringe Flächen in die Globalberechnung aufgenommen zu haben: Karte F..... Fl.-Nr. F2..., Karte P..... Fl.-Nr. F3..., Karte P..... Fl.-Nrn. F170, F7..., F6..., F5..., Karte O.... Fl.-Nrn. F8..., F9..., Karte O..... Fl.-Nrn. F10, F11, F12, F13., Karte H..... 3 Fl.-Nr. F14., Karte H..... Fl.-Nrn. F17., F18., Karte S.... Fl.-Nrn. F19., F20... Auch dies ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich, weil die zulässige Höchstgrenze des Beitragssatzes nicht überschritten wird. Die gesamte vom Antragsgegner fehlerhaft nicht berücksichtigte Nutzungsfläche beträgt 16.894 m^2 , sodass sich die beitragsfähige Nutzfläche von $8.129.780 \text{ m}^2$ auf $8.146.674 \text{ m}^2$ erhöht. Dividiert man das höchstzulässige Betriebskapital von 30.983.710 € durch diese Summe, reduziert sich der höchstzulässige Beitragssatz von 3,81 € auf 3,80 €. Der danach höchstzulässige Beitragssatz von 3,80 € liegt aber immer noch über dem in § 34 AbwS festgesetzten Beitragssatz von 3,18 €.
- 285 gg) Ebenso ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich, ob der von der Antragstellerin genannte Dreiseitenhof T..weg/P.....weg in F..... mit einer zutreffenden Geschoszahl belegt wurde. Auch bei Zugrundelegung eines weiteren Vollgeschosses würde sich die gesamte Nutzungsfläche nicht in einem Umfang erhöhen, der dazu führte, dass der höchstzulässige Beitragssatz von 3,80 € auf weniger als 3,18 € gesenkt würde.
- 286 e) Das Gericht hat die Investitionspläne (Auszüge aus den Wirtschaftsplänen) für die Jahre 2004 und 2005 beigezogen. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, welche der darin beschriebenen Investitionen von Anfang an nicht realisiert werden sollten. Selbst wenn dieser Vorwurf zuträfe, wäre er nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG irrelevant, weil dann zuviel Flächen in die Globalberechnung eingestellt worden wären und der höchstzulässige Beitragssatz nicht überschritten wäre. Allein daraus, dass der Antragsgegner in seine Globalberechnung für den Zeitraum 2009 bis 2013 - ohne Neuzugang - 608.313 m^2 mehr in die Flächenseite eingestellt hat, lässt sich nicht darauf schließen, dass die Flächenseite der Globalberechnung 2005 fehlerhaft war. Bei der Globalberechnung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, sodass es auf den Zeitpunkt ihrer Erstellung und nicht auf den der späteren Realisierung ankommt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass der Antragsgegner im Jahr 2005 fehlerhaft verkannt hat, weitere 608.313 m^2 Nutzfläche in die Globalbe-

rechnung einzubeziehen. Im Übrigen wäre ein solcher Fehler nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich. Wenn man die Nutzfläche um 608.313 m² erhöhte, läge der höchstzulässiger Beitragssatz bei 3,55 € und damit immer noch über dem festgesetzten Beitragssatz von 3,18 €.

- 287 2. Einwendungen gegen die Kostenseite der Globalberechnung greifen nicht durch.
- 288 a) Soweit die verstorbene Antragstellerin eine fehlende Aufteilung der Kostenanteile, eine fehlende Berücksichtigung der Straßenentwässerungskostenanteile und eine fehlende Zuordnung der Kostenpositionen rügt, gehen ihre Einwände ins Leere.
- 289 aa) Wie bereits dargelegt, findet die Abwasserentsorgung im Trennsystem statt. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar erläutert, dass er in die Globalberechnung nur die Anlagenteile für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eingestellt hat. Dies geht auch aus den Angaben auf Blatt 9 der Globalberechnung hervor. Dementsprechend wird lediglich für die Schmutzwasserentsorgung ein Abwasserbeitrag erhoben. Dies bedeutet, dass es zulässig war, in die Globalberechnung nur die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung aufzunehmen und für diese einen einheitlichen Beitrag festzusetzen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt entweder über ein Trennsystem (Schmutzwasserbeseitigung über eine zentrale Kläranlage, Niederschlagswasserbeseitigung über eine Einleitstelle zum Vorfluter), über Teilortskanalisationen oder über die Straßenentwässerungskanalisation. Es besteht keine technische Verbindung der Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Schmutzwassersystem. Einer Aufteilung der Kostenanteile für Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung bedurfte es nicht. Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargestellt, dass es sich bei dem Trockenwetterabfluss um Fremdwasser handelt und es bei dem Trennsystem bleibt.
- 290 bb) Weil der Antragsgegner nur für die Schmutzwasserentsorgung Beiträge erhebt, war ein Abzug der Kosten der Straßenentwässerung, der die Niederschlagswasserentsorgung und nicht die Schmutzwasserentsorgung betrifft, nicht erforderlich. Es besteht keine technische Verbindung der Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Schmutzwassersystem.

- 291 cc) Einer Zuordnung der Kostenpositionen nach Voll- und Teilentsorgung bedurfte es nicht, weil nur für die Schmutzwasserentsorgung ein Beitrag erhoben wird. Der Antragsgegner hat die Sachanlagen zutreffend nur der Schmutzwasserentsorgung zugeordnet.
- 292 Auch begegnet es keinen Bedenken, die Kosten nach dem Verhältnis der Gesamtnutzungsflächen auf die beiden Entsorgungsgebiete zu verteilen. Nach der Rechtsprechung des Senats kann der Satzungsgeber die Aufteilung - wie hier - flächenbezogen, nach dem Verhältnis der Nutzungsflächen, oder aber anlagenbezogen, nach der Lage der Anlagen, vornehmen (SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, SächsVBl. 2012, 58, 67).
- 293 Der Antragsgegner hat nachvollziehbar dargelegt, welche Kosten unter den Posten „allgemeine Kosten“ fallen. Diese betreffen die Schmutzwasserentsorgung. Kosten der dezentralen Entsorgung sind in der Globalberechnung nicht enthalten. Nach Blatt 9 der Globalberechnung bleiben die Investitionskosten der Kläranlage R....., die der dezentralen Einrichtung (Fäkalschlamm und häusliches Abwasser) zuzurechnen sind, unberücksichtigt. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG dürfen keine Abwasserbeiträge für eine dezentrale Entsorgung erhoben werden.
- 294 b) Die Globalberechnung ist für den Zeitraum 2004 bis 2008 erstellt worden. Es ist richtig, dass für vorhandene Anlagen und getätigte Investitionen die Wiederbeschaffungskosten anstelle der damaligen tatsächlichen Ausgaben angesetzt wurden. Wie sich aus § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SächsKAG ergibt, sind der Globalberechnung für eine Beitragssatzung die Wiederbeschaffungszeitwerte der insgesamt erforderlichen Anlagen zugrunde zu legen. Als erforderlich sind dabei zunächst alle Anlagen anzusehen, die weiter genutzt werden sollen, unabhängig davon, wer sie gebaut oder bezahlt hat, sowie alle, die im Prognosezeitraum errichtet werden sollen. Es wird auf das Urteil des Senats vom 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 - (juris Rn. 77) verwiesen:

"Das in der Globalberechnung zunächst zu bestimmende höchstzulässige Betriebskapital im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG soll den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen, abzüglich der als Kapitalzuschüsse gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Abwasserbeseitigung, nicht überschreiten. Dem Satzungsgeber wird mit dieser Bestimmung eine absolute Obergrenze für die Festsetzung des Betriebskapitals vorgegeben. Für die Ermittlung der sog. Kostenseite muss die Globalberechnung den Umfang der öf-

fentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung im voraussichtlichen Endausbauzustand bestimmen und die dafür erforderlichen Anlagen, bezogen auf den zugrunde gelegten Prognosezeitraum, nach dem Wiederbeschaffungszeitwert angeben. Dabei sind die Wiederbeschaffungszeitwerte von Altanlagen, die bereits vor dem 3.10.1990 erstmalig hergestellt wurden und die Wiederbeschaffungszeitwerte der Anlagen bzw. Anlagenteile einzustellen, die entweder bereits neu errichtet wurden oder im Prognosezeitraum neu errichtet werden sollen. Altanlagen sind bei der Konkretisierung des höchstzulässigen Betriebskapitals auch dann einzubeziehen, wenn für sie innerhalb des Prognosezeitraums kein Investitionsaufwand entstehen wird. Von diesen Wiederbeschaffungszeitwerten sind die genannten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie - bei der Abwasserbeseitigung - der Straßenentwässerungskostenanteil abzusetzen. Ausgehend von dem so berechneten höchstzulässigen Betriebskapital hat der Aufgabenträger sodann das angemessene Betriebskapital im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG zu bestimmen, das mit dem höchstzulässigen Betriebskapital in der Regel nicht identisch ist. Bei der Bestimmung des angemessenen Betriebskapitals hat der Wiederbeschaffungszeitwert von vor dem 3.10.1990 hergestellten Anlagen außer Betracht zu bleiben, hinsichtlich derer während des Planungs- bzw. Prognosezeitraums der Globalberechnung voraussichtlich kein Finanzbedarf für einen Austausch oder eine Erneuerung entsteht. Anderenfalls würde gegen die das Beitragsrecht prägenden Grundsätze der Kostendeckung und des Vorteilsgedankens verstoßen"

- 295 Maßgeblich sind die Wiederbeschaffungszeitwerte im Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung, nicht der tatsächliche Wert des Sachanlagevermögens. Die Vorlage einer testierten Eröffnungsbilanz mit dem vollständigen Anlageverzeichnis war deshalb nicht erforderlich.
- 296 Die frühere Antragstellerin hat keine Anhaltspunkte für grob fehlerhafte oder willkürliche Kostenfestsetzungen in der Globalberechnung aufgezeigt. Eine Überschreitung der von zwei Unternehmen für den Planungszeitraum von 1991 bis 2008 genannten Investitionssumme lässt nicht auf überhöhte Festsetzungen in der Globalberechnung schließen.
- 297 Der Antragsgegner hat den Wiederbeschaffungszeitwerten einen zulässigen Baupreisindex zugrunde gelegt. Er hat den Baupreisindex für Abwasserentsorgungsanlagen angewandt. Nach Blatt 7 der Globalberechnung beruhen die Baupreisindices auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4 "Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke", für Ortskanäle und Kläranlagen. Dabei war der Antragsgegner nicht verpflichtet, sich nach einem auf Sachsen bezogenen Index zu richten. Es kann auf einen amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex zurückgegriffen werden, wie die Baupreisindices für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes für die neuen Bundesländer oder des Statistischen Landesamtes Sachsen. Welcher der Indices verwendet wird, steht grundsätz-

lich im Ermessen des Aufstellers der Globalberechnung (SächsOVG, Urt. v. 28. Oktober 2010, SächsVBl. 2012, 58, 68). Es ist nicht erforderlich, den Wiederbeschaffungszeitwert anhand der Bestimmungen des Preisprüfungsrechts einer Überprüfung zu unterziehen.

- 298 Die Auffassung der verstorbenen Antragstellerin, dass von den Wiederbeschaffungszeitwerten die konkreten Abschreibungen hätten ermittelt und abgezogen werden müssen, trifft nicht zu. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist nicht der Zeitwert (Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen). Es wird auf das Urteil des Senats vom 28. Oktober 2010 (SächsVBl. 2012, 58, 67 f.) verwiesen:

"Investitionen sind mit ihrem (Wiederbeschaffungszeit-) Wert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung zu berücksichtigen. Auf- oder Abwertungen sind hier deshalb lediglich bis 2003 zu berücksichtigen. Spätere Investitionen sind mit den (Anschaffungs- und Herstellungs-) Kosten des Jahres 2003 zu bewerten. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG. Danach sind maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Maßgebend ist somit der zum Zeitpunkt der Kalkulation aktuelle Wiederbeschaffungszeitwert der gesamten Einrichtung und nicht die nominellen Ausgaben aus der Vergangenheit bzw. die voraussichtlichen nominellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Zukunft (vgl. auch Nr. 17.3.1 AnwHinwSächsKAG 2004).

Der Wiederbeschaffungszeitwert früherer Investitionen (Investitionen vor Aufstellung der Globalkalkulation) ist nach dem Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung zu bestimmen. Bei den Wiederbeschaffungskosten unterscheidet man zwischen dem Wiederbeschaffungsneuwert und dem Wiederbeschaffungszeitwert. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist ein Wert eines möglichst gut vergleichbaren Gegenstands, der gebraucht verkauft wird. Er ist direkt mit dem Wertansatz des gebrauchten Gegenstands vergleichbar. Der Wiederbeschaffungsneuwert stellt die Größe dar, die aufzubringen wäre, um den Gegenstand neu zu kaufen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Wiederbeschaffungskosten>). Zu unterscheiden ist der Wiederbeschaffungswert vom Zeitwert, der die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und ggf. zuzüglich Werterhöhungen bezeichnet (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Zeitwert>).

Der Gesetzeswortlaut stellt auf den ‚Wiederbeschaffungszeitwert‘ und die ‚Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung‘ ab. Es geht bei Abwasseranlagen indes nicht vorwiegend um Anschaffungskosten durch den Erwerb von Gütern, die diesen Gütern einzeln zugeordnet werden können, sondern um Herstellungskosten für die Herstellung von Vermögenswerten. Es spricht deshalb alles dafür, dass der Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalkalkulation gemeint ist, zumal es einen wirklichen ‚Markt‘ für gebrauchte Kläranlagen und Kanäle nicht gibt, so dass zur Wertbestimmung auf die Herstellungskosten zu einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt werden muss. Allerdings ist für die Art der Herstellung die geplante Herstellung zum Herstellungszeitpunkt maßgebend. Werden Kanäle z. B. in einem neu erschlossenen Gebiet vor Herstellung einer Straße verlegt und die Kosten für die Erschließung i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der Gemeinde und von den Eigentümern getragen, ist dies zu berück-

sichtigen. Bei der Prognose der voraussichtlichen Abwassererschließung dürfen dann die Kosten für den Straßenbau nicht berücksichtigt werden. Nichts anderes gilt für den Fall, dass die Erschließung aufgrund eines Erschließungsvertrages erfolgt. Auch hier sind die anderweitig gedeckten Kosten für den Straßenbau nicht anzusetzen. Nur soweit beitragsfähige Aufwendungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes von einem Dritten getragen werden, sind sie in die Globalberechnung einzustellen. Bei der Beitragserhebung kann sie der Beitragspflichtige gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG von der Beitragslast des Grundstückes absetzen. Beitragspflichtige Aufwendungen im Sinne des Baugesetzbuches sind dagegen weder in die Globalberechnung einzustellen noch können sie von der Beitragslast des Grundstückes nach dem Kommunalabgabengesetz abgesetzt werden. Sie werden vielmehr vom Unternehmer getragen, der sie auf die Kaufpreise der Grundstücke umlegt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind Abschreibungen nicht in Ansatz zu bringen. Hätte das Gesetz die Abzugsfähigkeit von Abschreibungen vorsehen wollen, hätte es nicht auf den Wiederbeschaffungszeitwert, sondern nur auf den Zeitwert abgestellt. Dass Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, zeigt auch die gebührenrechtliche Vorschrift in § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SächsKAG. Aus dieser Vorschrift wird deutlich, dass der Gesetzgeber zwischen den Wiederbeschaffungszeitwerten und den *geringeren* Anschaffungs- und Herstellungskosten unterscheidet. Würde man dagegen die Abschreibungen berücksichtigen, ergäbe sich umgekehrt gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten ein geringerer Zeitwert.

Es ist somit der Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung zu ermitteln. Vereinfachend kann auf die nominellen Herstellungskosten, die allerdings bis zum Jahr 2003 auf- oder abzuzinsen sind, abgestellt werden. Hierbei kann auf einen amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex zurückgegriffen werden (vgl. für Zuweisungen § 17 Abs. 3 Satz 5, § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG), wie die Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes für die neuen Bundesländer oder des Statistischen Landesamtes Sachsen. Welcher der Indices verwendet wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Aufstellers der Globalberechnung.

Entsprechend ist mit den Zuweisungen zu verfahren. Nach der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind diese grundsätzlich nach einem Baukostenindex zu erhöhen. Auch wenn das Gesetz nur von ‚erhöhen‘ spricht, was wegen der Preissteigerung der Regelfall ist, muss wie bei den Investitionen verfahren werden, um keine widersprüchlichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet, die Zuweisungen sind auf- oder (bei Preissenkungen) abzuzinsen. Dabei muss aber zeitlich entsprechend den Investitionen verfahren werden, d. h. finanzielle Auf- oder Abwertungen sind auch hier lediglich bis zum Zeitpunkt der Globalberechnung - hier 2003 - zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber verfolgt ersichtlich das Ziel, die Bewertung der Zuweisungen der Bewertung der Investitionen anzugleichen, um einen Gleichlauf der Bewertungen zu erreichen."

- 299 Bei sog. Altanlagen, d. h. Anlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurden, sind Kosten nur dann zulässigerweise bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals zu berücksichtigen, wenn in dem Prognosezeitraum entsprechende Investitionen für diese Anlagen beabsichtigt sind (SächsOVG, Urt. v. 21. Oktober 1999, SächsVBl. 2000, 65, 69; SächsOVG, Urt. v. 3. April 2001, SächsVBl. 2001, S. 189, 192; SächsOVG, Urt. v. 17. Juni 2009 - 5 B 322/06 -, juris Rn. 105). Dies gilt

grundsätzlich nicht für nach dem 3. Oktober 1990 hergestellte Anlagen (SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2010 - 5 A 631/08 -, juris). Es ist nicht erkennbar, dass solche Anlagen(teile) zu Unrecht eingestellt wurden. Ausweislich der Globalberechnung wurden nur Kosten für Anlagen, die seit 1990 erstellt wurden, berücksichtigt (vgl. Blatt 7 Nr. 9 und Anlage 1). In Anlage 1 der Globalberechnung, die eine Auflistung der seit 1990 vom Antragsgegner errichteten Anlagen enthält, sind Aufwendungen für die Klärcontainer F..... und R..... nicht aufgeführt. Die Verbindungswege, welche früher zum Klärcontainer F..... führten, werden weiterhin genutzt und waren mit dem erforderlichen Investitionsbedarf aufzunehmen. Auch war die Ablösung für die Kläranlage S..... in die Anlage 1 einzustellen, weil diese noch nicht abgeschrieben war.

300 c) Die in die Globalberechnung eingestellten Kosten sind nicht überhöht.

301

aa) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten für die Kläranlage R..... überhöht sind. Insoweit ist unerheblich, ob die in der Globalberechnung vom 10. Juni 2005 angesetzten Kosten den tatsächlichen Kosten entsprechen. Die Globalberechnung beruht auf einer Prognose. Es ist nicht ersichtlich, dass diese fehlerhaft war. Der pauschale Vortrag der Antragstellerin, vergleichbare Anlagen kosteten 8.000.000 bis 15.000.000 DM, reicht insoweit nicht aus. Die finanzwirtschaftliche Beurteilung des AZV P..... vom Februar 1997 kann nicht zur Beurteilung der Globalberechnung des Antragsgegners von 2005 herangezogen werden. Die Identität der Einwohnerzahlen bedeutet nicht, dass der Aufwand für die Kläranlage gleich ist, weil die geographischen und regionalen Verhältnisse beeinflussen, welche technische und bauliche Ausstattung der Kläranlage erforderlich ist. Allein aus dem Umstand, dass in die Globalberechnung 1998 niedrigere Kosten eingestellt waren, lässt sich nicht darauf schließen, dass die Kosten in der Globalberechnung 2005 überhöht sind. Mangels substantiierter Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner sich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und Mehrkosten wegen fehlender Erforderlichkeit nicht umlagefähig waren, bedurfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Angemessenheit der Kosten der Kläranlage.

302 bb) Auch enthält die Globalberechnung keine überhöhten Investitionskosten.

- 303 Der Vortrag der verstorbenen Antragstellerin, das festgesetzte Betriebskapital liege um 20 % über dem im Jahr 1998 festgesetzten Betrag, obwohl die Kosten der Niederschlagsentwässerung herausgenommen worden seien und die Kosten insgesamt zurückgegangen seien, genügt insoweit nicht.
- 304 Der von der Antragstellerin genannten Rechtsprechung zu den Folgen einer unterlassenen Ausschreibung lagen Sachverhalte zugrunde, in denen bereits angefallene Kosten für den Straßenausbau oder Gebühren für einen entstandenen Aufwand geltend gemacht wurden, ohne dass eine Ausschreibung der Leistungen erfolgt war (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 9. April 1997 - 6 A 12010/96 -, juris Rn. 2, 26; NdsOVG, Urt. v. 25. November 1999 - 9 L 1832/99 -, juris Rn. 2, 12, 13; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 29. März 1999 - 12 C 11370/98 -, juris Ls. 4). Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Erschließungsbeitragsrecht entschieden, dass es dann, wenn eine nach dem Vergaberecht vorzunehmende Ausschreibung nicht durchgeführt wurde, von vornherein an der Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Kosten i. S. v. § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB fehlt (BVerwG, Urt. v. 30. Januar 2013 - 9 C 11.11 -, juris Rn. 27). Dort ging es um konkret entstandene Kosten. In die Globalberechnung werden jedoch keine bereits angefallenen Kosten eingestellt, sondern Wiederbeschaffungszeitwerte. Beziehen die Wiederbeschaffungszeitwerte sich auf künftig zu errichtende Anlagen, beruhen sie auf einer Prognose. Für diese Anlagen kommt eine öffentliche Ausschreibung nicht in Betracht. Das Vergaberecht sieht Ausschreibungsverfahren allein zu dem Zweck, Wiederbeschaffungszeitwerte zu bestimmen, nicht vor. Für die seit 1990 vom Antragsgegner errichteten Anlagen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte mittels einer Hochrechnung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Basis von Baupreisindices ermittelt (Globalberechnung Blatt 7). Bei der Kontrolle der Angemessenheit von Wiederbeschaffungszeitwerten der zum Zeitpunkt der Globalberechnung bereits hergestellten Anlagen kann die Nichtdurchführung einer nach Vergaberecht erforderlichen Ausschreibung die Indizwirkung der Erforderlichkeit beseitigen. Ausschreibungsmängel für diese zwischen 1990 und 2004 erbrachten Leistungen sind jedoch nicht erkennbar. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, welche Kostenpositionen der Globalberechnung auf konkreten Anschaffungen und Herstellungsleistungen beruhten, die nicht ausgeschrieben wurden. Für die von ihr genannten Baumaßnahmen "A.....-Straße " und "B....." sind Ausschreibungen erfolgt.

305

Soweit die Antragstellerin die Art und Weise des Anschlusses bestimmter Grundstücke, die Errichtung der Pumpwerke, der Zentralkläranlage sowie das Gehalt des früheren Geschäftsführers rügt, fehlt es ebenfalls an einem hinreichenden Vortrag. Der Antragsgegner verfügt über ein weites Ermessen, wenn es um den Ausbau der öffentlichen Einrichtung geht. Der Umstand, dass der Anschluss eines Grundstücks aufgrund seiner Lage oder örtlicher Besonderheiten die üblichen Anschlusskosten übersteigt, führt noch nicht dazu, dass ein Anschluss sachlich nicht vertretbar ist. In Bezug auf die Lage der Zentralkläranlage hat der Antragsgegner nachvollziehbar vorgetragen, dass diese wegen des Hochwasserschutzes nicht an der P....., sondern erhöht errichtet wurde. Aus welchem Grund das Gehalt des früheren Geschäftsführers überhöht gewesen sein soll und dass sich dies auf die Wiederbeschaffungszeitwerte auswirken könnte, ist ebenfalls nicht erkennbar.

306

cc) Aus Anlage 1 Blatt 3 der Globalberechnung geht hervor, dass im Prognosezeitraum für die A.....-Straße 314.938 € eingestellt wurden und für das B..... 402.716 €. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Kosten nicht der Schmutzwasserentsorgung hätten zugeordnet werden dürfen oder überhöht sind. Hierzu sind die Angaben in den von der Antragstellerin vorgelegten Referenzlisten wenig aussagekräftig, weil aus ihnen nicht ersichtlich ist, in welchem Umfang die beiden Unternehmen Leistungen für die Abwasserentsorgungseinrichtung erbracht haben. Die im vom Antragsgegner vorgelegten Bauausgabebuch genannten Ausgaben für das B..... stimmen mit den Angaben in der Globalberechnung überein. Die Kosten für den Ortssammler P..... betragen nach Bauausgabebuch 305.253,78 €; in der Globalberechnung sind sie hingegen mit 314.938 € beziffert. Selbst wenn dieser Posten überhöht sein sollte, wäre dies nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich, weil eine Erhöhung des beitragsfähigen Aufwandes um ca. 10.000 € keine Auswirkungen auf den höchstzulässigen Beitragssatz hat. Eine Überschreitung der in der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft vorgesehenen Werte lässt noch nicht auf eine Überdimensionierung schließen, weil es sich lediglich um Richtwerte handelt. Zudem ist eine Förderung nach der Richtlinie erfolgt.

307

Der Antragsgegner hat - wie mit gerichtlicher Verfügung vom 25. August 2011 angefordert - die einschlägigen Rechnungen mit Leistungsverzeichnissen zu den Baumaßnahmen "A.....-Straße" und "B....." vorgelegt. Aus diesen ergibt sich nicht,

dass die in die Globalberechnung eingestellten Werte überhöht wären. Die Antragstellerin hat auch keine weiteren Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die in die Globalberechnung eingestellten Kosten überhöht wären. Der pauschale Hinweis auf eine fehlende Erforderlichkeit und völlige Überteuerung reicht insoweit nicht aus. Es besteht seitens des Gerichts keine Veranlassung, sämtliche Posten der Globalberechnung von Amts wegen und ohne Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit zu überprüfen, sodass von der Beiziehung sämtlicher Rechnungen und Ausschreibungsunterlagen für alle in der Globalberechnung aufgeführten Leistungen abgesehen wird. Auf die Bauüberwachungsprotokolle kommt es schon deshalb nicht an, weil zwischen diesen und den in die Globalberechnung eingestellten Kosten kein erkennbarer Zusammenhang besteht. Soweit die Antragstellerin keine konkreten Ausschreibungsmängel benannt hat, bedarf es keiner Überprüfung sämtlicher Ausschreibungen von Amts wegen.

308

Allein daraus, dass nach Nebenbestimmung 3.9 des Bescheids vom 12. Dezember 2001 die Vorlage eines Verwendungsnachweises für bisher ungefördernde abwassertechnische Anlagen mit einem Buchwert von mindestens 31.860.000 DM gefordert wird, kann nicht gefolgert werden, es seien etliche Anlagen zu Unrecht in die Globalberechnung einbezogen worden. Dies kann sich nur auf eine zukünftige Förderung beziehen. Aus einer fehlenden Förderfähigkeit im Jahr 2001 kann nicht geschlossen werden, dass die Anlagenteile im Jahr 2005 nicht notwendig waren. Aus diesen Gründen bedurfte es keiner Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen Nachträgen und dazugehörigen Rechnungen.

309

Der Antragsgegner hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Globalberechnung nicht gleichzusetzen sind mit den beitragsfähigen Zuwendungen aus dem Bescheid vom 12. Dezember 2001. Eine Vorlage der Belege, Rechnungen, Berechnungen und Leistungsverzeichnisse zum Bescheid vom 12. Dezember 2001 war daher nicht notwendig.

310

dd) Der Umstand, dass in den auf Grundlage von § 99 Abs. 1 SächsGemO erstellten Beteiligungsberichten 2004 und 2005 nicht sämtliche Investitionen für die Abwasserentsorgung im Gebiet P..... erläutert wurden, hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Globalberechnung 2005. Beteiligungsbericht und Globalberechnung erfüllen unterschiedliche Funktionen. Es hätten nicht die in den Beteiligungsberichten genann-

ten Investitionskosten in die Globalberechnung 2005 übernommen werden müssen. Der Beteiligungsbericht dient der nachträglichen Information des Gemeinderats über die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar und mittelbar beteiligt ist. Es sind nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO in einem Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen darzustellen, wobei insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung im letzten Geschäftsjahr und auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens im kommenden Geschäftsjahr einzugehen ist. Dabei sind die Plan- und die Ist-Werte des Berichtsjahrs gegenüberzustellen (vgl. § 99 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO). Eine Globalberechnung enthält hingegen eine Prognose des Investitionsbedarfs. Wie bereits ausgeführt, sind in sie nicht die tatsächlich bereits angefallenen und künftig anfallenden Kosten aufzunehmen, sondern die Wiederbeschaffungszeitwerte. Bezüglich der nach 1990 errichteten Anlagen ist der Antragsgegner von den tatsächlichen Herstellungskosten ausgegangen und hat mittels Baupreisindex die Wiederbeschaffungszeitwerte 2004 errechnet (Blatt 7 der Globalberechnung, Anlage 1). In die Globalberechnung sind die Prognosen aufzunehmen, in den Beteiligungsbericht hingegen die Ist-Werte mit jährlichen Auflösungen. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, in welchen Punkten die Herstellungskosten bereits hergestellter Anlagen in Anlage 1 der Globalberechnung vor der Auf- oder Abzinsung und die Ist-Werte in den Beteiligungsberichten 2004 und 2005 voneinander abweichen. Deshalb bedarf es auch keiner vollständigen Aufschlüsselung der in den Jahren 2004 und 2005 getätigten Investitionen im Entsorgungsgebiet P.....

- 311 Im Übrigen hat der Antragsgegner nachvollziehbar dargelegt, dass sich die in die Zu-
arbeit der E... K..... eingestellten Ertragszuschüsse aus der Summe der Erschließungs-
vertragsgebiete, der Summe der Fördermittel und der - sich auf 21.991.432 € belau-
fenden - Summe der empfangenen Ertragszuschüsse zusammensetzen. Der Unter-
schied zwischen den im Beteiligungsbericht 2005 ausgewiesenen empfangenen Er-
tragszuschüssen/Fördermitteln für das Entsorgungsgebiet P..... von 39.687.121,51 €
und den in der Globalberechnung 2005 (Blatt 17) ausgewiesenen Kapital- und Er-
tragszuschüssen von insgesamt 31.791.882 € ist auf abweichende Zeiträume (für Be-
teiligungsbericht das Jahr 2004 und die beiden Vorjahre, für die Globalberechnung die
Jahre 2004 bis 2008) und auf die den unterschiedlichen Funktionen geschuldete - oben
bereits dargelegte - Darstellung der Werte zurückzuführen. Auch ist es rechtmäßig,
dass Ertragszuschüsse, die dem Verlustausgleich dienen, nicht in die Globalberech-

nung aufgenommen werden, weil sie lediglich Schulden ausgleichen, nicht aber neues Betriebskapital bilden.

312 d) Die Einstellung der immateriellen Kosten und der Verwaltungskosten in die Globalberechnung ist zulässig.

313 aa) Für immaterielle Vermögensgegenstände wurden Wiederbeschaffungszeitwerte von 309.198 € in die Globalberechnung eingestellt (Blatt 17). Es begegnet keinen Bedenken, dass hierunter auch Software fällt, weil diese nicht nur dem Erlass von Gebührenbescheiden dient, sondern der Berechnung der erforderlichen Kapazität der Abwasserentsorgungsanlage und der Ermittlung der beitragsrelevanten Flächen. Dies hat der Antragsgegner nachvollziehbar dargelegt.

314 bb) Die Einstellung der von der früheren Antragstellerin genannten Kosten begegnet keinen Bedenken. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese einen Bezug zu der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen und keine Betriebskosten sind, die durch Abwassergebühren zu finanzieren wären.

315 Zu den Investitionskosten zählen auch solche Kosten, die aufgrund der Planung der Abwasserbeseitigungsanlage angefallen sind. Ein Generalentwässerungsplan und ein Abwasserbeseitigungskonzept beschreiben die Aufgaben, welche die Abwasserentsorgungseinrichtung konkret erfüllen soll. Gleiches gilt für ein Indirekteinleiterkataster, weil aus diesem hervorgeht, welche gefährlichen Verschmutzungen auftreten können und welche technischen Vorkehrungen insoweit erforderlich sind. Auch die Einführung des Computersystems GIS sowie die Digitalisierung der Bestandspläne dienen der Planung, weil hierdurch die zu entsorgenden Flächen ermittelt werden. Auch die Kosten für die Erstellung der Globalberechnung selbst gehören zu den Investitionskosten, weil diese die Grundlage für die Refinanzierung des Abwasserentsorgungsaufwands bildet. Bei einer anderen Betrachtungsweise wären die Kosten der Globalberechnung durch Gebühren zu decken, was zur Folge hätte, dass nur die tatsächlich an die Entsorgungsanlage angeschlossenen Grundstückseigentümer für die Globalberechnung aufzukommen hätten, nicht aber die Eigentümer von Grundstücken, für die bislang nur eine Anschlussmöglichkeit besteht. Dies wäre mit dem Vorteilsgedanken aus § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG nicht vereinbar.

- 316 Die Kosten für Entschädigungen aus Gestattungsverträgen zur dinglichen Sicherung der Nutzung von Privatgrundstücken für die Kanäle dienen der Errichtung der Abwasserentsorgungsanlage. Sie sind nicht anders zu behandeln als Kosten für den Kauf von Grundstücken, auf denen dann Anlagenteile errichtet werden. Die Kosten für sonstige technische Anlagen und Maschinen und für Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind ebenfalls den Baukosten zuzuordnen, weil ohne sie die Einrichtung nicht arbeitsfähig wäre. Auch zählen Kosten für Hausanschlüsse zum anlagebedingten Aufwand.
- 317 Da es sich bei der Globalberechnung um eine Prognoseentscheidung handelt, hat es auf ihre Rechtmäßigkeit keinen Einfluss, dass in sie Kosten für - ernsthaft beabsichtigte - Baumaßnahmen einbezogen wurden, zu deren Verwirklichung es später nicht gekommen ist. Dies betrifft die Schmutzwasserkanalisation an der B..... in H..... und das Becken 4 der zentralen Kläranlage R..... (aufgeführt mit 849.000 € in Blatt 1 der Anlage 1 zur Globalberechnung). Die Kosten zu den Mischwasserkanälen B..... Straße und F...straße sind nicht nur prognostiziert, sondern tatsächlich entstanden. Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung näher erläutert, dass neben dem ehemaligen Mischwasserkanal an der B..... Straße ein Schmutzwasserkanal errichtet wurde und der ehemalige Mischwasserkanal in der F...straße zu einem Schmutzwasserkanal umgebaut wurde.
- 318 e) Auf der Kostenseite der Globalberechnung waren keine Abzüge vorzunehmen für Entgeltforderungen, die dem Antragsgegner aus der Entsorgung nicht zum Verbandsgebiet gehörender Grundstücke zustanden.
- 319 Die Erschließungsvertragsgebiete A..... in R....., L..... in B..... und Mustersiedlung in G..... sind Teil des Entsorgungsgebiets des Antragsgegners. Auf den Karten zur Globalberechnung werden sie als Grundstücke geführt, die mit einem Schmutzwassereinleiter an der öffentlichen Kanalisation liegen (Bestand). Auch sind sie in die Flächenseite der Globalberechnung einbezogen worden. Für die Grundstücke dieser Erschließungsvertragsgebiete hat der Antragsgegner bereits 2002 Beiträge erhoben. Die Beiträge waren aber nicht als Abzugsposten in die Globalberechnung einzustellen. Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG verweist nicht auf § 13 Abs. 2 SächsKAG, wonach Beiträge i. S. v. §§ 17 bis 25 SächsKAG Kapitalzuschüsse sind. Auch bewirkt eine frühere Beitragszahlung nicht, dass sich das Vermögen des

Entsorgungsträgers erhöht, weil er - wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 32 AbwS erfüllt sind - daran gehindert ist, die Beitragsschuldner erneut zu einer Beitragszahlung heranzuziehen. Ebenso waren keine Forderungen des Antragsgegners gegen die Bauträger in Abzug zu bringen. Selbst wenn ihm Ansprüche gegen die Bauträger zustehen sollten auf Zahlung des Teils der Kaufpreise, der auf die Erschließungsleistungen entfallen ist, wären diese wegen der Insolvenz nicht vollstreckbar. Insoweit ist es unerheblich, dass in der Zuarbeit der E... zum Beteiligungsbericht 2004 bei den Bilanz- und Leistungskennzahlen für das Entsorgungsgebiet P..... 298.708,64 € aus Erschließungsvereinbarungen genannt sind.

320

Das Gewerbegebiet B.....- O.... ist nicht an die Abwasserentsorgungseinrichtung des Antragsgegners angeschlossen. Dies geht aus den Karten zur Globalberechnung hervor. Die verstorbene Antragstellerin hat nichts substantiiert dafür vorgetragen, dass das Gewerbegebiet über einen Schmutzwassersammler in die zentrale Kläranlage des Antragsgegners entsorgt wird.

321

In die Globalberechnung sind nur Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser aus dem Entsorgungsgebiet eingestellt. Soweit der Antragsgegner aus fremden Gebieten Fäkalien entsorgt, sind die hierdurch entstehenden Kosten nicht Teil des beitragsfähigen Aufwands; für sie werden keine Abwasserbeiträge erhoben. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar erläutert, dass er in die Globalberechnung nur die Anlagenteile für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eingestellt hat. Dies geht auch aus den Angaben auf Blatt 9 der Globalberechnung hervor. In die Kosten der Kläranlage und der Schmutzwasserleitungen wurden keine Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser, das nicht aus dem Entsorgungsgebiet stammt, oder von Niederschlagswasser oder Kosten der Straßenentwässerung einbezogen; folglich waren sie auch nicht anteilmäßig aus ihnen herauszurechnen.

322

f) Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind die gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob sie als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, vom Wiederbeschaffungszeitwert in Abzug zu bringen. Dies hat der Antragsgegner getan. Die in die Globalberechnung eingestellten Zuschüsse sind nicht zu gering angesetzt.

- 323 aa) Die Fördermittel sind zutreffend als Kapital- und Ertragszuschüsse in Anlage 2 der Globalberechnung ausgewiesen.
- 324 Die von der Antragstellerin gerügte Differenz zwischen dem in Anlage 2 zur Globalberechnung aufgeführten Betrag von 33.331.709 € an Zuweisungen und Zuschüssen Dritter und dem auf Blatt 17 der Globalberechnung genannten Betrag von 31.791.882 € resultiert daraus, dass in dem Betrag von 33.331.709 € auch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für die dezentrale Entsorgung enthalten sind. Diese betreffen die Posten Fäkalschlamm KKA, häusliches Abwasser aus aSG, Kanalnetz RW, Kanalnetz dezentral und belaufen sich insgesamt auf 1.815.556 € (Aufschlüsselung in Anlage 4 Blatt 2 zur Globalberechnung). Weil für den Anschluss an die dezentrale Entsorgung keine Abwasserbeiträge erhoben werden, war es richtig, die Zuweisungen und Zuschüsse für die dezentrale Entsorgung außer Acht zu lassen. Allerdings ist dem Antragsgegner insoweit ein Fehler unterlaufen, als er die Zuschüsse für die dezentrale Entsorgung vom Gesamtbetrag der Kapital- und Ertragszuschüsse in Abzug gebracht hat, den hieraus entstandenen Betrag von 31.516.153 € dann aber auf Blatt 17 der Globalberechnung allein als Ertragszuschüsse ausgewiesen hat. In Wirklichkeit handelt es sich bei den 31.516.153 € um den Gesamtbetrag der Kapital- und der Ertragszuschüsse. Dies ist jedoch nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unbeachtlich. Die Wiederbeschaffungszeitwerte werden um einen höheren Betrag gemindert, als es den Zuweisungen und Zuschüssen Dritter entspricht. Dies hat zur Folge, dass das Betriebskapital niedriger ausfällt.
- 325 Im Übrigen sind die Ertragszuschüsse auf Blatt 17 der Globalberechnung zutreffend wiedergegeben. Der Antragsgegner hat die Abweichungen zum Beteiligungsbericht 2003 damit begründet, dass dieser noch ungeprüfte Werte enthalten habe. Auch hat der Antragsgegner die Differenz zwischen Globalberechnung 2005 und Jahresabschluss 2003 nachvollziehbar damit begründet, dass erhaltene Abwasserbeiträge abgezogen worden seien, weil sie keine Zuweisungen und Zuschüsse Dritter darstellten. Dies ist richtig. Die nach § 17 Abs. 1 SächsKAG schon erhobenen Beiträge gehören nicht zu den Abzugskapitalien in der Globalberechnung. In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht darauf an, aus welchen Gründen zwischen den Beteiligungsberichten 2004 und 2005 der Wirtschaftsprüfer gewechselt hat.

- 326 Ebenso hat der Antragsgegner nachvollziehbar vorgetragen, aus welchen Gründen nur der Betrag von 9.531.963 € an Zuschüssen für das Jahr 2002 in Anlage 2 zur Globalberechnung aufgenommen wurde und nicht der in der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 24. Juli 2002 genannte Betrag von 15.900.000 €. Bei letzterem handelte es sich um eine Erwerbsförderung, die der Tilgung der überhöhten Kreditverbindlichkeiten des AZV P..... diene. Hierdurch wurde weder für den Antragsgegner Betriebskapital gebildet noch dessen Aktivvermögen vergrößert.
- 327 Auch ist nicht zu beanstanden, dass von der Förderung aus dem Bescheid vom 12. Dezember 2001 nur 8.809.000 € als Ertragszuschuss in die Globalberechnung eingestellt wurden. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar dargelegt, dass der insoweit nicht berücksichtigte Teil der Förderung von 7.477.000 € der Deckung des Verlustvortrags diene. Da durch den Ausgleich von Verlusten der Einrichtung keine zusätzlichen Vermögenswerte zugeführt werden, stellen Fördermittel hierfür keine Zuschüsse dar. Sie wirken sich nicht auf den Finanzierungsbedarf aus. Der Umstand, dass vor Beginn des Prognosezeitraums der Antragsgegner Zahlungen erhalten hat, um vom AZV P..... eingegangene Kreditverbindlichkeiten erfüllen zu können, wirkt sich nicht auf die Wiederbeschaffungszeitwerte der Abwasserentsorgungseinrichtung aus, weil die Leistungen zu deren Refinanzierung nicht verwendet werden konnten.
- 328 bb) Es war nicht erforderlich, dass Fördermittel für die Errichtung einer zentralen Abwasserbeseitigung ausschließlich für Investitionen in die zentrale Anlage verwendet wurden. Der Antragsgegner hat eine zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung geschaffen; soweit sein Konzept - was unverzichtbar ist, um besonderen Aufwand und besonders hohe Kosten für Einzelerrschließungen zu vermeiden - in Teilen eine dezentrale Schmutzwasserentsorgung vorsieht, können Fördermittel auch hierfür ausgegeben werden. Anders läge der Fall, wenn mit der Förderung ausschließlich in dezentrale Einrichtungen investiert worden wäre. Die für die dezentrale Einrichtung verwandten Zuschüsse sind nicht in der Globalberechnung enthalten.
- 329 cc) Einer Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses nebst Prüfungsbericht in der ursprünglichen und in der geänderten Fassung bedarf es nicht. Es ist allein maßgeblich, ob die Werte aus 2002 zutreffend in die Globalberechnung 2004 bis 2008 eingestellt wurden. Die Zuwendungen zum Verlustausgleich stammen aus einem Zeitraum vor

Aufstellung der Globalberechnung. Selbst wenn sie im Prognosezeitraum noch vorhanden gewesen wären, ist ein Verstoß gegen § 12 SächsEigBVO (bei Aufstellung der Globalberechnung § 8 SächsEigBVO a. F.) nicht ersichtlich. Die Zuwendungen zum Verlustausgleich waren nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO der Kapitalrücklage zuzuführen, weil sie nicht zur Stärkung des Eigenkapitals bestimmt waren. Auch stellten sie keine Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 SächsEigBVO dar. Mit ihnen sollten vielmehr vom AZV P..... übernommene Verbindlichkeiten gedeckt werden.

330

dd) Die von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Kreditverbindlichkeiten von 7.531.229,71 € hätten nicht als Kapitalzuschüsse in die Globalberechnung eingestellt werden müssen. Sie betrafen den AZV P..... und einen Zeitpunkt vor Anfertigung der Globalberechnung. Wie bereits ausgeführt, haben die Kreditübernahmen keinen Einfluss auf die Wiederbeschaffungszeitwerte. Gleiches gilt in Bezug auf die Übernahme von Kreditverbindlichkeiten in Nebenbestimmung 3.7 des Bescheids des Freistaates Sachsen vom 12. Dezember 2001 und für mögliche Kreditübernahmen im Zusammenhang mit dem in Nebenbestimmung 3.3 des Bescheids vom 12. Dezember 2001 geforderten Entschuldungskonzept des AZV P.....; eine Vorlage des Entschuldungskonzepts war daher nicht erforderlich.

331

Ebenso bedarf es keiner Vorlage der in Nebenbestimmung 3.5 des Bescheids vom 12. Dezember 2001 geforderten testierten Eröffnungsbilanz des Antragsgegners mit dem zugehörigen Anlageverzeichnis. Diese stellt auf das Jahr 2002 ab und nicht auf den Prognosezeitraum der Globalberechnung. Maßgeblich sind die Wiederbeschaffungszeitwerte bei Aufstellung der Globalberechnung; auf das im Jahr 2002 vorhandene Sachanlagevermögen des Antragsgegners kommt es nicht an. Aus diesem könnten keine hinreichend belastbaren Rückschlüsse auf die Wiederbeschaffungszeitwerte gezogen werden.

332

Wie bereits dargestellt, hätte nicht der gesamte Erwerbszuschuss aus dem Bescheid vom 12. Dezember 2001 als Zuschuss und Zuweisung Dritter in die Globalberechnung eingestellt werden müssen. Nach dem Wortlaut der Nebenbestimmung 3.3 betrifft dieser Verbindlichkeiten des AZV P....., die aufgrund investiver Bautätigkeit angefallen sind.

- 333 Die in Nebenbestimmung 3.6 des Bescheids vom 12. Dezember 2001 genannten 25.000.000 DM werden über Gebühren refinanziert. In Anlage 2 Blatt 3 zur Gebührenkalkulation ist ein Darlehen über 12.782.297 € aufgeführt.
- 334 ee) Der Vortrag der Antragstellerin, eine interministerielle Arbeitsgruppe habe am 10. Dezember 1997 eine Förderung in Höhe von 90 % beschlossen, vermag allein keine Zweifel an der Richtigkeit der in die Globalberechnung eingestellten Zuschüsse zu begründen. Die Entscheidung in der interministeriellen Ausschusssitzung lässt keine Rückschlüsse auf die tatsächlich erfolgte Förderung zu. Der Senat hat die Antragstellerin mit Verfügung vom 25. August 2011 darauf hingewiesen, dass sie nicht substantiiert dargelegt habe, welche Fördermittel konkret gezahlt worden seien und in welchem Umfang diese im Prognosezeitraum noch vorhanden gewesen seien. Die Antragstellerin hat darauf erwidert, dass hierfür zunächst ein Vortrag des Antragsgegners erforderlich sei, welche Fördermittel überhaupt seit 1990 gewährt worden seien. Dabei handelt es sich um eine Ausforschungsanregung, der nicht nachzugehen ist. Für den Verbleib der von der Antragstellerin erwähnten Fördermittel in der Förderungszusage von 1997 ist es unerheblich, welche Fördermittel ab 1990 gezahlt wurden. Das Gericht ist im Übrigen nicht verpflichtet, ohne konkrete Anhaltspunkte zu überprüfen, welche Fördermittel seit 1990 gezahlt wurden und im Prognosezeitraum weder ihrem Verwendungszweck zugeführt noch an den Förderungsgeber zurückzuzahlen waren. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keines richterlichen Hinweises zur Präzisierung des Begriffs „Vorhandensein“.
- 335 g) Es war zulässig, in die Globalberechnung auch solche Kosten einzustellen, die durch die Entsorgung von Fremdwasser verursacht werden. Die Entsorgung des Fremdwassers kann dazu führen, dass größere Schmutzwasserkanäle benötigt werden und die Kläranlage größer angelegt werden muss.
- 336 Die Kosten für die Entsorgung des Fremdwassers hätten nicht von den Investitionskosten abgezogen werden müssen. Fremdwasserkosten sind betriebsbedingte und systemimmanente Kosten, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht oder nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand vermieden werden können. Insoweit wird auf das Urteil des Senats vom 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 - verwiesen:

"Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, das weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gezielt eingeleitet wird. Es entsteht z. B. durch undichte Schächte und Kanäle. Da Fremdwasser in gewissem Umfang zwangsläufig anfällt, ist der hierauf entfallende Teil von den Beitragspflichtigen als notwendiger Investitionsaufwand zu tragen. Der ihnen vermittelte Vorteil bedingt zwangsläufig Aufwendungen auch für den Fremdwasseranteil. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen ein Einrichtungsträger im Hinblick auf seine Entwässerungsanlage ergreift, hier insbesondere zur Reduzierung eines Fremdwasserzuflusses, liegt in der Regel in seinem weiten Planungs- und Ermessensspielraum (vgl. BayVGH, Urt. v. 6.7.2010 - 20 B 10.124 -, juris Rn. 32). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn ein Einrichtungsträger aufgrund eigener Untätigkeit einen außerordentlich hohen Fremdwasseranteil zu verantworten hat, mit der Folge, dass der allgemeine Verwaltungshaushalt für die nicht umlagefähige Kosten zur Fremdwasserbeseitigung aufzukommen hätte (BayVGH a. a. O.).

...

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen. Das aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ableitbare Äquivalenzprinzip verlangt, dass der durch die Anschlussmöglichkeit vermittelte Vorteil und der Beitrag in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sind mit dem durch die Anlage vermittelten Vorteil Kosten für die Fremdwasserbeseitigung verbunden, sind diese Kosten nötig, um den Vorteil in Anspruch zu nehmen. Ihre Auferlegung auf die Begünstigten ist deshalb nicht unverhältnismäßig, sondern sachgerecht. Die von der Anlage Begünstigten sind ‚näher dran‘, die Fremdwasserkosten zu tragen als die Allgemeinheit, die davon, dass das Fremdwasser mit entsorgt wird, anstatt - wie ohne die Anlage regelmäßig - zu versickern, keinen Vorteil hat."

- 337 Der Vortrag der verstorbenen Antragstellerin, der Fremdwasseranteil betrage 34 %, es werde bestritten, dass das Fremdwasser stoßweise anfalle, und der Zuschlag von 100 % sei überwiegend für die Entsorgung des auf Straßen abfließenden Wassers erforderlich, weshalb Absetzungen von den Gesamtkosten nach der 2- oder 3-Kanalmethode vorzunehmen seien, lässt nicht darauf schließen, dass der Antragsgegner aufgrund eigener Untätigkeit einen außergewöhnlich hohen Fremdwasseranteil zu verantworten hat. Der Antragsgegner hat die Fremdwassermenge berechnet, indem er von der tatsächlich in der Kläranlage gemessenen Abwassermenge das bereinigte Schmutzwasser sowie den Fäkalschlamm aus dezentraler Anlieferung abgezogen hat. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Bei einer reinen Schmutzwasserkanalisation ist wegen der geringeren Wassermenge der Fremdwasseranteil typischerweise höher als bei einer Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung.
- 338 Auch waren entgegen der Auffassung der Antragstellerin die Kosten für Entwässerungseinrichtungen, die dazu dienen, Wasser aus einer Tiefendrainage zur Sicherung einer ausreichenden Abflussgeschwindigkeit aufzunehmen, nicht aus der Globalbe-

rechnung zu streichen. Die Gewährleistung einer ausreichenden Abflussgeschwindigkeit gehört zu einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung, zumal hierdurch verhindert wird, dass bei starken Regenfällen Überschwemmungen eintreten.

- 339 Auch war kein Gemeindeanteil von den Fremdwasserkosten in Abzug zu bringen. Es wird auf das Urteil des Senats vom 28. Oktober 2010 (SächsVBl. 2012, 58, 70) verwiesen:

"Aus dem zum brandenburgischen Landesrecht ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 18.9.2008 - 9 K 1128/05 - folgt nichts anderes. Dieses bezieht sich auf das Brandenburgische Kommunalabgabengesetz, nach dessen § 8 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1 1. Alt. von den beitragsfähigen Aufwendungen ein sogenannter Gemeindeanteil, der der Allgemeinheit und der Gemeinde zugute kommt, abzusetzen ist. Eine entsprechende Vorschrift enthält das sächsische Landesrecht nur für den Straßenentwässerungskostenanteil. Es ist dagegen in Sachsen ausdrücklich bestimmt, dass ein weitergehendes öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen ist (§ 17 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz sowie § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 SächsKAG)."

- 340 Für den Straßenentwässerungskostenanteil war kein Abzug vorzunehmen, weil die Straßenentwässerung nicht an das Schmutzwassernetz angeschlossen ist.

- 341 3. Ermessensfehler bei der Festlegung des Beitragssatzes sind nicht ersichtlich.

- 342 a) Der Antragsgegner war aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht verpflichtet, sich bei der Festlegung des Beitragssatzes nach den Vorauszahlungsbescheiden aus dem Jahr 1996 zu richten. Die Vorauszahlung auf einen voraussichtlichen Beitrag begründet keinen Anspruch darauf, dass später der Beitrag entsprechend festgesetzt wird. Vielmehr ist der Beitragsgläubiger gehalten, das angemessene Betriebskapital und den Beitragssatz im Rahmen des Zulässigen zu bestimmen. Auf die der Vorauszahlung zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen ist nicht zurückzugreifen. Insbesondere kann eine Fortschreibung der Globalberechnung zu einem vom voraussichtlichen Beitrag abweichenden Beitrag führen. Selbst wenn eine 100 %ige Vorauszahlung auf einen voraussichtlichen Beitrag festgesetzt war, kann der endgültige Beitrag darüber liegen (Büchel/Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, § 23 Rn. 11). Auch liegt in der Überschreitung der Vorauszahlungsbescheide kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot aus § 73 Abs. 3 SächsGemO. Danach hat die Gemeinde bei der Einnahmenbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu

nehmen. Bei einem Beitrag handelt es sich um die Deckung des konkreten Aufwands für die Herstellung einer öffentlichen Einrichtung und die Schaffung der Anschlussmöglichkeit. Die zulässige Höhe des Beitrags ergibt sich aus der speziellen Regelung des § 18 Abs. 2 SächsKAG. Der Antragsgegner hatte sich für eine Beitragsfinanzierung in Höhe von 83,5 % entschieden.

- 343 b) Die von der Antragstellerin angesprochene Siedlungsstruktur im Verbandsgebiet, insbesondere die Schwierigkeit, Baugrundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften zu veräußern, steht einer Beitragserhebung nicht entgegen. Ob ein Grundstückseigentümer zur Verwirklichung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks finanziell in der Lage oder dies für ihn wirtschaftlich sinnvoll ist, kann im Rahmen der §§ 18 und 19 SächsKAG nicht berücksichtigt werden, weil diese Vorschriften allein auf die - abstrakte - bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks als solchem abstellen. Dies ist auch gerechtfertigt, weil die einmal geschaffene Anschlussmöglichkeit eines baulich nutzbaren Grundstücks an eine öffentliche Einrichtung dem Grundstück einen entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil vermittelt, gleichgültig, ob der jeweilige Grundstückseigentümer diesen Vorteil nutzen kann oder will. Bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang und baulicher Nutzung ist der Eigentümer vielmehr verpflichtet, diesen Vorteil in Anspruch zu nehmen. Er muss deshalb bereits bei Schaffung der Anschlussmöglichkeit (und nicht erst mit dem tatsächlichen Anschluss) für diesen Vorteil den in der Satzung bestimmten Beitrag entrichten (SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 48).
- 344 c) Es steht im Ermessen des Satzungsgebers, inwieweit er eine Finanzierung über Gebühren und über Beiträge festlegt. Er ist nicht zu einer vorrangigen Gebührenerhebung verpflichtet. Auf das Urteil des Senats vom 28. Oktober 2010 (SächsVBl. 2012, 58, 65) wird verwiesen:

"Das Sächsische Kommunalabgabengesetz sieht kein Rangverhältnis zwischen Beiträgen (§§ 17 ff. SächsKAG) und Gebühren (§§ 9 ff. SächsKAG) vor. Es gibt auch keinen Grundsatz, der in bestimmten Konstellationen zur reinen oder überwiegenden Gebührenfinanzierung verpflichtet. Vielmehr kann gerade die reine Gebührenerhebung gegen den Gleichheitssatz verstoßen, weil sie Eigentümer von unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, von denen mangels Anschlusses keine Gebühren erhoben werden können, ohne sachlichen Grund bevorzugt (BVerwG, Urt. v. 16.9.1981, KStZ 1982, 69; SächsOVG, Urt. v. 29.5.2009 - 5 D 20/06 -, juris Rn. 167). Die Antragstellerin geht deshalb fehl, wenn sie der Auffassung ist, dass hier vorrangig eine Gebührenfinanzierung erfolgen müsse.

Werden Gebühren und Beiträge erhoben, wird eine Doppelfinanzierung nach den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes dadurch vermieden, dass die Beiträge bei der Gebührenkalkulation von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen sind (§ 12 Abs. 1 SächsKAG) und bei den Abschreibungen als Kapitalzuschüsse behandelt werden (§ 13 Abs. 2 SächsKAG)...."

345 Ein Vorrang der Gebührenfinanzierung vor der Beitragsfinanzierung lässt sich weder dem Gesetz noch den Anwendungshinweisen entnehmen. In Nummer 9.1.3 wird nur der Vorrang der Gebührenerhebung vor einer Steuererhebung erwähnt. In Nummer 17.1.2. wird ausdrücklich das weite Ermessen der Gemeinde betont.

346 Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegend getroffene Entscheidung für eine Beitrags- sowie Gebührenfinanzierung für die Schmutzwasserentsorgung gegen haushalts- oder abgabenrechtliche Grundsätze verstieße. Dass der endgültige Beitrag wesentlich über dem in früheren Jahren angekündigten Beitrag liegt, stellt seine Berechnung und Festsetzung nicht in Frage. Warum im Hinblick auf ökologische Zielsetzungen die Satzung nichtig sein soll, erschließt sich nicht. Ausweislich der Begründung des Beschlussvorschlags für die Abwassersatzung sollte der bisherige Beitragsatz beibehalten werden. Der Antragsgegner ging von einem Beitragsfinanzierungsanteil in Höhe von 83,5 % aus, der Rest sollte über Gebühren finanziert werden. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat der Antragsgegner sein Ermessen hierzu ausgeübt.

347 4. Eines gesonderten Beschlusses über die Globalberechnung bedurfte es nicht. Diese muss nicht Gegenstand eines eigenen Beschlusses sein. Es reicht, wenn sie Grundlage des Beschlusses über die Abwassersatzung ist.

348 5. Ein Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot liegt nicht vor.

349 Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Doppelfinanzierung. Der Antragsgegner finanziert die Wiederbeschaffungszeitwerte durch Beiträge und den in Abschreibungen abgebildeten Wertverlust durch Gebühren. Dies ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG und § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG zulässig. Bei Wiederbeschaffungszeitwerten und Abschreibungen handelt es sich um unterschiedliche Vermögenspositionen.

- 350 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist nicht erkennbar, dass in die Gebührenkalkulation des Antragsgegners vom 6. Mai 2005 Anschaffungs- und Herstellungskosten eingestellt wurden. In der Gebührenkalkulation sind lediglich kalkulatorische Abschreibungen und tatsächliche Zinsen als Kapitalkosten aufgeführt. Dies geht aus Anlage 7 der Gebührenkalkulation hervor. Auf Blatt 11 der Gebührenkalkulation sind für die einzelnen Anlagenteile die durchschnittliche Nutzungsdauer und der durchschnittliche Abschreibungssatz dargestellt. Die den Berechnungen zugrunde liegenden Abschreibungen wurden ausschließlich auf Basis der Nominalwerte der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt (Gebührenkalkulation Blatt 11 Ziffer 27). Auf die Einstellung von kalkulatorischen Abschreibungen unter Zugrundelegung von Wiederbeschaffungszeitwerten wurde verzichtet, da in den vergangenen Jahren ein rückläufiger Trend der Baupreisindices zu verzeichnen war (Gebührenkalkulation Blatt 11 Ziffer 28). Diese Vorgehensweise entspricht § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wonach den Abschreibungen die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde zu legen sind. Wie aus Anlage 7 zur Gebührenkalkulation folgt, wurden die Betriebs- und Kapitalkosten um Einnahmen aus aufgelösten Ertragszuschüssen gekürzt. Dies ist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG zulässig.
- 351 Den Verbandsmitgliedern lagen Globalberechnung und Gebührenkalkulation vor; aus ihnen war ersichtlich, dass mit den Beiträgen sämtliche Investitionskosten und mit dem Gebühren sämtliche Betriebskosten sowie die Verzinsung des Anlagekapitals finanziert werden sollten. Auch die Abschreibungspraxis geht aus den Unterlagen hervor. Auf eine Kenntnis der einzelnen Gemeinderäte kommt es nicht an.
- 352 Da die Gebühren nur die laufenden Betriebskosten im jeweiligen Gebührenzeitraum decken und die Beiträge die anfallenden Investitionskosten, ist es unerheblich, dass in der Vergangenheit aufgrund einer wirksamen Satzung bereits Schmutzwassergebühren erhoben wurden.
- 353 V. Die Abwassersatzung ist auch in ihrem Gebührenteil in §§ 40 bis 50 AbwS rechtmäßig.

- 354 1. Die Abwassersatzung wurde ordnungsgemäß beschlossen und wirksam bekannt gegeben. Sie ist mit der Verbandssatzung vereinbar. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Beitragsteil verwiesen.
- 355 2. Ein Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist nicht ersichtlich.
- 356 a) Der Vortrag der Antragstellerin, es würden keine Niederschlagswassergebühren erhoben, trifft nicht zu. Der Antragsgegner erhebt Niederschlagswassergebühren, allerdings auf der Grundlage der Entsorgungssatzung nur für das Entsorgungsgebiet P.....
- 357 b) Die Regelung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 AbwS begegnet keinen Bedenken. Danach gilt das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser als angefallene Schmutzwassermenge, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Durch die Anzeigepflicht in § 51 Abs. 2 Nr. 3 AbwS wird eine entsprechende Kontrolle ermöglicht.
- 358 c) Wie bereits bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beitragsteils dargelegt, entsprechen die Abschreibungen auf die Anlagen den Anforderungen in § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG. Die verstorbene Antragstellerin zeigt keine Abschreibungsmängel substantiiert auf. Entgegen ihrer Auffassung waren auch nicht nur die nach der Globalberechnung ungedeckten Investitionskosten den Abschreibungen zugrunde zu legen, sondern die gesamten Wiederbeschaffungszeitwerte oder die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG vorgesehen.
- 359 d) Gegen den Ansatz einer Inflationsrate von 3 % bestehen keine grundlegenden Bedenken. Diese ist nicht deutlich überhöht. Dem Antragsgegner steht auch insofern ein Prognose- und Ermessensspielraum zu. Er war nicht gehalten, sich insoweit ausschließlich am Vorjahr zu orientieren.
- 360 e) Die Antragstellerin hat nicht substantiiert aufgezeigt, dass die Kosten der Geschäftsbesorgung durch die E... K..... deutlich überhöht sind. Vergleiche mit anderen Abwasserzweckverbänden reichen insofern nicht aus. Zwar weist die Antragstellerin zutreffend darauf hin, dass der inhaltliche Erlass eines Abgabenbescheids durch einen

privaten Geschäftsbesorger gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft verstößt, sofern hierfür keine gesetzliche Ermächtigung besteht (SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2012 - 5 A 331/10 -, juris). Es ist jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Kosten für die E... K..... reduziert hätten, wenn diese nur mit der Vorbereitung der Gebührenbescheide beauftragt worden wäre, und ob dann nicht zusätzliche Personalkosten des Antragsgegners angefallen wären.

361 f) Der Antragsgegner hat zulässigerweise die gezahlten und für 2005 prognostizierten Abwasserbeiträge als Kapitalzuschüsse in die Gebührenkalkulation eingestellt. Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG sind gemäß § 13 Abs. 2 SächsKAG als Kapitalzuschüsse zu behandeln. Auch hat der Antragsgegner zutreffend die tatsächlich gezahlten und für 2005 zu erwartenden Beiträge zugrunde gelegt. Er hat Kapitalzuschüsse in Form von erhobenen Beiträgen bis zum Jahr 2004 in Höhe der tatsächlich realisierten Beiträge berücksichtigt. Noch im Jahr 2005 zu erhebende Beiträge wurden auf der Grundlage der zum Anschluss vorgesehenen Grundstücke unter Annahme eines festgesetzten Beitragssatzes von 3,18 €/m² Nutzungsfläche (gemäß der aktuellen Satzung) ermittelt und in die Kalkulation eingestellt (Gebührenkalkulation Blatt 14 Nr. 35). Dass die tatsächlich geleisteten und konkret zu erwartenden Abwasserbeiträge maßgeblich sind, ergibt sich aus ihrer Gleichstellung mit den Zuweisungen und Zuschüssen Dritter, bei denen es ebenfalls um bereits tatsächlich erbrachte Leistungen geht. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG, wonach die Zuweisungen "gewährt worden sind" - im Gegensatz zu der Formulierung in § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG, wonach die "gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter" zu berücksichtigen sind. Die Regelung des § 13 Abs. 2 stellt auf refinanzierte Kapitalzuschüsse und realisierte Beiträge ab (SächsOVG, Urt. v. 22. Mai 2013 - 5 C 28/08, juris Rn. 148/150).

362 g) Für die Beseitigung des Fremdwassers waren keine Kosten in Abzug zu bringen, wie bereits in Bezug auf die Beiträge näher ausgeführt wurde.

363 3. Die festgesetzte Grundgebühr ist rechtmäßig.

364 a) Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, das Gebührensystem des Antragsgegners schaffe keine Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser. Zwar können

nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 umwelt- und rohstoffschonende Lenkungsziele ermäßigend oder erhöhend berücksichtigt werden. Angesichts ihres Wortlauts bezieht sich diese Vorschrift jedoch nicht auf die fixen Vorhaltekosten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10, juris Rn. 118).

365 Gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Haben sich mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, geht - vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Gründungsvereinbarung - dieses Recht der Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Zweckverband über. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden. Beide Kriterien können auch miteinander verbunden werden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG). Für die fixen Vorhaltekosten können nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Die Grundgebühr stellt eine Form der Benutzungsgebühr dar, die für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird. Mit ihr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten, und sie wird aus diesem Grunde nicht - verbrauchsabhängig - nach dem Maß der Inanspruchnahme, sondern - verbrauchsunabhängig - nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren hat (BVerwG, Urt. v. 1. August 1986 - 8 C 112.84 -, juris Rn. 15; OVG LSA, Urt. v. 14. April 2008 - 4 L 181/07 -, juris Rn. 23; SächsOVG; Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 - Rn. 34).

366 Die Bemessung der Grundgebühr muss sich grundsätzlich nicht am Maßstab der Verbrauchsgebühr ausrichten. Verbrauchs- und Grundgebühr haben unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die abzugeltende Leistung. Während die Verbrauchsgebühr am Maßstab der Inanspruchnahme der Leistung oder der durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG), ist mit dem Wesen der Grundgebühr das Verständnis verbunden, dass sie allein für die

Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung und nicht für solche Kosten erhoben wird, die erst durch den Leistungsbezug als solchen entstehen. § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG stellt mit der Bindung der Grundgebühr an ihre „Angemessenheit“ und die Feststellung, dass die Gebühr „unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme“ sei, ferner klar, dass es grundsätzlich keiner Bemessung der Gebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen als solcher bedarf. Zur Wahrung der Angemessenheit ist deshalb maßgeblich, dass die für den einzelnen Nutzer anfallende Grundgebühr nicht außer Verhältnis zu dem ihm gebotenen Vorteil, die Leistung der Einrichtung jederzeit in dem konkret benötigten Umfang abrufen zu können, stehen darf (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 -, juris Rn. 36). Der Einwohnergleichwert ist ein sachgerechter Maßstab, um diesen Vorteil abzubilden (SächsOVG, Urt. v. 29. November 2001, SächsVBl. 2002, 116, 119 f.).

367 Soweit die Antragstellerin geltend macht, der fixe Anteil an den Grundgebühren betrage 50 % des gesamten Gebührenanteils und sei deshalb überhöht, ist dem nicht zu folgen. Eine Beschränkung der fixen Vorhaltekosten auf einen bestimmten Anteil der Gesamtgebühren ist in § 14 SächsKAG nicht vorgesehen. Die Antragstellerin legt nicht dar, dass Kosten den fixen Vorhaltekosten zugeordnet werden, die in Wirklichkeit nicht zu den fixen Vorhaltekosten gehören. Die von der Antragstellerin zitierte Rechtsprechung betrifft einen anderen Sachverhalt. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. April 2001 (SächsVBl. 2001, 189, 196) entschieden, dass eine Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trinkwasserzählergröße keinen rechtlichen Bedenken begegnet. In seinem Beschluss vom 25. Oktober 2001 - 9 BN 4.01 - (juris) über die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht die grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob es zulässig ist, dass allein wohnende Grundstückseigentümer eine pro Bewohner um 50 % höhere Jahresgebühr zu zahlen haben als zum Beispiel Bewohner eines von sechs Personen genutzten Zweifamilienhauses, verneint. Über das Verhältnis zwischen fixen Vorhaltekosten und Gesamtgebühren wurde in beiden Entscheidungen keine Aussage getroffen.

368 Der Antragsgegner hat die Bestimmung der Einwohnergleichwerte nachvollziehbar dargelegt. Insoweit steht ihm eine weite Einschätzungsprärogative zu, die nicht überschritten ist. Die Einführung von Starkverschmutzungszuschlägen ist nicht geboten. Es

wird auf das Urteil des Senats vom 29. Mai 2009 - 5 D 20/06 -, (juris Rn. 208) verwiesen:

"Es ist entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht zu beanstanden, dass im Satzungsgebiet der Antragsgegnerin keine Starkverschmutzerzuschläge erhoben werden (§ 48 AbwS). Starkverschmutzerzuschläge, d. h. Zusatzgebühren für stark verschmutzte Abwässer, werden zwar überwiegend als zulässig, aber nicht als geboten angesehen (Schulte/Wiesemann, in: DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 378)."

- 369 Es begegnet keinen Bedenken, dass der Antragsgegner den Schlüssel für die Kostenbelastung durch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach den Mengen und den anteiligen Kosten für die Nutzung der zentralen Kläranlage bestimmt hat und nicht nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Der Maßstab der Einleitungsmenge wird dem Vorteilsprinzip eher gerecht.
- 370 b) Auch ist es zulässig, auf die gemeldeten Personen abzustellen. Dem Satzungsgeber steht es zu, insoweit Pauschalierungen vorzunehmen und eine Regelung zu wählen, die praktikabel ist. Die von der Antragstellerin genannte Rechtsprechung und Literatur setzt sich mit der Frage der Heranziehung der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen nicht auseinander, sondern besagt nur, dass der Einwohnergleichwert ein unzulässiger Maßstab für die Einleitungsgebühr bzw. die Gebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserentwässerung ist (ThürOVG, Urt. v. 23. November 2005 - 4 KO 877/01 -, juris Ls. 4; NdsOVG, Urt. v. 16. Februar 1990 - 9 L 61/89 -, juris Rn. 33; DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 757g zur Rechtslage in Niedersachsen). Diese Grundsätze finden auf die hier angegriffene Grundgebühr gerade keine Anwendung.
- 371 c) Gegen die festgelegten Frischwassermengen ist nichts zu erinnern. Weil es sich bei der Gebührenkalkulation um eine Prognoseentscheidung handelt, sind Abweichungen zu den vom Statistischen Landesamt ermittelten - tatsächlichen - Werten möglich. Der Antragsgegner hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei Ansatz einer höheren Schmutzwassermenge eine Kostenunterdeckung eintreten kann. Vom Prognosespielraum des Antragsgegners ist auch umfasst, einen Rückgang der Abwassermenge um 1 % anzunehmen.
- 372 C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Raden

Dehoust

Döpelheuer

gez.:

Tischer

Drehwald

Beschluss vom 18. Dezember 2013

Der Streitwert wird für das Normenkontrollverfahren auf

9.240,- €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung nach Ermessen zu bestimmen. Regelmäßig ergibt sich die Bedeutung der Sache aus den wirtschaftlichen Auswirkungen des Obsiegens, also dem Vermögenswert, den der Antragsteller im Falle seines vollständigen Obsiegens erzielt bzw. behält.
- 2 Der Senat ist von einer Beschwer der Antragstellerin in Höhe des auf der Grundlage der Satzung festgesetzten Abwasserbeitrags von umgerechnet 6.440 € ausgegangen. Hinzuzurechnen sind 2.800 € für Abwassergebühren. Ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine wiederkehrende Abgabe, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats grundsätzlich der dreieinhalbfache Jahresbetrag als Streitwert festzusetzen. Der Senat ist von einer durchschnittlichen Jahresgebühr von 800 € ausgegangen.
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Dehoust

Döpelheuer

gez.:

Tischer

Drehwald

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht